



Bern, 17. Mai 2013

Bericht des Bundesrates zum Postulat Rickli 10.3693 vom 27. September 2010; Kosten des Strafvollzugs in der Schweiz

1. Das Postulat

Am 17. Dezember 2010 hat der Nationalrat das folgende Postulat von Nationalrätin Natalie Rickli angenommen.

10.3693

Postulat Rickli

Kosten des Strafvollzugs in der Schweiz

Wortlaut des Postulates vom 27. September 2010

Der Bundesrat wird aufgefordert, einen Bericht zu den Kosten des Strafvollzugs in der Schweiz zu erstellen. Der Bericht soll in erster Linie Aufschluss geben über die Fragen, welche bereits in der Interpellation 10.3562 formuliert wurden. Dazu soll eine Umfrage in den Kantonen durchgeführt werden, welche neben den genannten Fragen auch weitere Fragestellungen beinhalten kann.

Begründung

Die Antwort des Bundesrates auf die Interpellation 10.3562 ist unbefriedigend und lässt darauf schliessen, dass die Landesregierung nicht im Bild ist über die Kosten des Strafvollzugs in der Schweiz. Dies ist darum unverständlich, weil der Bund gestützt auf Artikel 123 Absatz 3 der Bundesverfassung im Straf- und Massnahmenvollzug eine aktive Rolle spielt. Der Bund stellt nicht nur die einheitliche Anwendung der Vorschriften und Grundsätze des Straf- und Massnahmenvollzugsrechtes sicher, sondern leistet darüber hinaus beispielsweise Baubeiträge an Vollzugsanstalten für Erwachsene und an Erziehungseinrichtungen. Zudem gewährt er Beiträge für die Entwicklung und Erprobung neuer Methoden und Konzeptionen sowie für das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal. In den letzten fünf Jahren hat der Bund für den Straf- und Massnahmenvollzug 441,5 Millionen Franken ausgerichtet. Hinzu kommen weitere, wesentlich höhere Aufwendungen der einzelnen Kantone.

Obwohl der Bund in den letzten Jahren gegen eine halbe Milliarde Franken in den Straf- und Massnahmenvollzug investiert hat, scheint kein Überblick über die Gesamtkosten in diesem Bereich zu bestehen. Nachdem der Steuerzahler dies alles bezahlt, hat er auch ein Anrecht auf Transparenz in diesem Bereich. Denn mit dem Anstieg der Kriminalität erhöhen sich auch die Kosten des Strafvollzugs. Zudem ist wenig bekannt über die anfallenden Kosten der

stationären therapeutischen Massnahmen nach Artikel 59 StGB und anderer psychiatrisch-psychologischer Behandlungen. Auch über die Frage, wer welche Kosten im Detail zu tragen hat, besteht weitgehend Unklarheit.

Zu all diesen Fragen soll der geforderte Bericht Aufschluss geben.

Stellungnahme des Bundesrates

Laut Artikel 123 der Bundesverfassung (BV) ist die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts Sache des Bundes. Der Straf- und Massnahmenvollzug hingegen fällt in den Aufgabenbereich der Kantone, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht. Aufgrund dieser Kompetenzregelung verfügt der Bund nicht über die erforderlichen Grundlagen, um zu den finanziellen Aufwendungen der Kantone für den Straf- und Massnahmenvollzug unmittelbar Auskunft geben zu können. Bisher wurden keine entsprechenden landesweiten Erhebungen durchgeführt. Es kann deshalb durchaus einem allgemeinen Interesse entsprechen, eine vertiefte Kenntnis über die Kosten, die der Straf- und Massnahmenvollzug landesweit verursacht, zu erhalten.

Um die im Postulat aufgeworfenen Fragen zu beantworten, muss allerdings in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen eine spezifische Umfrage geplant und durchgeführt werden. Der Aufwand für eine derartige Erhebung ist als erheblich einzustufen. Es wird auch schwierig sein, eine kohärente Gesamtschau bezüglich der Kosten des Strafvollzugs in der Schweiz zu erstellen, da beispielsweise nicht in allen Kantonen vergleichbare analytische Buchführungen vorhanden sind.

Antrag des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) hat das Bundesamt für Justiz (BJ) beauftragt, den Bericht in Erfüllung des Postulats zu erstellen.

2. Die Interpellation 10.3562

Am 18.06.2010 reichte NR Natalie Rickli eine Interpellation mit acht Fragen zu den Kosten des Strafvollzugs in der Schweiz ein.

Eingereichter Text

1. Ist der Bundesrat über die Entwicklung der Kosten des Strafvollzugs in der Schweiz im Bild?
2. Wie viel kostete der Strafvollzug in der Schweiz in den vergangenen fünf Jahren (pro Jahr)?
3. Wie viel beträgt der Anteil des Bundes? Beahlt der Bund nur Baubeiträge oder Weiteres?
4. Wie hoch sind die landesweiten Gesamtkosten für die Insassen, welche sich nach Artikel 59 StGB in einer stationären therapeutischen Massnahme befinden? Wer trägt diese Kosten?
5. Wie hoch sind die Kosten der weiteren therapeutischen, psychiatrischen und psychologischen Behandlungen, und wer bezahlt diese?
6. Wer trägt die Kosten für Medikamente und Drogenabgabe, und wie hoch sind diese?
7. Welchen Beitrag leisten die Insassen an die anfallenden Kosten? Haben sie die Krankenkassenprämien mit den eigenen Mitteln zu bestreiten? Müssen sie die Radio- und TV-Empfangsgebühren selber bezahlen?
8. Gibt es Zahlen zu den Einnahmen der Anstalten durch Gefangenearbeit (Handarbeiten, Landwirtschaft usw.) und den Entlohnungen der Insassen?

Begründung

Mit dem Anstieg der Kriminalität erhöhen sich auch die Kosten des Strafvollzugs. Da der Vollzug in die Kompetenz der Kantone fällt und mitunter über Konkordate geregelt ist, herrscht wenig Transparenz über die landesweiten Kosten, welche die Insassen der verschiedenen Gefängnisse und Vollzugsanstalten verursachen.

Nach der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches ist zudem ein deutlicher Rückgang der Verwahrungen und ein substanzieller Anstieg von stationären therapeutischen Massnahmen nach Artikel 59 StGB festzustellen. Jede Verwahrung ist alle zwei Jahre darauf hin zu überprüfen, ob sie in eine stationäre therapeutische Massnahme nach Artikel 59 StGB überführt werden kann. Die damit verbundenen psychiatrisch-psychologischen Behandlungen sind mit hohen Kosten verbunden.

Antwort des Bundesrates vom 01.09.2010

Laut Artikel 123 der Bundesverfassung ist die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechtes Sache des Bundes. Der Straf- und Massnahmenvollzug hingegen fällt in den Aufgabenbereich der Kantone, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht. Für die Kantone bedeutet dies konkret, dass sie die von ihren Gerichten gefällten Urteile vollziehen und dafür Anstalten errichten und betreiben müssen. Dabei können sie untereinander Vereinbarungen über die gemeinsame Erstellung, den Betrieb und die Mitbenutzung von Anstalten treffen (Strafvollzugskonkordate). Die Kantone sind ferner zur Tragung der Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs verpflichtet, doch werden die verurteilten Personen angemessen daran beteiligt (Art. 380 StGB).

Aufgrund dieser Kompetenzregelung ist es nicht Aufgabe des Bundes, über die finanziellen Aufwendungen der Kantone für den Straf- und Massnahmenvollzug Buch zu führen. Er macht daher keine entsprechenden landesweiten Erhebungen. Die diesbezüglich in der Interpellation gestellten Fragen könnten daher vom Bundesrat erst beantwortet werden, wenn die entsprechenden Daten vorher durch spezifische Umfragen in allen Kantonen erhoben würden.

Gestützt auf Artikel 123 Absatz 3 der Bundesverfassung spielt der Bund im Straf- und Massnahmenvollzug eine aktive Rolle, indem er beispielsweise Baubeiträge an Vollzugsanstalten für Erwachsene, junge Erwachsene, Kinder und Jugendliche sowie Betriebsbeiträge an Erziehungseinrichtungen für Minderjährige leistet. Zudem gewährt der Bund Beiträge an die Entwicklung und Erprobung neuer Methoden und Konzeptionen (sogenannte Modellversuche) sowie an das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal. Die konkreten Bedingungen über die Ausrichtung dieser Beiträge sind im Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341) geregelt.

In den letzten fünf Jahren hat der Bund für den Straf- und Massnahmenvollzug die folgenden Beiträge ausgerichtet (Beträge in Millionen Franken):

	2005	2006	2007	2008	2009
Baubeiträge	16,2	15,5	17,0	17,2	17,3
Betriebsbeiträge	69,2	72,7	75,1	65,8	70,3
Modellversuche	0,1	0,4	0,6	1,2	1,0
Ausbildungszentrum				0,9	1,0
Total	85,5	88,6	92,7	85,1	89,6

3. Vorgehen zur Erarbeitung des Berichts

Um die Antworten zu den verschiedenen Fragen besser verorten zu können, werden im nächsten Kapitel die Zuständigkeiten und die Strukturen des Straf- und Massnahmenvollzugs in der Schweiz dargestellt.

Für die Beantwortung der acht Fragen wurde einerseits auf die Statistik der öffentlichen Haushalte und Sozialversicherungen (Finanzstatistik) der eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) zurückgegriffen. Andererseits wurde bei allen Kantonen eine detaillierte Erhebung durchgeführt. Im Vorfeld dieser Befragung fand ein Gespräch mit den Vorstandsmitgliedern der Konferenz der kantonalen Leiter Justizvollzug statt. In den Antworten wurde von vielen Kantonen darauf hingewiesen, dass zu den verschiedenen Fragestellungen keine spezifischen Datensätze vorliegen. Somit sind die Antworten zu einzelnen Themen rudimentär. Als Unterstützung zur Beantwortung einzelner Fragen konnten die Regelungen der drei Strafvollzugskonkordate beigezogen werden.

Bei den Auswertungen der Erhebung bei den Kantonen haben wir jeweils eine Zusammenfassung erstellt. Die detaillierten Angaben finden sich in den Tabellen im Anhang.

4. Der Straf- und Massnahmenvollzug in der Schweiz

4.1 Zuständigkeiten Bund und Kantone

Die verfassungsrechtliche Zuständigkeit (Art. 123 BV) zur Gesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht liegt in der Kompetenz des Bundes. Die Gerichtsorganisation, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie der Straf- und Massnahmenvollzug fallen in den Aufgabenbereich der Kantone, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht. „Mit der Änderung von Art. 123 BV vom 12. März 2000 wurde klargestellt, dass sowohl die Durchführung des Straf- und Massnahmenvollzugs als auch die diesbezügliche Gesetzgebung in den Aufgabenbereich der Kantone fällt, dass der Bund indessen ermächtigt ist, auf Gesetzesebene in diese kantonalen Zuständigkeiten einzugreifen“.¹

4.2 Pflichten und Kompetenzen des Bundes

Der Bundesrat hat nach Artikel 49 Absatz 2 BV in Verbindung mit Artikel 186 Absatz 4 BV die Pflicht, über die Einhaltung der bundesrechtlichen Vorschriften, einschliesslich jener der Konkordate, zu wachen.

Gestützt auf Artikel 123 Absätze 1 und 3 BV kann der Bund im Strafvollzug gesetzgeberisch tätig werden und eine aktive Rolle spielen, indem er beispielsweise Baubeiträge an Vollzugsanstalten für Erwachsene, junge Erwachsene, Kinder und Jugendliche sowie Betriebsbei-

¹ BAECHTOLD, S. 61

träge an Erziehungseinrichtungen für Minderjährige leistet. Zudem hat der Bund die Möglichkeit, Grundlagen für Neuerungen in diesem Bereich zu fördern durch die Mitfinanzierung von Modellversuchen (Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug, SR 341).

4.3 *Pflichten und Kompetenzen der Kantone*

Der aus Artikel 123 Absatz 2 BV ableitbare Grundsatz, wonach der Strafvollzug Sache der Kantone ist, hat zwei miteinander verknüpfte Auswirkungen: Erstens müssen die Kantone die von ihren Gerichten gefällten Urteile vollziehen. Zweitens müssen sie Anstalten errichten und betreiben und können Vereinbarungen über die gemeinsame Erstellung, den Betrieb und die Mitbenutzung treffen (Strafvollzugskonkordate). Drei Bestimmungen des Strafgesetzbuches (Art. 372 Abs. 1, Art. 377, Art. 378 StGB) befassen sich explizit mit diesen Aufträgen an die Kantone.

4.4 *Strafvollzugskonkordate*

Die Kantone können nach Artikel 378 Absatz 1 StGB Vereinbarungen über die gemeinsame Errichtung, den gemeinsamen Betrieb und die Mitbenutzung von Vollzugseinrichtungen treffen. Müsste jeder einzelne Kanton die bundesrechtlichen Vorschriften bezüglich Errichtung von Anstalten für die verschiedenen Kategorien von Insassen gesondert anwenden, müssten in jedem Kanton zahlreiche Anstalten gebaut und betrieben werden. Das übersteigt selbst die Möglichkeiten der grossen Kantone. Aufgrund dieser Sachlage haben sich die Kantone in den Jahren 1956 bis 1963 zu drei regionalen Konkordaten zusammengeschlossen. Dabei handelt es sich um interkantonale Vertragswerke, die eine Rechtsvereinheitlichung mittels verbindlicher Richtlinien und Empfehlungen anstreben. Allerdings werden die Festlegungen in den drei Konkordaten nicht einheitlich getroffen.

Die Konkordate regeln die Aufteilung der Aufgaben unter den beteiligten Kantonen bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb der Vollzugseinrichtungen. Zudem regeln sie die Benutzung der Vollzugseinrichtungen und die Abgeltung der Aufenthaltskosten. Sie schaffen die Rahmenbedingungen für einen grundrechtskonformen, effizienten und kostengünstigen Vollzug und versuchen, den Vollzug durch gemeinsame Richtlinien zu vereinheitlichen.

4.5 *Neunerausschuss*

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) bezweckt die Zusammenarbeit der Kantone unter sich, mit dem Bund und mit anderen wichtigen Organisationen auf dem Gebiet des Justiz- und Polizeiwesens. Die Kommission für Strafvollzug und Anstaltswesen, der sogenannte Neunerausschuss, befasst sich als ständige Kommission der KKJPD mit allen Fragen von interkantonaler Bedeutung im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzuges. Der Neunerausschuss befasst sich im Bereich des Justizvollzugs mit folgenden Themen:

- Anstaltsplanung
- Interkonkordatliche Koordination der Belegung der einzelnen Strafvollzugs- und Massnahmenvollzugsanstalten
- Vereinheitlichung des Vollzuges, soweit dies sinnvoll, aufgrund von Staatsverträgen nötig oder von einer Mehrheit der Kantone erwünscht ist
- Gesetzesvorlagen und Vorhaben des Bundes, zu denen er Stellungnahmen oder Vernehmlassungen erarbeitet
- Internationale Verträge (z.B. betreffend Überstellung von Verurteilten, EMRK u.a.)
- Ausbildung des Personals im Straf- und Massnahmenvollzug
- Versuche von gesamtschweizerischer Bedeutung

Er pflegt den Informations- und Gedankenaustausch mit Bundesbehörden, insbesondere den Bundesämtern für Justiz, für Statistik und für Gesundheit.

4.6 *Vollzugseinrichtungen*

Das Schweizerische Strafgesetzbuch schreibt den Kantonen zwei Anstaltstypen vor, welche sie zur Verfügung stellen müssen: Geschlossene und offene Strafanstalten (Art. 76 StGB). Das Bundesrecht verlangt nicht, dass diese beiden Anstaltstypen unabhängig voneinander betrieben werden. Eine geschlossene Anstalt kann über eine offene Abteilung verfügen, eine offene Anstalt über eine geschlossene Abteilung.

Für den Massnahmenvollzug sind therapeutische Einrichtungen von den Einrichtungen des Strafvollzugs getrennt zu führen (Art. 58 Abs. 2 StGB).

Die Kantone haben die Möglichkeit, Anstalten gemeinsam zu errichten oder zu betreiben. Zudem können sie privat geführte Einrichtungen mit dem Strafvollzug in der Form der Halbgefangenschaft oder des Arbeitsexternats sowie mit dem Vollzug der therapeutischen Massnahmen beauftragen (Art. 379 StGB).

Die Kantone können, falls sie es wünschen, getrennte Abteilungen für besondere Gefangengruppen führen, z.B. Frauen, Gefangene bestimmter Altersgruppen, Gefangene mit sehr langen oder sehr kurzen Strafen oder Verurteilte, die intensiv betreut werden müssen (Art. 377 Abs. 2 StGB). In der Praxis besteht eine strikte Trennung der weiblichen und männlichen Gefangenen, obwohl keine Gesetzesbestimmung dies explizit vorschreibt.

4.7 *Geschlossene Anstalten*

Ein Verurteilter wird in eine geschlossene Anstalt oder in eine geschlossene Abteilung einer offenen Anstalt eingewiesen, wenn die Gefahr besteht, dass er flieht, oder zu befürchten ist, dass er weitere Straftaten begeht. Entscheidendes Kriterium ist das Ausmass an Sicherung, dem der Gefangene unterworfen werden muss. Geschlossene Anstalten müssen durch bauliche, technische, organisatorische und personelle Mittel gewährleisten, dass sich die Gefangenen nicht durch Flucht oder durch die Begehung weiterer Straftaten dem Strafvollzug entziehen.

4.8 *Offene Anstalten*

Wenn nicht zu befürchten ist, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in eine offene Einrichtung eingewiesen. Einfache, abschreckende Massnahmen zur Verhinderung der Flucht sowie weitere Methoden gewährleisten eine effiziente Präsenzkontrolle.

4.9 *Statistische Angaben*

In der Schweiz gibt es 109 Einrichtungen (Stand 30.10.2012), die Strafen und strafrechtliche Massnahmen vollziehen. Die Gefängnisse dienen mehrheitlich der Untersuchungshaft, der Halbgefangenschaft und dem Vollzug kurzer Strafen. Für den Vollzug längerer Strafen und Massnahmen stehen rund dreissig mittlere bis grössere Einrichtungen zur Verfügung. Die meisten Einrichtungen verfügen über weniger als 100 Plätze; vier Vollzugsanstalten weisen mehr als 200 Plätze auf.

4.10 Konkordatseinrichtungen

	Ostschweizer Konkordat (ZH, GL, TG, SG, SH, AR, AI, GR)	Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz (BE, SO, BL, BS, AG, LU, ZG, SZ, UR, NW, OW)	Concordat latin (FR, NE, JU, VD, VS, GE, TI)
Geschlossener Vollzug / exécution en milieu fermé	JVA Pöschwies ZH JVA Realta GR STA Sennhof GR	IKS Bostadel, ZG/BS JVA Lenzburg AG Anstalten Thorberg BE HU Grosshof LU Anstalten Hindelbank BE (Frauen)	STA EPO/Orbe VD STA Bellevue NE La Tuilière Lonay VD La Stampa TI La Brenaz GE
Offener Vollzug / exécution en milieu ouvert	Saxerriet SG JVA Realta GR STA Gmünden AR	STA Schöngrün SO STA Wauwilermoos LU Anstalten Witzwil BE STA Zug	STA Bellechasse FR STA Crêtelongue VS Le Stampino TI
Massnahmenvollzug / exécution des mesures	MZ Bitzi SG MZ Uitikon ZH MZ Kalchrain TG	TZ „Im Schache“ SO MZ St.Johannsen BE MZ Arxhof BL	MZ Pramont VS La Pâquerette GE

Im Jahr 2012 standen in den 109 Einrichtungen insgesamt 6'978 Plätze zur Verfügung. Alle Einrichtungen in der Schweiz beherbergten gemäss Strafvollzugsstatistik² am Stichtag (05.09.2012) 6'599 Gefangene. Davon waren 50,3 Prozent nicht verurteilt (2'051 Personen in Untersuchungshaft, 669 im vorzeitigen Strafantritt, 427 in Ausschaffungs- oder Auslieferungshaft und 172 in einer anderen Haftform). Der Frauenanteil betrug 4,9 Prozent. Die Belegungsrate betrug 94,6 Prozent.

5. Beantwortung der Fragen

5.1 Frage 1: Ist der Bundesrat über die Entwicklung der Kosten des Strafvollzugs in der Schweiz im Bild?

Aufgrund des aktuell geltenden Rechts sind es die Kantone, die für den Bau und den Betrieb der Institutionen für den Straf- und Massnahmenvollzug vollumfänglich die Verantwortung tragen. Es sind die Kantone, die die erforderlichen Mittel in ihren Budgets einstellen und in den Rechnungen nachweisen. Der Bund hat keine Verpflichtung, eigene, spezifische Finanzerhebungen zu den Kosten des Strafvollzugs durchzuführen.

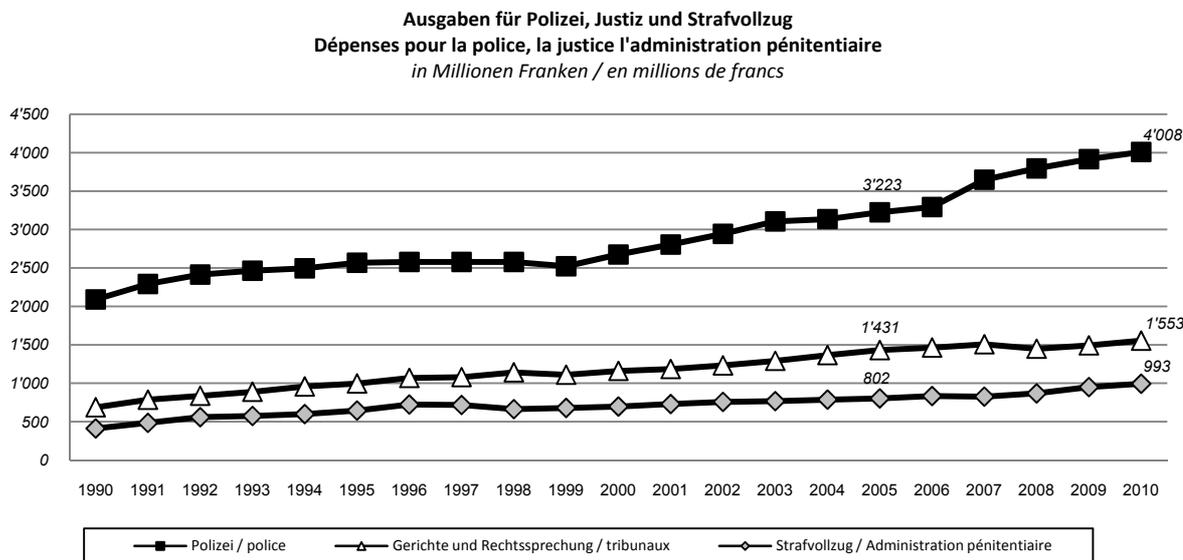
Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) erstellt die Statistik der öffentlichen Haushalte und Sozialversicherungen (Finanzstatistik). Aufgabe der Finanzstatistik ist eine transparente Darstellung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des staatlichen Sektors der Schweiz. Im Rahmen dieser Statistik werden einzelne finanzpolitische Kennzahlen zum gesamten Freiheitsentzug ermittelt. Dieser umfasst Vollzugsämter, Bewährungsdienste, Untersuchungshaft- und Bezirksgefängnisse sowie Einrichtungen für den Vollzug von Strafen und Massnahmen oder Vollzüge im psychiatrischen Bereich. Die Übernahme des HRM2-Kontenrahmens³ sowie dessen funktionaler Gliederung im Rahmen der Reform der Finanzstatistik führte zu einem Reihenbruch im Rechnungsjahr 2008. Aufgrund der Angaben der Kantone werden ab 2008 die Betriebsbeiträge an Erziehungseinrichtungen beim Bund unter der Rubrik "Jugendschutz" und nicht mehr unter der Rubrik "Strafvollzug" ausgewiesen. Um die Ausgaben des Bundes in der Funktion "Strafvollzug" der Jahre vor 2008 zu replizieren, müssen ab 2008 somit die Ausgaben in den Funktionen "Strafvollzug" und "Jugendschutz" addiert werden.

² Bundesamt für Statistik, Statistik des Freiheitsentzugs, 2012

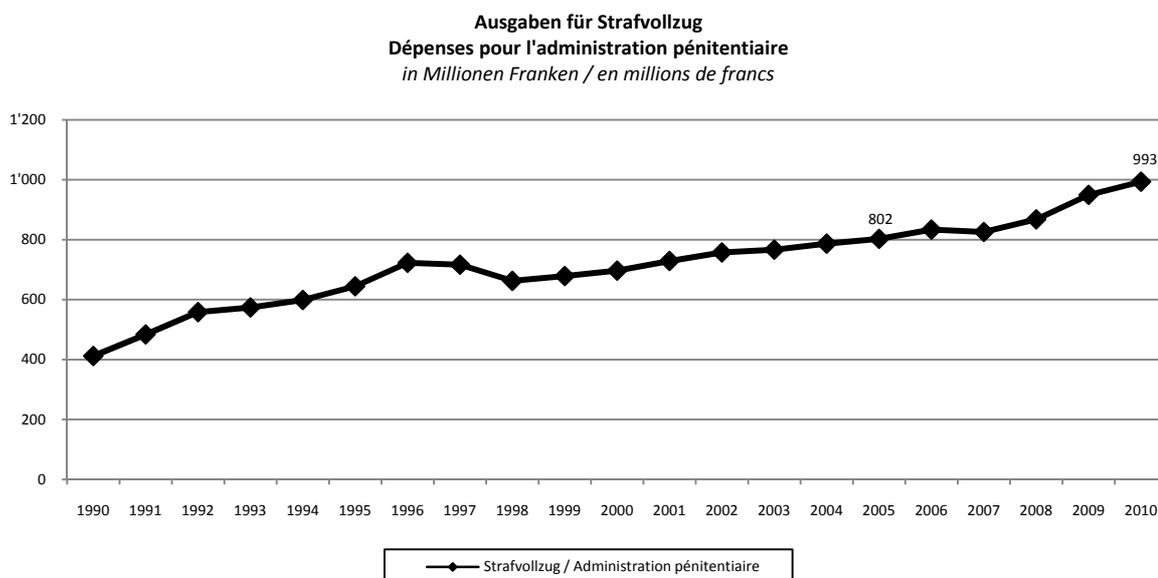
³ Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell der Kantone und Gemeinden HRM2

5.2 Frage 2: Wie viel kostete der Strafvollzug in der Schweiz in den vergangenen fünf Jahren (pro Jahr)?

Die Ausgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden konsolidiert belaufen sich 2005 auf 138,4 Milliarden Franken. Bis 2010 sind sie auf 147,1 Milliarden Franken angestiegen (+ 6,3 Prozent). Die Aufwendungen für öffentliche Sicherheit, umfassend Polizei, Rechtsprechung, Feuerwehr, Forschung und Entwicklung (F-E) im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, Öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht andersweitig genannt (n.a.g) und Strafvollzug, machen 9 Milliarden Franken oder 6,1 Prozent der Gesamtausgaben aus.

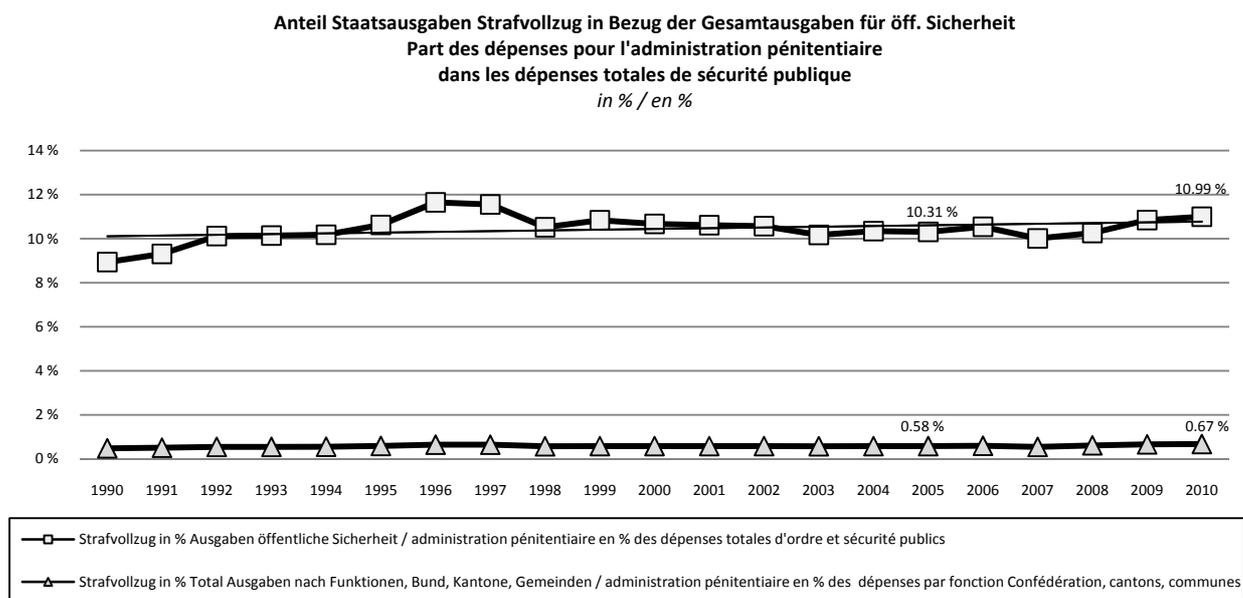


Davon fallen 2010 10,99 Prozent oder 993 Millionen Franken (0,67 Prozent der Gesamtausgaben) auf den Strafvollzug; sie stiegen zwischen 2005 und 2010 von 802 Millionen Franken um 191 Millionen Franken an (+ 24 Prozent).



Gleichzeitig stieg auch der Anteil von 10,3 Prozent auf 10,99 Prozent an.

Da der Beitrag der Gemeinden an den Strafvollzugskosten gemessen am Gesamtaufwand relativ gering ausfällt, werden für die weiteren Betrachtungen ausschliesslich die unkonsolidierten Daten Bund und Kantone beigezogen.



Im Freiheitsentzug fallen vor allem laufende Ausgaben an, unter diesen vorab der Personalaufwand. Gemäss Statistik der öffentlichen Finanzen verteilen sich, gemäss verfügbaren Daten, die Ausgaben 2007 zu 95 Prozent auf die laufenden Ausgaben, wobei die Personalausgaben 49,4 Prozent ausmachen. Es ist anzunehmen, dass verschiedenste Modernisierungsvorhaben und Arbeiten in bestehenden Einrichtungen unter den laufenden Ausgaben verbucht wurden, da die Investitionsausgaben mit rund 50 Millionen Franken pro Jahr relativ gering ausfallen.

Bei der Umrechnung der Ausgaben auf Kosten je Insasse und Tag müssen verschiedene, z.T. auf Schätzungen basierende Parameter in Betracht gezogen werden. Der wichtigste Parameter stellt die Bewertung der Gesamtausgaben der Vollzugsämter, Inkassostellen, der Bewährungsdienste, sowie der Stellen, die für den Vollzug nicht freiheitsentziehender Sanktionen zuständig sind, dar. Diese müssen von den Aufwendungen für den Freiheitsentzug subtrahiert werden. Das sind im Jahr 2010 von den 993 Millionen Franken voraussichtlich 288 Millionen. Es verbleiben somit 705 Millionen Franken, die auf 6'200 Insassen verteilt werden.

Aufgrund der Tatsache, dass Plätze in Untersuchungshaft wegen des tieferen Personalschlüssels und der reduzierteren Angebote weniger Kosten verursachen als Vollzugsplätze, muss eine Proporzrechnung für die verschiedenen Platzarten durchgeführt werden. Bei 6'200 Insassen fallen (für die 6'660 Plätze) ungewichtete Aufwendungen von 310 Franken pro Insasse und Tag an. Gewichtet kostet 2010 ein Haftplatz pro Insasse und Tag in der Untersuchungshaft 234 Franken und im Vollzug 390 Franken. In den letzten 5 Jahren sind die Kosten im Bereich der Untersuchungshaft um 34 Franken gestiegen, während sie im Vollzug um 58 Franken gestiegen sind.⁴

5.3 Frage 3: Wie viel beträgt der Anteil des Bundes? Beahlt der Bund nur Baubeiträge oder Weiteres?

Die Grundlagen für die Beiträge des Bundes an den Straf- und Massnahmenvollzug sind im Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug vom

⁴ EFV, Öffentliche Finanzen der Schweiz;
http://www.efv.admin.ch/ff/dokumentation/finanzstatistik/db/gfs_teilsektoren_aggregate.php#

5. Oktober 1984 (SR 341) und der entsprechenden Verordnung (SR 341.1) geregelt. Nebst den Baubeiträgen richtet der Bund Betriebsbeiträge an Erziehungseinrichtungen aus. Zudem gewährt er Beiträge an die Entwicklung und Erprobung von neuen Methoden und Konzeptionen, indem er sogenannte Modellversuche finanziell unterstützt. Seit der Inkraftsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) leistet der Bund auch einen finanziellen Beitrag an die Betriebskosten des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal (SAZ).

Die Ausrichtung der Bundesbeiträge ist an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft. Mit Baubeiträgen leistet der Bund Subventionen an ein bestimmtes Projekt. Mit der Subventionierung ist es ihm möglich, die minimalen Standards durchzusetzen und die baulichen Voraussetzungen zu verlangen zur Einhaltung des übergeordneten Rechts und der Rechtsprechung. So können Baubeiträge nur ausgerichtet werden, wenn beispielsweise eine kantonale oder interkantonale Planung den Bedarfsnachweis erbringt, dass die Einrichtung Eingewiesenen aus verschiedenen Kantonen offen steht und ein Betriebskonzept die Erreichung des Zwecks der Einrichtung gewährleistet. In einer Departementsverordnung (SR 341.14) sind die anrechenbaren Flächen und Bereichspreise für die verschiedenen Einrichtungstypen festgelegt. Bei den Baukosten beläuft sich die Höhe auf 35 Prozent der anerkannten Baukosten.

Um die Anerkennung als Erziehungseinrichtung zu erreichen und somit Betriebsbeiträge zu erhalten, müssen diese Institutionen ebenfalls eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen, die im Bundesgesetz und der dazugehörigen Verordnung geregelt sind. Voraussetzungen sind beispielsweise eine Mindestgrösse von sieben Plätzen, ein Zugang zum Angebot für Eingewiesene aus verschiedenen Kantonen, ein adäquates Konzept und eine angepasste Betriebsorganisation. Zudem müssen mindestens drei Viertel des erzieherisch tätigen Personals über eine qualifizierte Ausbildung verfügen, der Personalschlüssel muss den Bedürfnissen der Klientel angepasst sein sowie eine umfassende, ganzjährige, vierundzwanzigstündige Betreuung muss gewährleistet sein. Bei den Betriebsbeiträgen beläuft sich der Beitrag auf 30 Prozent der anerkannten Kosten für das erzieherisch tätige Personal.

Sowohl Bau- wie Betriebsbeiträge werden ausgehend von pauschalieren Berechnungen ausgerichtet.

Der Bund kann an die Durchführung und Evaluation von Modellversuchen Beiträge gewähren. Ziel ist die Entwicklung und Erprobung neuer Methoden und Konzeptionen im Straf- und Massnahmenvollzug sowie in der stationären Jugendhilfe. Durch die systematische Evaluation sollen fundierte Hinweise für die weitere Entwicklung geliefert werden. Modellversuche können subventioniert werden, wenn die Projekte innovativ, relevant und übertragbar auf andere Institutionen beziehungsweise Kantone sind. Der Beitrag des Bundes beläuft sich auf höchstens 80 Prozent der anerkannten Projektkosten.

Der Beitrag an das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal wird in der Form eines Direktbeitrages ausbezahlt und richtet sich nach den jeweils bewilligten Krediten.

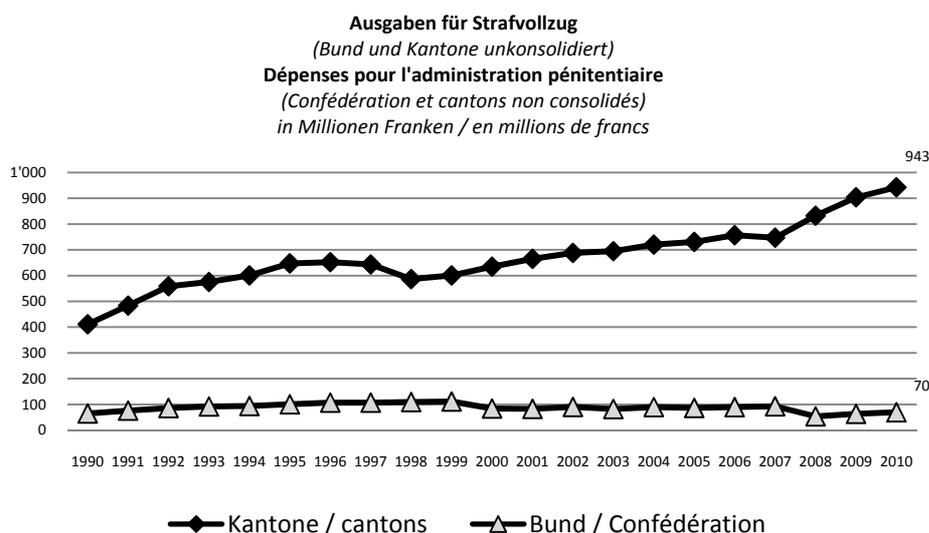
In den Jahren 2007 bis 2011 wurden die folgenden Beiträge ausgerichtet.

	2007	2008	2009	2010	2011
Baubeiträge / Subventions de construction	17.000	17.255	17.349	17.776	17.592
Betriebsbeiträge an Erziehungseinrichtungen / Subventions d'exploitation aux institutions d'éducation	75.192	65.852	70.303	71.361	70.688
Modellversuche / Projets pilotes	0.562	1.279	0.988	1.467	1.450
Ausbildungszentrum / Centre de formation	---	0.891	1.027	1.139	1.286
TOTAL	92.754	88.277	89.667	91.743	91.016

Beträge in Mio. Franken

Die unkonsolidierten Bundesbeiträge werden 2010 mit rund 70 Millionen Franken ausgewiesen.

Während die Zahlen in Abschnitt 5.2 die konsolidierten Ausgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden betreffen, stützt sich die folgende Grafik auf die unkonsolidierte Summe der Bundes- und Kantonsausgaben.⁵ Da die Ausgaben der Gemeinden relativ gering sind, werden sie bei den Betrachtungen zur Aufgabenteilung weggelassen.



5.4 Frage 4: Wie hoch sind die landesweiten Gesamtkosten für die Insassen, welche sich nach Artikel 59 StGB in einer stationären therapeutischen Massnahme befinden? Wer trägt diese Kosten?

Stationäre Massnahmen nach Artikel 59 StGB werden in Einrichtungen vollzogen, die unterschiedliche Haftbedingungen und Behandlungsangebote aufweisen. Sie verfügen zudem über unterschiedlich ausgestaltete Sicherheitseinrichtungen und -vorkehrungen. Solange die Gefahr besteht, dass die verurteilte Person flucht- oder rückfallgefährdet ist, muss diese in einer geschlossenen Einrichtung behandelt werden. Dabei kann es sich um eine entsprechend gesicherte Abteilung einer psychiatrischen Klinik oder Massnahmenvollzugseinrichtung handeln, es kann aber auch eine geschlossene Strafanstalt sein, sofern die erforderliche therapeutische Behandlung gewährleistet werden kann.

⁵ Die unkonsolidierte Summe zweier Haushalte kann grösser ausfallen als die konsolidierte Summe. Da es schwierig ist, den Konsolidierungsbetrag sauber auf Bund und Kantone aufzuteilen, wird hier als Annäherung mit der unkonsolidierten Summe gearbeitet.

Die stationären Massnahmen werden folglich in Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs oder in Einrichtungen des Gesundheitswesens vollzogen. Diese Einrichtungen weisen sehr unterschiedliche Kosten- oder Tarifstrukturen auf. Es muss festgestellt werden, dass die Einrichtungen des Gesundheitswesens zunehmend weniger gefährliche Gewalt- und Sexualstraftäterinnen und -täter in einem adäquat gesicherten Setting aufnehmen können. In verschiedenen geschlossenen Strafanstalten wurden daher spezifische Abteilungen zur Behandlung dieser Klientel eingerichtet. Als Beispiele können die Forensisch-Psychiatrische Abteilung in der JVA Pöschwies mit 24 Plätzen, die Therapieabteilung in den Anstalten Thorberg mit ebenfalls 24 Plätzen und die Wohngruppe Therapie (WTH) mit 17 Plätzen in den Anstalten Hindelbank aufgeführt werden.

Im Zusammenhang mit der Überprüfung des Standes der altrechtlichen Verwahrungen wurde in einer Erhebung des BJ bei allen Kantonen mit Stichtag 30. Juni zusätzlich die Anzahl der stationären Massnahmen nach Artikel 59 StGB für die Jahre 2010 und 2011 erhoben. Als Folge der neuen Gesetzgebung ist die Anzahl der therapeutischen Massnahmen nach Artikel 59 stark angestiegen.

Stationäre therapeutische Massnahmen nach Artikel 59 sowie nach Artikel 59 und Artikel 60 gemeinsam StGB

	2010	2011
Art. 59	366	507
Art. 59 + Art. 60 gemeinsam	68	54
Total	434	561

Die Umfrage zu den Kosten des Strafvollzugs in der Schweiz hat ergeben, dass 20 Kantone Angaben zu den finanziellen Aufwendungen für den Massnahmenvollzug nach Artikel 59 StGB machen konnten. Die Kantone Appenzell Innerrhoden, Neuenburg, Obwalden, Tessin, Waadt und Wallis verfügen über keinerlei entsprechendes Datenmaterial. Die Kantone Basel-Land und Genf verfügen ausschliesslich über Unterlagen zu den Kosten für den Massnahmenvollzug in Einrichtungen des Gesundheitswesens. Zudem ist festzuhalten, dass viele Angaben aus den Kantonen wenig spezifisch sind. So können beispielsweise keine Unterscheidungen zwischen den einzelnen Vollzugsregimes vorgenommen werden. Der Kanton Aargau verfügt über Hochrechnungen, die auf einer Detailanalyse der Kostenzusammenstellung im Straf- und Massnahmenvollzug aus den Jahren 2008 und 2010 basieren. Und der Kanton Bern weist lediglich die Kosten in den Anstalten Thorberg und im MZ St. Johannsen aus.

Die gemeldeten Daten weisen zudem gewisse Unschärfen aus. Je nach Praxis der kantonalen Rechnungslegung sind beispielsweise Amortisations- und Infrastrukturkosten ein- bzw. ausgeschlossen. Ebenso können Unterschiede zwischen der Berechnung von inner- und ausserkantonalen Platzierungen bestehen. Vergleicht man die Ausgaben der Jahre 2007 und 2011, so ist eine markante Kostensteigerung festzustellen.

Diese Steigerung steht in einem direkten Zusammenhang mit der Steigerung der Anzahl der stationären Massnahmen.

Total Betriebskosten Vollzugseinrichtungen Total des frais de fonctionnement des établissements d'exécution				
2007	2008	2009	2010	2011
CHF 29'323'747.20	CHF 36'904'472.75	CHF 45'168'098.80	CHF 44'722'052.75	CHF 50'293'370.45

Total Betriebskosten Einrichtungen des Gesundheitswesens Total des frais de fonctionnement des établissements sanitaires				
2007	2008	2009	2010	2011
CHF 12'272'998.00	CHF 20'573'444.00	CHF 21'143'726.30	CHF 29'230'324.00	CHF 34'713'486.40

Total Betriebskosten beide Einrichtungen Total des frais de fonctionnement des deux types d'établissements				
2007	2008	2009	2010	2011
CHF 44'894'745.20	CHF 61'425'916.75	CHF 70'960'825.10	CHF 79'068'376.75	CHF 93'174'927.70

Hinweis: Da die Kantone GE und SG nur die Kosten für beide Einrichtungstypen insgesamt geliefert haben, stimmt das Total der beiden einzelnen Tabellen nicht überein.

Beim Nachweis der Gesamtkosten spielt auch die Dauer der einzelnen Massnahme eine wichtige Rolle. Das Gesetz sieht als Höchstdauer einer Massnahme nach Artikel 59 StGB fünf Jahre vor. Allerdings kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde gegebenenfalls eine Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen. Bislang liegen, aufgrund der zu kurzen Zeitdauer seit der Inkraftsetzung des revidierten Allgemeinen Teils des StGB (auf den 1. Januar 2007) noch keine statistischen Angaben zur Massnahmendauer vor.

Für den Nachweis der Kosten für den Vollzug von Massnahmen nach Artikel 59 StGB kann auch auf die Kostgelder (Tageskosten) abgestellt werden, die die Konkordate für die Massnahmenzentren sowie die Unterbringung in den therapeutischen Settings der geschlossenen Strafanstalten für das Jahr 2012 festgelegt haben:

	Ostschweizer Konkordat <i>(ZH, GL, TG, SG, SH, AR, AI, GR)</i>	Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz <i>(BE, SO, BL, BS, AG, LU, ZG, SZ, UR, NW, OW)</i>	Concordat latin <i>(FR, NE, JU, VD, VS, GE, TI)</i>
Behandlungsvollzug geschlossen / traitements en milieu fermé	JVA Pöschwies 406.-	generell 308.-	
Therapeutische Spezialabteilung / section spéciale thérapeutique	JVA Pöschwies 618.-	generell 501.- Therapieabt. Thorberg 575.- Hindelbank WTH 575.-	La Pâquerette 254.-
Massnahmenzentrum / centre d'exécution des mesures	MZ Bitzi SG offen 373.- MZ Bitzi geschl. 483.-	TZ "Im Schache" 635.- MZ St. Johannsen 553.-	
Psychiatrische Klinik / clinique psychiatrique	Psychiatriezentrum Rheinau (Sicherheitsabt.) 1'239.-		

Fazit: Aufgrund der aktuellen unvollständigen Datenlage lassen sich die Kosten für den Vollzug der Massnahmen nach Artikel 59 StGB schweizweit nicht exakt beziffern.

5.5 Frage 5: Wie hoch sind die Kosten der weiteren therapeutischen, psychiatrischen und psychologischen Behandlungen, und wer bezahlt diese?

Neben den stationären therapeutischen Massnahmen für die Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59 StGB) kennt das Sanktionenrecht des Strafgesetzbuches Massnahmen zur Behandlung der Drogen- und Alkoholsucht (Art. 60 StGB) und Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61 StGB). Die psychiatrisch-psychologischen Massnahmen wie die Massnahmen zur Suchtbehandlung können auch ambulant angeordnet werden. Der Richter kann eine ambulante Massnahme ohne Aufschub der vollziehbaren Freiheitsstrafe vollstrecken lassen. In diesem Fall wird die ambulante Massnahme im Rahmen der Freiheitsentziehung in einer Strafanstalt durchgeführt. Die ambulante Massnahme kann allerdings auch mit einem Aufschub der vollziehbaren Freiheitsstrafe angeordnet werden.

Der Verurteilte verbleibt dann an seinem bisherigen Aufenthalt und lässt sich während der Massnahmedauer ambulant behandeln (Art. 63 Abs. 2 StGB).

Die Auswertung der Erhebung bei den Kantonen hat aufgezeigt, dass lediglich fünf Kantone Unterscheidungen zu den Kosten zwischen psychiatrischen und übrigen therapeutischen Behandlungen nachweisen können: Basel-Stadt, Solothurn (STA Schöngrün und MZ "Im Schache"), Schwyz, Tessin (ausschliesslich psychiatrische Behandlungen) sowie der Kanton Zug (IKS Bostadel, Justizvollzug). Die aufgelisteten Kosten betreffen beispielsweise diejenigen Beträge, die nicht von den Krankenkassen übernommen wurden (Schwyz) oder sie betreffen die Kosten für die "psychiatrische Grundversorgung" und diejenigen für die externen ambulanten Behandlungen (Zürich).

Weitere 14 Kantone können keinerlei Angaben über die Kosten zu den weiteren psychologisch-therapeutischen Behandlungen machen (Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Basel-Land, Genf, Glarus, Jura, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau, Uri, Waadt, Wallis). Demzufolge vermögen die von den Kantonen gelieferten Daten kein aussagekräftiges Gesamtbild zu den entstandenen Kosten zu liefern. Dies bedingte eine sehr detaillierte Abklärung mit Nachverfolgung jedes Einzelfalles.

Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt die Ausgaben für psychiatrische und die psychologisch-therapeutischen Behandlungen der Kantone Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Freiburg, Jura und Luzern.

Kosten der psychiatrischen Behandlungen Coûts pour les soins psychiatriques				
2007	2008	2009	2010	2011
CHF 298'586.00	CHF 1'613'420.00	CHF 1'950'590.00	CHF 1'983'433.00	CHF 574'669.00

Kosten der weiteren psychologisch-therapeutischen Behandlungen Coûts pour les autres soins thérapeutiques et psychologiques				
2007	2008	2009	2010	2011
CHF 928'752.00	CHF 1'855'806.00	CHF 2'080'664.00	CHF 1'896'038.00	CHF 2'215'292.80

Kosten der psychiatrischen Behandlungen und der weiteren psychologisch-therapeutischen Behandlungen Coûts pour les soins psychiatriques et les autres soins thérapeutiques et psychologiques				
2007	2008	2009	2010	2011
CHF 1'872'094.00	CHF 4'199'928.00	CHF 4'632'602.00	CHF 4'715'110.00	CHF 3'778'306.80

Hinweis: Da die Kantone AG, AR, FR, JU und LU nur die gesamten Kosten geliefert haben, stimmt das Total der beiden einzelnen Tabellen nicht überein.

5.6 Frage 6: Wer trägt die Kosten für Medikamente und Drogenabgabe, und wie hoch sind diese?

Das Ostschweizer Strafvollzugskonkordat hält in ihrem Merkblatt "Gesundheitskosten im Straf- und Massnahmenvollzug vom 24. Oktober 2008⁶ (siehe Anhang 18) fest:

"Die Vollzugseinrichtungen haben die medizinische Versorgung der eingewiesenen Personen zu gewährleisten sowie für die Erhaltung und nach Möglichkeit für die Verbesserung ihrer physischen und psychischen Gesundheit zu sorgen. Dies ergibt sich aus dem in Art. 75 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) verankerten Prinzip der besonderen Fürsorgepflicht (Betreuungsprinzip). Dabei haben alle medizinischen Leistungen den schweizerischen Standards ausserhalb der Vollzugseinrichtungen zu entsprechen (Äquivalenzprinzip). Medizinische und psychiatrische Behandlungen, die Abgabe von Medikamenten sowie Spital- oder Klinikaufenthalte erfolgen,

⁶ Ostschweizer Strafvollzugskonkordat, Gesundheitskosten im Straf- und Massnahmenvollzug, Merkblatt verabschiedet an der Konkordatskonferenz vom 24. Oktober 2008

soweit sie notwendig und unaufschiebbar sind. Die Gesundheitsversorgung im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) bildet Teil des absoluten Existenzminimums und ist in jedem Fall sicherzustellen.

Die Vollzugseinrichtungen haben deshalb zur Sicherstellung dieser medizinischen Versorgung das nötige medizinische Personal und die nötige medizinische Infrastruktur bereit zu stellen oder dafür besorgt zu sein, dass die entsprechende medizinische Unterstützung zeitgerecht von aussen beigezogen werden kann oder ausserhalb der Vollzugseinrichtung bereit steht."

Zur Kostentragung finden sich im selben Merkblatt die folgenden Ausführungen:

"Nach Art. 380 Abs. 1 StGB tragen die Kantone die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs. Nach Art. 13 des Konkordats vergütet der einweisende Kanton dem vollziehenden Kanton die Vollzugskosten sowie die Auslagen für Einlieferung und Entlassung. Die Strafvollzugskommission legt die Höhe des Kostgeldes fest und bestimmt, welche Leistungen mit dem Kostgeld abgegolten werden.

Mit dem Kostgeld abgegolten werden sollen die Aufwendungen

- *der Vollzugseinrichtungen für die Bereitstellung der medizinischen Ressourcen und der für die medizinische Versorgung erforderlichen Infrastruktur (z.B. Arzt- und Krankenzimmer, Medikamentenschrank);*
- *für Transporte zu Ärzten ausserhalb der Vollzugseinrichtung, wenn die Vollzugseinrichtung nicht über einen medizinischen Dienst im Haus verfügt, sondern medizinische Unterstützung ausserhalb der Vollzugseinrichtung (Arztpraxis in der Nähe, psychiatrische Beratungsstelle o.ä.) beansprucht;*
- *für die Befragung zum medizinischen Zustand und zur Untersuchung bei Neueintritt einer eingewiesenen Person (Eintrittsuntersuchung);*
- *für die Unfallversicherung der eingewiesenen Personen bzw. für die Folgen von Unfällen während des Sanktionenvollzugs".*

Zur Kranken- und Unfallversicherung: Auch hier stellen wir stellvertretend für die Konkordate die Ausführungen im Merkblatt des Ostschweizers Strafvollzugskonkordates dar:

"Nach Art. 3 Abs. 1 KVG und Art. 1 Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung über die Krankenversicherung (832.102) muss sich jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz nach den Art. 23 bis 26 ZGB für Krankenpflege versichern. Dieses Krankenversicherungspflichtobligatorium gilt auch für Personen im Straf- und Massnahmenvollzug. Die Kantone sorgen für die Einhaltung der Versicherungspflicht und die vom Kanton bezeichnete Behörde weist Personen, die ihrer Versicherungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen, einem Versicherer zu (Art. 6 KVG). Die Krankenkassenprämien gelten nicht als Sozialhilfe- bzw. Unterstützungsleistung (Art. 3 Abs. 2 lit. b ZUG; Ziff. B.4.1. der SKOS-Richtlinien). Art. 24 ZGB stellt sicher, dass ein zivilrechtlicher Wohnsitz (im Gegensatz zum unterstützungsrechtlichen Wohnsitz) immer gegeben ist.

Versicherungspflichtige Personen

Die Vollzugseinrichtung sorgt für die gesetzlich vorgeschriebene Krankenversicherung der eingewiesenen Personen: Sie klärt bei Eintritt ab, ob ein Krankenversicherungsschutz besteht und meldet versicherungspflichtige Personen ohne Versicherungsschutz der Wohnsitzgemeinde bzw. der für die Kontrolle der Versicherungspflicht zuständigen kantonalen Behörde. Sie orientiert die Einweisungsbehörde über ihre Abklärungen.

Hat die versicherte Person fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen trotz Mahnung nicht bezahlt und wurde im Betreibungsverfahren ein Fortsetzungsbegehren bereits gestellt, so

schiebt der Versicherer die Übernahme der Kosten für die Leistungen auf, bis die ausstehenden Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinse und Betreuungskosten vollständig bezahlt sind (Art. 64a Abs. 2 KVG). In solchen Fällen hat die Wohnsitzgemeinde oder allenfalls eine kantonale Behörde für unerhebliche Prämien und Kostenbeteiligungen Ersatz zu leisten, um den Leistungsaufschub zu beseitigen. Sind die ausstehenden Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinse und Betreuungskosten vollständig bezahlt, so hat der Versicherer die Kosten für die Leistungen während der Zeit des Aufschubes (nachträglich) zu übernehmen (Art. 64a Abs. 3 KVG). Besteht nach kantonalem Recht keine Pflicht zur Nachzahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen und wird auf diese Nachzahlungen verzichtet, hat die Wohnsitzgemeinde als Sozialhilfebehörde für die Behandlungskosten aufzukommen.

Notfallbehandlungen ausgenommen, klärt die Vollzugseinrichtung die Finanzierung von medizinischen Leistungen vorgängig ab. Ist die Finanzierung über die Krankenkasse unklar oder ungewiss, holt sie Kostengutsprachen bei der Sozialhilfebehörde ein. Auf deren Verlangen legt sie unter Hinweis auf den Verwendungszweck des Arbeitsentgelts offen, welche Guthaben die eingewiesene Person auf ihrem Sperr- und Freikonto zur Verfügung hat. Ist die Finanzierung weiter nicht gesichert bzw. wird eine Kostengutsprache nicht erteilt, obwohl eine medizinische Behandlung nach Beurteilung des ärztlichen Dienstes oder der beigezogenen Ärzte notwendig ist, wird die Einweisungsbehörde um Kostengutsprache ersucht. Die Behandlung darf nur und erst erfolgen, wenn die Finanzierung geklärt ist. Bei Notfallbehandlungen informiert die Vollzugseinrichtung den Kostenträger sobald als möglich.

Bezahlt die eingewiesene Person bzw. ein Angehöriger die Krankenkassenprämie, rechnen der ärztliche Dienst bzw. die beigezogenen Ärzte ihre Leistungen direkt mit der Krankenkasse ab. Für Selbstbehalte hat die eingewiesene Person aufzukommen. Ist sie dazu nicht in der Lage, ist der zuständigen Sozialhilfebehörde ein Kostenübernahmegesuch einzureichen, da Gesundheitskosten, soweit diese nicht von der obligatorischen Krankenversicherung übernommen werden, sowie Selbstbehalte und Franchisen Teil des absoluten Existenzminimums sind (vgl. Ziffer B.4.1 der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe [SKOS]).

Bezahlt eine Behörde die Krankenkassenprämien, rechnen der ärztliche Dienst bzw. die beigezogenen Ärzte ihre Leistungen mit dieser Behörde ab. Diese sorgt für die Abrechnung mit der Krankenkasse.

Bis zur Klärung bzw. Wiederherstellung des Versicherungsschutzes kommt die Vollzugseinrichtung vorsorglich für die medizinischen Leistungen auf. Erst wenn feststeht, dass für medizinische Leistungen entgegen der ursprünglichen Annahme kein externer Kostenträger vorhanden ist, kann die Einweisungsbehörde um Kostenübernahme ersucht werden.

Personen ohne Versicherungspflicht

Personen ohne Wohnsitz und ohne Krankenkasse meldet die Vollzugseinrichtung der Einweisungsbehörde. Diese hat zu entscheiden, ob sie die eingewiesene Person selber versichert, ob sie für medizinische Leistungen direkt aufkommt oder ob sie die medizinischen Leistungen an einen anderen innerkantonalen Kostenträger zur Bezahlung weiterleiten kann.

Notfallbehandlungen ausgenommen, holt die Vollzugseinrichtung vorgängig eine Kostengutsprache der Einweisungsbehörde ein. Bei Notfallbehandlungen informiert die Vollzugseinrichtung die Einweisungsbehörde sobald als möglich.

Bei Personen ohne Versicherungspflicht rechnen die Vollzugseinrichtung bzw. der ärztliche Dienst bzw. die beigezogenen Ärzte ihre Leistungen mit der Einweisungsbehörde periodisch ab. Angesichts des administrativen Aufwands, der mit der Weiterverrechnung verbunden ist, ist es der Vollzugseinrichtung überlassen, ob sie bei Kleinbeträgen auf die

Weiterverrechnung verzichtet."

Zur Erhebung aus den Kantonen: Auch zur Frage der anfallenden Kosten für Medikamente können die Kantone keine detaillierten und spezifischen Angaben machen. Insbesondere kann nicht nachgewiesen werden, wie hoch die Kosten für die Medikamente insgesamt sind. Da der grösste Teil der Kosten von den Krankenkassen beziehungsweise den Unfallversicherungen übernommen wird, sind den Kantonen diese Daten nicht zugänglich. Diejenigen Kantone, die in der Erhebung Kosten ausgewiesen haben, verweisen darauf, dass es sich in aller Regel um die Kosten für Grundbedarf sowie für Erstbehandlungen bei Notfällen handle. Zusätzlich sind die Aufwendungen in den Angaben enthalten, die von den Krankenkassen nicht übernommen wurden. Zudem sind beispielsweise auch Kosten für rein vollzugsbedingte Untersuchungen wie Eintrittsuntersuchung oder Drogenscreenings in diesen Beträgen enthalten. Als einziger Kanton verlangt der Kanton Zürich von den verurteilten Insassen in den Einrichtungen des Justizvollzugs für krankheitsbedingte Behandlungen eine Umtriebspauschale von Fr. 5.--.

Bei der Zusammenfassung der Kosten für Medikamente ist zu beachten, dass lediglich zehn Kantone (Bern, Basel-Stadt, Freiburg, Graubünden, Luzern (nur 2010), Schaffhausen, Solothurn, Schwyz, Tessin, Zug) Angaben machen konnten.

Kosten für Drogen

In Untersuchungshaft wie im Freiheitsentzug befinden sich viele Insassen, die Drogen konsumiert haben oder drogenabhängig sind.

In allen Einrichtungen der Schweiz ist der Besitz, der Handel wie der Konsum von illegalen Drogen, wie übrigens auch Alkohol, verboten und zieht disziplinarrechtliche Sanktionen nach sich. In den meisten Einrichtungen des Strafvollzugs werden abstinenzorientierte therapeutische Programme angeboten. Zu den ordentlichen Massnahmen der Prävention, Rehabilitation und der Repression, analog der allgemeinen Drogenpolitik, werden auch im Justizvollzug Massnahmen zur "Harm Reduktion" (Massnahmen zur Vermeidung von negativen Folgen des Drogenkonsums) ergänzt. Eine Erhebung der Universität Freiburg aus dem Jahr 2006⁷ weist nach, dass in 65 Prozent aller Einrichtungen des schweizerischen Justizvollzugswesens Insassen und Insassinnen eingewiesen sind, die eine Opioidsubstitution (Methadon, Buprenorphin) oder eine kontrollierte Heroinabgabe erhalten. Der Mittelwert über alle Einrichtungen beträgt 7,7 Prozent, wobei die Spanne zwischen 0 und 40 Prozent variiert.

Mit Ausnahme der beiden Einrichtungen Schöngrün (SO) und Realta (GR) werden in keinen Einrichtungen des Justizvollzugs Drogen abgegeben. Die Abgabe ist an klar definierte Voraussetzungen gebunden. Das Amt für Justizvollzug Graubünden hat für die Justizvollzugsanstalt Realta sowohl den Zweck und die Zielsetzungen der heroingestützten Behandlung (HeGeBe), die Zielgruppe, die Aufnahmebedingungen, die Vorabklärungen wie die Vernetzung und die Kosten schriftlich festgehalten⁸ (siehe Anhang 17).

⁷ RICHTER, HOSTETTLER

⁸ Amt für Justizvollzug Graubünden, Justizvollzugsanstalt Realta, Heroingestützte Behandlung (HeGeBe)

Die beiden Anstalten mit kontrollierter Heroingabe weisen die folgenden finanziellen Aufwendungen für die Drogenabgabe aus:

	Kosten für Drogenabgabe Frais pour la remise de drogue				
	2007	2008	2009	2010	2011
Schöngrün	CHF 30'000	CHF 30'000	CHF 30'000	CHF 30'000	CHF 30'000
Realta	CHF 12'000	CHF 10'000	CHF 21'000	CHF 2'000	CHF 10'000

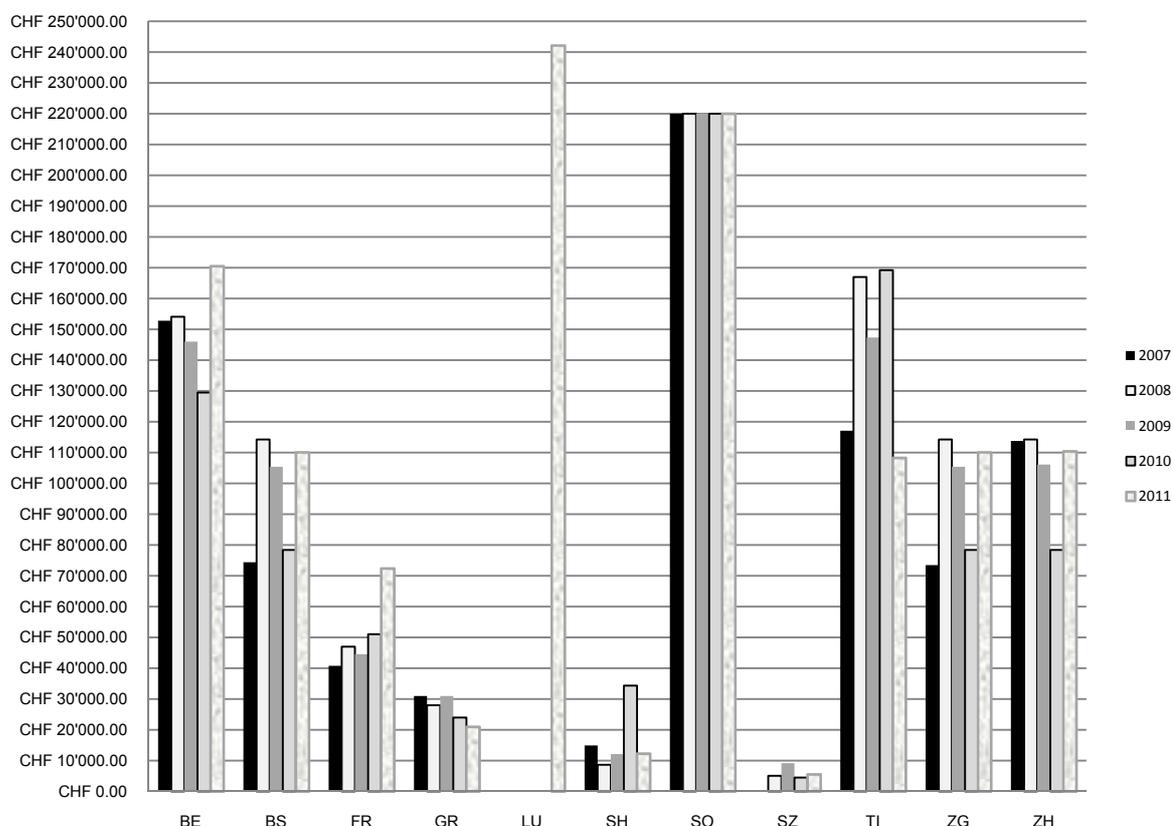
Ausschliesslich Kosten für die Substanz (keine Personalkosten und übriger Sachaufwand)

Nur drei Kantone weisen in der Erhebung Kosten für Methadon aus. Dies sind die Kantone Bern (Anstalten Thorberg), Freiburg und Tessin.

Kosten für Medikamente

Die meisten Kantone geben in der Umfrage an, dass die Kosten für die Medikamente statistisch nicht erfasst werden. In aller Regel werden diese Aufwendungen von den Krankenkassen getragen. Die Kantone weisen in der Erhebung in der Regel diejenigen Kosten aus, die von den Krankenkassen nicht übernommen werden. Dies betrifft etwa den Grundbedarf einer Hausapotheke (Schmerztabletten, Mittel gegen Erkältung, Verbandsmaterial u.ä.). In Tabelle 11 finden sich die Aufwendungen für die Medikamente bei denjenigen 12 Kantonen, die spezifische Angaben machen konnten. Die Angaben sind uneinheitlich (z.B. mit oder ohne Arzthonorare, Bruttoaufwendungen, Schätzwerte) und haben somit einen geringen Aussagewert.

Kosten für Abgabe von Medikamenten und Drogen
Frais de remise de médicaments et de drogue
in Franken / en francs



5.7 *Frage 7a: Welchen Beitrag leisten die Insassen an die anfallenden Kosten?
Haben sie die Krankenkassenprämien mit den eigenen Mitteln zu bestreiten?*

Wie bereits ausgeführt, tragen gemäss Artikel 380 Absatz 1 StGB die Kantone die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs. Die verurteilte Person kann in angemessener Weise an den Kosten des Vollzugs beteiligt werden. Diese Beteiligung ist in Artikel 380 Absatz 2 Buchstaben a-c gesetzlich geregelt. Einerseits erfolgt diese Beteiligung durch eine Verrechnung mit der Arbeitsleistung im Vollzug (lit. a). Verweigert ein Strafgefangener jedoch die Arbeit, ist ein Rückgriff nach Massgabe seines Einkommens und Vermögens zulässig (lit. b). Zulässig ist zudem ein Abzug eines Teils des Einkommens, das er aufgrund einer Tätigkeit im Rahmen der Halbgefangenschaft, des Arbeitsexternats oder des Wohn- und Arbeitsexternats erzielt (lit. c).

Nach Artikel 83 StGB erhält der Gefangene für seine Arbeit ein von der erbrachten Leistung abhängiges und den Umständen angepasstes Entgelt. Anspruch auf eine angemessene Vergütung haben auch Gefangene, welche gemäss individuellem Vollzugsplan anstelle einer Arbeit an einem Aus- oder Weiterbildungsangebot teilnehmen. Während des Vollzugs kann eine inhaftierte Person nur über einen Teil seines Arbeitsentgeltes frei verfügen. Aus dem anderen Teil wird für die erste Zeit nach der Entlassung eine Rücklage gebildet. Zudem darf das Arbeitsentgelt weder gepfändet noch mit Arrest belegt, noch in eine Konkursmasse einbezogen werden (Art. 83 Abs. 2 StGB). Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Verurteilte im Massnahmenvollzug.

„In welchem Verhältnis das Arbeitsentgelt in einen frei verfügbaren und in einen Rücklage-Teil aufzuteilen ist, schreibt das Bundesrecht nicht vor. Im Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz werden dem „Freikonto“ 60 Prozent des Arbeitsentgeltes zugeteilt, dem „Rücklagenkonto“ 40 Prozent. In der Ostschweiz gehen 30 - 50 Prozent auf das Rücklagenkonto. Ausnahmsweise darf die Rücklage mit Bewilligung der Anstaltsleitung für besondere Zwecke (z.B. Anschaffung eines PC, Unterhaltsleistungen an die Familie) angetastet werden. Die lateinische Schweiz kennt neben dem „Freikonto“ (65 Prozent) und dem „Rücklagenkonto“ (15 Prozent) zusätzlich ein „gebundenes Konto“, welches namentlich für Wiedergutmachungsleistungen, Ausbildungs- und Gesundheitskosten eingesetzt werden kann.“⁹

Das Arbeitsentgelt entspricht in seiner Bemessung und Höhe keineswegs einer eigentlichen Entlohnung. Die durchschnittliche Höhe des Entgelts für einen Arbeitstag schwankt zwischen 25 und 35 Franken. Durch die entstehende Differenz zwischen dem erzieltm Ertrag, der durch die Arbeitsleistung erwirtschaftet wird, und dem tatsächlich ausbezahlten Arbeitsentgelt, leisten die Strafgefangenen im Sinne des in Artikel 380 Absatz 2 Buchstabe a StGB genannten Anwendungsfalles einen angemessenen Beitrag an die Vollzugskosten.

Bei den Krankenkassenprämien handelt es sich nicht um Vollzugskosten. Die Prämien werden, sofern Insassen nicht über genügend Mittel zur Bezahlung verfügen, von der fürsorgerechtlich zuständigen Behörde übernommen. Für Gefangene ohne festen Wohnsitz in der Schweiz kommt hierfür in der Regel der einweisende Kanton auf.

5.8 *Frage 7b: Müssen sie Radio- und TV-Empfangsgebühren selber bezahlen?*

Grundsätzlich ist jeder Gefangene für seinen privaten Empfang von Radio und Fernsehen individuell gebührenpflichtig¹⁰. Die Strafanstalt muss zusätzlich die Gebühr für den

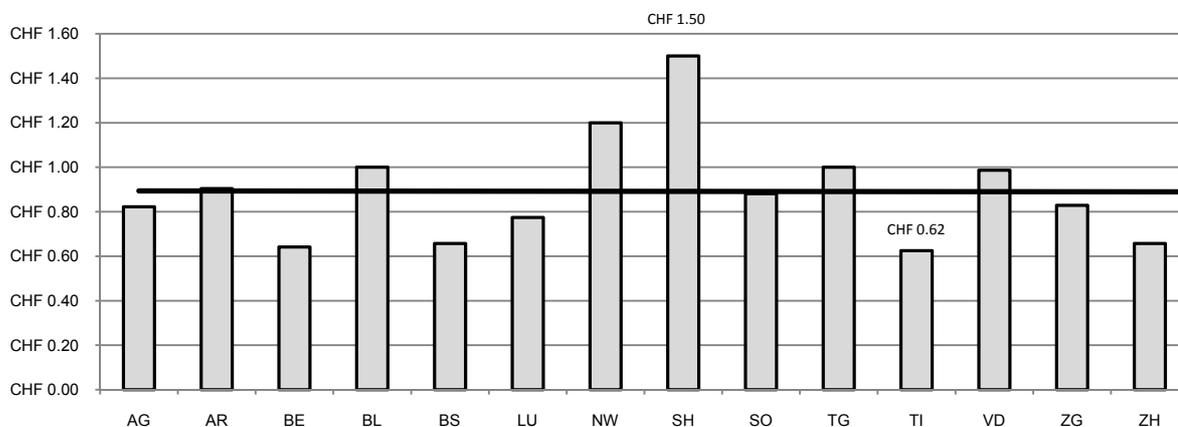
⁹ BAECHTOLD, S. 154

¹⁰ Die private Gebühr beträgt pro Monat, inkl. MWST, Fr. 14.10 für den Radio- und Fr. 24.45 für den Fernsehempfang

gewerblichen Empfang in den Aufenthaltsräumen entrichten.¹¹ In zwei Dritteln der Kantone erheben die Vollzugseinrichtungen von den Inhaftierten Beiträge für TV-Geräte und den Empfang der Programme. Im Durchschnitt betragen diese Fr. 0.89 pro Tag und Insasse. Der tiefste durchschnittliche Beitrag wird im Kanton Tessin erhoben (Fr. 228.- pro Jahr, dies ergibt ca. Fr. 0.62 pro Tag und Insasse), während der höchste Beitrag im Kanton Schaffhausen erhoben wird (Fr. 1.50 pro Tag und Insasse). Dieser Betrag umfasst im Prinzip die Miete des Apparates wie den Radio- und TV-Empfang, in einzelnen Einrichtungen auch den Zugang zum Computer. Einzelne Einrichtungen verbieten den Besitz von privaten TV-Geräten.

Jede Einrichtung verfügt über ein eigenes Beitragssystem. So erheben Einrichtungen in den Kantonen Bern und Luzern auch Tagesbeiträge unter Fr. 0.55 pro Tag. Unter spezifischen Bedingungen akzeptieren andere Institutionen eine Senkung der ordentlichen Beiträge (beispielsweise beim TV-Empfang über den Computer oder nach dem 13. Monat der Inhaftierung).

Durchschnittliche TV-Empfangsgebühren in den Kantonen pro Tag und Insasse
 Redevance radio et télévision (moyenne) dans les cantons par jour et par détenu
 in Franken / en francs



*für die Kantone BE, LU, SO und ZG haben wir die kantonale Durchschnittswert genommen (siehe Anhang 13)

Ein Drittel der Kantone erhebt keine spezifischen Radio- und TV-Empfangsgebühren von den Inhaftierten. Die Einrichtungen dieser Kantone verlangen ausschliesslich eine Mietgebühr für die Apparate.

5.9 Frage 8: Gibt es Zahlen zu den Einnahmen der Anstalten durch Gefangenearbeit (Handarbeiten, Landwirtschaft usw.) und den Entlöhnungen der Insassen?

Einnahmen durch Gefangenearbeit

Angesichts der grundlegenden Bedeutung der Arbeit für die gesellschaftliche Integration stellt die Arbeit einen Grundpfeiler des Strafvollzugs in der Schweiz dar. Das Strafgesetzbuch schreibt vor, dass der Gefangene zur Arbeit verpflichtet ist. Die Arbeit hat so weit als möglich seinen Fähigkeiten, seiner Ausbildung und seinen Neigungen zu entsprechen (Art. 81 Abs. 1 StGB).

Die Anstalten für den Vollzug längerer Strafen verfügen in der Regel über zeitgemäss eingerichtete Werkstätten, in denen auch Berufs- oder Attestlehren absolviert werden können. Arbeitsplätze werden angeboten in den Bereichen allgemeine Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten, Küche, Bibliothek, in Werkstätten wie Schreinerei, Malerei,

¹¹ Die gewerbliche Gebühr beträgt pro Monat, inkl. MWST, Fr. 18.65 für den Radio- und Fr. 32.40 für den Fernsehempfang.

Metallbetriebe, Druckerei usw. Einer Reihe von Einrichtungen, meist grösseren Anstalten, ist zudem ein Landwirtschaftsbetrieb angegliedert, vielen eine Gärtnerei. Zudem existieren auch Spezialprogramme für leistungsschwache Insassen.

Bezüglich der Aufgabe und Bedeutung der Gefangenenarbeit zitieren wir hier aus der Umfrage die Anmerkung des Kantons Sankt-Gallen: "Mit der Gefangenenarbeit darf nicht in erster Linie eine Gewinnmaximierung angestrebt werden. Vielmehr geht es darum, die sozialen und beruflichen Fähigkeiten der gefangenen Personen im Arbeitsbereich so zu fördern, dass deren Chancen auf ein straffreies Leben nach der Entlassung verbessert werden. Ausserdem ist bei den Zahlen zu berücksichtigen, um welche Art Vollzugseinrichtung es sich handelt. Bei einem Massnahmenzentrum mit vielen Insassen, die psychisch gestört und damit meist wenig(er) leistungsfähig sind, geht es mehr um Agogik, Beschäftigung, Tagesstruktur als um leistungsorientierte Arbeit, die einen Ertrag abwerfen soll."

In der nachfolgenden Tabelle sind in aller Regel die Bruttoerträge der Anstaltsbetriebe aufgeführt. Mit Ausnahme der Kantone Schaffhausen und Schwyz sind die Leistungen der Inhaftierten in den Bereichen Hauswirtschaft und Gebäudeunterhalt nicht eingeschlossen. Von allen Kantonen, die Angaben zum Ertrag der Gefangenenarbeit machen konnten, wurde ein Bruttoertrag von insgesamt 54,8 Millionen Franken ausgewiesen.

Kantone / cantons	Bruttoertrag / recettes brutes 2007-2010
AG	Fr. 5'300'000.00
AI	*
AR	Fr. 1'000'000.00
BE	Anstalten Thorberg Fr. 1'000'000.00 Anstalten Witzwil Fr. 4'250'000.00 Anstalten Hindelbank Fr. 932'000.00 Massnahmenzentrum St. Johannsen Fr. 2'100'000.00
BL	*
BS	Fr. 3'351'157.00
FR	Fr. 446'806.00
GE	Fr. 35'000.00
GL	***
GR	Fr. 3'456'000.00
JU	Fr. 0.00
LU	Fr. 4'715'000.00
NE	**
NW	Fr. 98'000.00
OW	*
SG	Fr. 6'836'000.00
SH	Fr. 86'319.00
SO	Untersuchungsgefängnisse Solothurn/Olten Fr. 80'000.00 Im Schache Fr. 220'000.00 Schöngrün Fr. 1'700'000.00
SZ	Fr. 20'000.00
TG	Fr. 146'000.00
TI	Fr. 135'761.30
UR	*
VD	Fr. 4'172'157.00
VS	Fr. 800'000.00
ZG	Strafanstalt Bostadel Fr. 3'351'157.00 Strafanstalt Zug Fr. 160'000.00
ZH	Fr. 10'400'000.00
Total	Fr. 54'791'357.30

* keine Vollzugseinrichtungen / pas d'établissement d'exécution, ** keine Antwort / données non communiquées, *** nicht nachweisbar / pas chiffrable

Arbeitsentgelt

Das StGB regelt die Ausrichtung eines Verdienstanteils für erbrachte Arbeitsleistungen.

Nach Artikel 83 Absatz 1 StGB wird dem Gefangenen "für seine Arbeit ein von seiner Leistung abhängiges und den Umständen angepasstes Entgelt" ausgerichtet. "Das bedeutet, dass eine erbrachte Arbeitsleistung stets mit einem Arbeitsentgelt abzugelten ist und dass die Höhe der Abgeltung von der erbrachten Leistung abhängen soll. Die Höhe der Abgeltung soll aber den Umständen angepasst sein. Damit kann nur gemeint sein, dass bei der Bemessung des Arbeitsentgelts nicht bloss die erbrachte Wertschöpfung zu berücksichtigen ist, sondern auch vom Strafgefangenen nicht beeinflussbare Faktoren, etwa die Art und Ausstattung der einzelnen Arbeitsplätze und die effektive Leistungsfähigkeit des Strafgefangenen".¹²

Die Höhe des Arbeitsentgelts ist durch die Kantone festzulegen. Die Strafvollzugskonkordate haben Weisungen bezüglich der Höhe des Arbeitsentgeltes erlassen.

	Ostschweizer Konkordat (ZH, GL, TG, SG, SH, AR, AI, GR)	Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz (BE, SO, BL, BS, AG, LU, ZG, SZ, UR, NW, OW)	Concordat latin (FR, NE, JU, VD, VS, GE, TI)
Maximalansatz	35.-	35.-	33.- (abzüglich 8.- für Kost. Loais etc.)
Durchschnittlicher Ansatz	28.-	28.-	

In der Erhebung weisen die Kantone knapp 20 Millionen. Franken aus, die in den Jahren 2007 bis 2010 als Arbeitsentgelt jährlich durchschnittlich ausgerichtet wurden (siehe Anhang 16).

Kantone / cantons	Ausgerichtete Arbeitsentgelte / Recettes brutes 2007-2010
AG	Fr. 900'000.00
AI	*
AR	Fr. 300'000.00
BE	Anstalten Thorberg Fr. 1'050'000.00 Anstalten Witzwil Fr. 1'082'500.00 Anstalten Hindelbank Fr. 639'000.00 Massnahmenzentrum St. Johansen Fr. 420'000.00
BL	Fr. 330'000.00
BS	Fr. 748'014.00
FR	Fr. 1'346'543.00
GE	Fr. 543'000.00
GL	***
GR	Fr. 668'000.00
JU	Fr. 8'200.00
LU	Fr. 850'000.00
NE	**
NW	Fr. 69'000.00
OW	*
SG	***
SH	Fr. 70'322.00
SO	Untersuchungsgefängnisse Solothurn/Olten Fr. 110'000.00 Im Schache Fr. 210'000.00 Schöngrün Fr. 430'000.00
SZ	Fr. 9'000.00
TG	Fr. 181'000.00
TI	Fr. 1'015'063.75
UR	*
VD	Fr. 2'592'419.00
VS	Fr. 500'000.00
ZG	Strafanstalt Bostadel Fr. 748'014.00 Strafanstalt Zug Fr. 130'000.00

¹² BAECHTOLD, S. 153

ZH	Fr. 5'000'000.00
Total	Fr. 19'950'075.75

* keine Vollzugseinrichtungen / pas d'établissement d'exécution, ** keine Antwort / données non communiquées, *** nicht nachweisbar / pas chiffrable

6. Literaturverzeichnis

BAECHTOLD, Andrea: Strafvollzug. Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsene in der Schweiz. 2. Auflage. Stämpfli Verlag AG Bern, 2009

RICHTER Martina, HOSTETTLER Ueli: Dokumentation der Datenbank Infektionskrankheiten im Freiheitsentzug (Standards, Empfehlungen, Best Practices). Universität Freiburg, 2006

EFV, BFS, Öffentliche Finanzen der Schweiz, 1990-2007

BFS, Portal Statistik Schweiz, Freiheitsentzug, Sanktionsvollzug, Zugriff 30.11.2012

BFS, Publikation Freiheitsentzug und Untersuchungshaft, 1991-2002, BFS aktuell November 2002

Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz:

<http://www.prison.ch/de/justizvollzug-schweiz/who-is-who/konkordate/nordwest-und-innerschweiz/konkordat.html>

Strafvollzugskonkordat Ostschweiz:

http://www.justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_inneres/juv/de/ueber_uns/organisation/osk.html

Strafvollzugskonkordat lateinische Schweiz:

<http://www.cldjp.ch/>

7. Anhänge

Anhang 1: Ausgaben nach Funktionen, Bund, Kantone, Gemeinden

Anhang 2: Ausgaben nach Funktionen, Bund

Anhang 3: Ausgaben nach Funktionen, Kantone

Anhang 4: Fragebogen an die Kantone Betriebskosten (brutto) für Insassen (nach Artikel 59 StGB, stationären Massnahmen in Vollzugseinrichtungen)

Anhang 5: Fragebogen an die Kantone, Betriebskosten (brutto) für Insassen (nach Artikel 59 StGB, stationäre Massnahmen in Einrichtungen des Gesundheitswesens)

Anhang 6: Fragebogen an die Kantone, Betriebskosten (brutto) für Insassen (nach Artikel 59 StGB, stationäre Massnahmen in Vollzugseinrichtungen und in Einrichtungen des Gesundheitswesens)

Anhang 7: Fragebogen an die Kantone, Kosten der psychiatrischen Behandlungen

Anhang 8: Fragebogen an die Kantone, Kosten der weiteren psychologisch-therapeutischen Behandlungen

Anhang 9: Fragebogen an die Kantone, Kosten der psychiatrischen Behandlungen und der weiteren psychologisch-therapeutischen Behandlungen

Anhang 10: Fragebogen an die Kantone, Kosten für Drogenabgabe

Anhang 11: Fragebogen an die Kantone, Kosten für Abgabe von Medikamenten

Anhang 12: Fragebogen an die Kantone, Kosten für Abgabe von Drogen oder Medikamenten

Anhang 13: Fragebogen an die Kantone, Müssen die Insassen Radio- und TV-Empfangsgebühren selber bezahlen?

Anhang 14: Fragebogen an die Kantone, Durchschnittlicher Bruttoertrag der Anstalten durch Gefangenenarbeit (2007 bis 2010)

Anhang 15: Fragebogen an die Kantone, Sind die Leistungen von Insassen in den Bereichen Hauswirtschaft und Gebäudeunterhalt in diesem Bruttoertrag eingeschlossen? Wenn ja, wie hoch sind diese berechnet?

Anhang 16: Fragebogen an die Kantone, Wie hoch ist in Ihrem Kanton der durchschnittliche Betrag (2007 bis 2010) für Arbeitsentgelt der Insassen (brutto)?

Anhang 17: Amt für Justizvollzug Graubünden, Justizvollzugsanstalt Realta, Heroingestützte Behandlung (HeGeBe)

Anhang 18: Ostschweizer Strafvollzugskonkordat, Gesundheitskosten im Straf- und Massnahmenvollzug, Merkblatt verabschiedet an der Konkordatskonferenz vom 24. Oktober 2008

Anhang 1: Ausgaben nach Funktionen, Bund, Kantone, Gemeinden

CHF 1'000

Code	Bezeichnung	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
703.1	Polizei	2'942'626	3'104'241	3'134'126	3'222'703	3'291'497	3'645'835	3'793'798	3'914'342	4'007'897
703.1	Polizei	2'942'626	3'104'241	3'134'126	3'222'703	3'291'497	3'645'835	3'793'798	3'914'342	4'007'897
703.2	Feuerwehr	548'170	561'156	560'474	564'705	585'894	605'160	676'949	694'892	686'591
703.2	Feuerwehr	548'170	561'156	560'474	564'705	585'894	605'160	676'949	694'892	686'591
703.3	Gerichte und Rechtsprechung	1'230'923	1'290'049	1'365'111	1'430'546	1'462'853	1'505'919	1'447'582	1'491'544	1'553'157
703.3	Gerichte und Rechtsprechung	1'230'923	1'290'049	1'365'111	1'430'546	1'462'853	1'505'919	1'447'582	1'491'544	1'553'157
703.4	Strafvollzug	757'224	766'544	786'671	802'497	833'471	825'711	867'771	949'301	993'342
703.4	Strafvollzug	757'224	766'544	786'671	802'497	833'471	825'711	867'771	949'301	993'342
703.5	F-E im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit	–	–	–	–	–	–	27	–	1'467
703.5	F-E im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit	–	–	–	–	–	–	27	–	1'467
703.6	Öffentliche Ordnung und Sicherheit n.a.g.	1'685'602	1'815'706	1'757'803	1'763'701	1'734'473	1'665'814	1'676'464	1'705'313	1'792'823
703.6	Öffentliche Ordnung und Sicherheit n.a.g.	1'685'602	1'815'706	1'757'803	1'763'701	1'734'473	1'665'814	1'676'464	1'705'313	1'792'823
703	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	7'164'545	7'537'697	7'604'186	7'784'152	7'908'188	8'248'438	8'462'590	8'755'392	9'035'277
	Total Ausgaben nach Funktionen, Bund, Kantone, Gemeinden	130'185'593	133'288'157	136'070'153	138'428'266	139'844'719	151'512'066	141'539'831	144'253'802	147'183'961

http://www.efv.admin.ch/d/dokumentation/finanzstatistik/db/gfs_teilsektoren_aggregate.php#

Anhang 2: Ausgaben nach Funktionen, Bund

CHF 1'000

Code	Bezeichnung	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
703.1	Polizei	231'474	253'559	261'456	249'172	276'320	504'541	572'525	599'751	600'193	662'684
703.1	Polizei	231'474	253'559	261'456	249'172	276'320	504'541	572'525	599'751	600'193	662'684
703.3	Gerichte und Rechtsprechung	104'493	111'705	120'478	123'446	141'653	131'947	140'995	147'006	163'937	148'917
703.3	Gerichte und Rechtsprechung	104'493	111'705	120'478	123'446	141'653	131'947	140'995	147'006	163'937	148'917
703.4	Strafvollzug	90'226	82'543	89'916	86'603	89'625	92'892	53'877	63'576	69'753	91'019
703.4	Strafvollzug	90'226	82'543	89'916	86'603	89'625	92'892	53'877	63'576	69'753	91'019
703.5	F-E im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit	–	–	–	–	–	–	27	–	1'467	–
703.5	F-E im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit	–	–	–	–	–	–	27	–	1'467	–
703.6	Öffentliche Ordnung und Sicherheit n.a.g.	283'615	312'215	272'886	236'432	226'081	136'529	82'504	83'932	95'473	107'781
703.6	Öffentliche Ordnung und Sicherheit n.a.g.	283'615	312'215	272'886	236'432	226'081	136'529	82'504	83'932	95'473	107'781
703	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	709'809	760'023	744'737	695'654	733'678	865'909	849'927	894'265	930'822	1'010'401
	Total Ausgaben nach Funktionen, Bund	49'054'603	49'364'543	50'732'194	51'169'873	51'862'104	60'042'082	57'382'028	58'070'438	59'367'607	62'993'100

http://www.efv.admin.ch/dokumentation/finanzstatistik/db/gfs_teilsektoren_aggregate.php#

Anhang 3: Ausgaben nach Funktionen, Kantone

CHF 1'000 Die Zahlen sind um Transfers zwischen den öffentlichen Haushalten bereinigt.

Code	Bezeichnung	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
703.1	Polizei	2'104'377	2'212'858	2'214'165	2'251'219	2'290'057	2'385'769	2'517'362	2'613'587	2'667'467	2'796'076
703.1	Polizei	2'104'377	2'212'858	2'214'165	2'251'219	2'290'057	2'385'769	2'517'362	2'613'587	2'667'467	2'796'076
703.2	Feuerwehr	67'439	69'274	62'828	64'590	71'426	78'097	71'402	70'604	66'649	74'505
703.2	Feuerwehr	67'439	69'274	62'828	64'590	71'426	78'097	71'402	70'604	66'649	74'505
703.3	Gerichte und Rechtsprechung	1'082'748	1'133'214	1'197'214	1'258'008	1'274'385	1'326'575	1'272'201	1'308'506	1'348'530	1'582'358
703.3	Gerichte und Rechtsprechung	1'082'748	1'133'214	1'197'214	1'258'008	1'274'385	1'326'575	1'272'201	1'308'506	1'348'530	1'582'358
703.4	Strafvollzug	687'956	694'707	720'130	730'934	756'714	747'257	832'351	903'995	942'780	1'038'169
703.4	Strafvollzug	687'956	694'707	720'130	730'934	756'714	747'257	832'351	903'995	942'780	1'038'169
703.6	Öffentliche Ordnung und Sicherheit n.a.g.	930'294	969'790	928'716	952'633	925'299	935'707	945'106	961'897	1'011'142	1'051'804
703.6	Öffentliche Ordnung und Sicherheit n.a.g.	930'294	969'790	928'716	952'633	925'299	935'707	945'106	961'897	1'011'142	1'051'804
703	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	4'872'813	5'079'843	5'123'053	5'257'384	5'317'880	5'473'406	5'638'422	5'858'589	6'036'569	6'542'913
	Total Ausgaben nach Funktionen, Kantone	65'413'599	67'386'388	68'356'652	69'723'256	70'760'793	74'132'534	71'766'178	72'821'875	74'691'211	79'539'674

http://www.efv.admin.ch/dokumentation/finanzstatistik/db/gfs_teilsektoren_aggregate.php#

Anhang 4: Betriebskosten (brutto) für Insassen (nach Art. 59 StGB, stationäre Massnahmen in Vollzugseinrichtungen)

Annexe 4: Frais de fonctionnement (bruts) pour les détenus (selon l'art. 59 CP, mesures institutionnelles dans des établissements d'exécution)

Kantone / cantons		Bruttokosten (Sfr.) / Coûts bruts (Frs.)					Wer trägt die Kosten / qui prend en charge les coûts			Bemerkungen / Commentaires
		2007	2008	2009	2010	2011	Justizvollzug / Exécution des peines	Gesundheit / Santé	Anderer / Autre	
AG		1'410'000.00	1'250'000.00	1'740'000.00	2'480'000.00	3'310'000.00	100%			Bei den Beträgen handelt es sich um Hochrechnungen, die auf einer zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommenen Detailanalyse der Kostenzusammensetzung im Straf- und Massnahmenvollzug der Jahre 2008 und 2010 basieren (der finanzielle Aufwand wird nun seit dem Jahr 2012 getrennt nach den verschiedenen Vollzugs- und Massnahmeformen verbucht und budgetiert). Die aufgeführten Beträge enthalten auch Nebenkosten wie Behandlungen, Therapien, Gutachten, Transportkosten und Sonstiges.
AI		*	*	*	*	*	*	*	*	
AR		**	200'000.00	160'000.00	234'000.00	268'000.00	100%			
BE	Anstalten Thorberg	318'000.00	959'000.00	1'675'000.00	2'650'000.00	3'552'000.00	70%		30% (Gemeinden/ Soz. Ämter)	
	Anstalten Witzwil	***	***	***	***	***	**	**	**	
	Anstalten Hindelbank	***	***	***	***	***	**	**	**	Die Kosten bei einer Massnahme nach Artikel 59 können sehr unterschiedlich sein, je nach Ort der Unterbringung. Im Normalfall in der Therapieabteilung, in Spezialfällen in der HSI, in seltenen Fällen auch im Normalvollzug. Damit der Aufwand ausgewiesen werden könnte, müsste der Aufwand pro Insassin und Wohngruppe gesplittet werden. Ein Nachweis ist aus buchungstechnischen Gründen nicht möglich.
	Massnahme nzenentrum St. Johannsen	9'000'000.00	10'000'000.00	10'000'000.00	10'200'000.00	10'500'000.00	100%			Die Kosten bei einer Massnahme nach Artikel 59 sind sehr unterschiedlich und sind abhängig vom Ort der Unterbringung sowie von der Progressionsstufe, in welcher sich der Insasse befindet. Ein genauer Nachweis ist aus buchungstechnischen Gründen nicht möglich. Wir haben eine grobe Schätzung vorgenommen. Bei ca. 2/3 unserer Insassen wurde eine Massnahme nach Artikel 59 StGB verordnet.
BL		*	*	*	*	*	*	*	*	hat keine eigene Forensik und auch keine eigentlichen Vollzugseinrichtungen. Diese Kosten müssten in den von den jeweiligen Anstaltskantonen gemeldeten Zahlen enthalten sein. Die Kosten der Zwischenplatzierungen (warten auf Vollzugsplätze) in den Bezirksgefängnissen sind hier nicht enthalten. Bei Platzierungen in der Kantonalen Psychiatrischen Klinik wird ein Teil der Kosten direkt bei der Krankenkasse geltend gemacht. Wie hoch dieser ist, entzieht sich unserer Kenntnis, da nur der von der Justiz zu tragende Teil an die Sicherheitsdirektion BL verrechnet wird.
BS		1'211'250.00	1'776'062.00	8'071'079.00	3'161'543.00	3'705'090.00	100%			
FR		336'343.00	694'887.00	781'197.00	1'113'048.00	1'373'625.00	100%			Les personnes qui bénéficient de l'AI participent aux coûts des frais de pension et pour certaines institutions médicalisées, la caisse maladie participe aux frais.

Kantone / cantons	Bruttokosten (Sfr.) / Coûts bruts (Frs.)					Wer trägt die Kosten / qui prend en charge les coûts			Bemerkungen / Commentaires
	2007	2008	2009	2010	2011	Justizvollzug / Exécution des peines	Gesundheit / Santé	Andere / Autre	
GE	**	**	**	**	***	Exécution des peines			Pas d'éléments chiffrés avant 2011. certains placements sont pris en charge par la LaMal de la personne sous mesure pénale à condition que la personne dispose d'une assurance maladie (résident en Suisse) et que le rapport médical du médecin traitant envoyé régulièrement au médecin conseil de la caisse maladie justifie encore l'hospitalisation sous l'angle médical et pas uniquement sous l'angle pénal.
GL	147'453.00	161'040.00	160'600.00	121'220.00	136'145.00	100%			
GR	517'000.00	512'000.00	373'000.00	254'000.00	119'000.00			54,9% (Gemeinden) 32,4% (Amtsvormundschaft), 12,7% (Selbstzahler)	
JU	70'116.50	73'730.00	67'205.00	60'461.50	63'677.20	72%		28% (communes)	
LU	3'204'142	42'745	49'865	32'286	138'303	Justizvollzug		bis 2007 : Gemeinden Kt. LU	Aufgeführt sind die Ausgaben abzüglich Rückforderungen für die gesamten Massnahmenvollzüge (Separierung der MV nach Art. 59 StGB nicht möglich). Eine Unterscheidung zwischen MV-Kosten in Vollzugseinrichtungen und Einrichtungen des Gesundheitswesens erfolgte nicht. Bis zum Jahr 2007 bezahlten die Gemeinden im Kt. Luzern einen Grossteil der MV-Kosten; ab 2008 entfiel diese Kostenbeteiligung, seither gehen die Kosten vollständig zu Lasten der Kantons. Die Kosten fallen fast ausschliesslich durch Unterbringung in anderen Kantonen oder in Institutionen an, welche nicht dem Kanton gehören. In den beiden Gefängnissen werden keine Massnahmen nach Artikel 59 StGB angeboten, d.h. es befinden sich nur Gefangene im Time-Out, in Wartepositionen zu diesem Regime, oder zur Vorbereitung auf AEX und WAEX. Die Kosten haben sich innert fünf Jahren verdoppelt und nehmen weiterhin rasant zu.
NE	**	**	**	**	**	**	**	**	
NW	140'000.00	210'000.00	310'000.00	280'000.00	280'000.00	100%			
OW	*	*	*	*	*	*	*	*	Der Kanton Obwalden führt nur ein kleines Gefängnis, in welchem es keinen Massnahmenvollzug gibt.
SG	***	***	***	***	***	Justizvollzug		Krankenkasse	Wir können aufgrund unserer Buchhaltung ohne Auswertung der Einzelrechnungen nicht unterscheiden zwischen den Kosten in Vollzugseinrichtungen und den Kosten in Kliniken/Spitälern. Die Kosten umfassen die Bruttoausgaben der Einweisungsbehörde (Kostgelder) für die Unterbringung von Personen in einer Massnahme nach Artikel 59 StGB (die Aufwendungen für den Betrieb des Massnahmenzentrums Bitzi sind in den Zahlen nicht enthalten). Der Justizvollzug trägt die Vollzugskosten, soweit medizinische Leistungen nicht durch die Krankenkassen gedeckt werden. Teilweise rechnen die Einrichtungen den Krankenkassenanteil direkt ab, teilweise müssen solche Beteiligungen von der Vollzugsbehörde zurückgefordert werden. Ausserdem müssen sich die verurteilten Personen nach Massgabe von Artikel. 380 Absatz 2 StGB (vor allem bei einer externen Arbeit) an den Vollzugskosten beteiligen; die Vollzugseinrichtungen ziehen solche Beiträge bei der Rechnungsstellung ab, so dass sie in den oben erwähnten Zahlen nicht enthalten sind.
SH	335'980.70	451'201.75	196'258.80	294'158.25	253'458.25			Kant. Sozialamt	

Kantone / cantons		Bruttokosten (Sfr.) / Coûts bruts (Frs.)					Wer trägt die Kosten / qui prend en charge les coûts			Bemerkungen / Commentaires
		2007	2008	2009	2010	2011	Justizvollzug / Exécution des peines	Gesundheit / Santé	Andere / Autre	
SO	Unter- suchungsge- fängnisse Solothurn / Olten	***	***	***	***	***	Justizvollzug			Die Kosten für Insassen im stationären Massnahmenvollzug werden nicht gesondert ermittelt. Die stationären Kosten in Einrichtungen des Gesundheitswesens konnten nicht ermittelt werden, da die Kantonale Psychiatrische Klinik diese Gruppe von Patienten nicht speziell bezeichnet.
	Im Schache	8'600'000.00	9'000'000.00	9'300'000.00	9'800'000.00	10'000'000.00	100%			Der Bruttoaufwand bei den Betriebskosten beinhaltet auch kantonsinterne Verrechnungen wie Overheadkosten, Informatik, Mietzinsen, Abschreibungen usw. Die internen Verrechnungen betragen im Durchschnitt Franken 1'000'000. Die Bruttokosten die durch Insassen nach Artikel 64 StGB verursacht werden, mit einem geschätzten Anteil von 10 %, können beim Betriebsaufwand nicht gesondert aufgeführt werden. Die stationären Kosten in Einrichtungen des Gesundheitswesens konnten nicht ermittelt werden, da die Kantonale Psychiatrische Klinik diese Gruppe von Patienten nicht speziell bezeichnet.
	Schöngrün	*	*	*	*	*	*	*	*	Der Kanton Solothurn vollzieht im offenen Freiheitsentzug (Strafanstalt Schöngrün) keine stationären Massnahmen nach den Artikeln 59 StGB oder 64 StGB.
SZ		**	174'460.00	304'500.00	439'314.00	407'100.00	100%			Die Kosten des Jahres 2007 sind nicht mehr feststellbar, da das Amt für Justizvollzug erst seit 2008 besteht.
TG		**	**	**	74'005.00	315'550.00	Justizvollzug			Nach Möglichkeit versuchen wir, bei der Krankenkasse eine Teilrückerstattung einzuholen. Dies ist jedoch illusorisch bei Ausländern, die nicht dem KVG unterstellt sind und bei Verurteilten, bei denen im Gutachten spezifisch auf die deliktorientierte Therapie verwiesen wird.
TI		***	***	***	***	***	100%			Non disponiamo di dati dalle istituzioni sanitarie. Per le SC, il software di gestione dei detenuti non permette la distinzione dei costi per categorie particolari di detenuti e non disponiamo di una contabilità analitica per detenuto.
UR		460'032.00	543'752.00	454'377.00	434'377.00	577'488.00	100%			Das sind Massnahmeinstitutionen, wie das MZ Bitzi SG, TZ im Schache SO oder auch Erziehungsheime für Jugendliche.
VD		***	***	***	***	***	Autorité de placement	assurance maladie (LaMal)		impossible de distinguer les coûts effectifs des personnes condamnées à une mesure de celles condamnées à une peine privative de liberté,...
VS		***	***	***	***	***	100%			totalité des coûts pour des placements en mesures thérapeutiques institutionnelles. Les coûts selon l'article 59 ne sont pas chiffrables.
ZG	Strafanstalt Bostadel	*	*	*	*	*	*	*	*	Wir führen keine solchen Massnahmen durch.
	Strafanstalt Zug	**	**	**	**	**	**	**	**	
	Justiz- vollzug	383'430.00	455'595.00	525'017.00	693'640.00	1'293'934.00	100%			Der Kostenträger (Krankenkasse) wird durch den Justizvollzug fallbezogen abgeklärt. Verschiedentlich regelt die Einrichtung den Kostenvorteiler, dem Justizvollzug wird dann nur noch anteilsweise Rechnung gestellt.

Kantone / cantons	Bruttokosten (Sfr.) / Coûts bruts (Frs.)					Wer trägt die Kosten / qui prend en charge les coûts			Bemerkungen / Commentaires
	2007	2008	2009	2010	2011	Justizvollzug / Exécution des peines	Gesundheit / Santé	Andere / Autre	
ZH	3'200'000.00	10'400'000.00	11'000'000.00	12'400'000.00	14'000'000.00	Justizvollzug		KK Franchise und- Selbstbehalt durch Insassen. Subsidiär durch Fürsorge	Eine prozentuale Differenzierung des Kostenträgers (Justizvollzug, Krankenkasse) ist nicht möglich, da die Unterbringung an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Tarifen erfolgt.
Total	29'323'747.20	36'904'472.75	45'168'098.80	44'722'052.75	50'293'370.45				

* keine Vollzugseinrichtungen / pas d'établissement d'exécution

** keine Antwort / données non communiquées

*** nicht nachweisbar / pas chiffrable

Anhang 5: Betriebskosten (brutto) für Insassen (nach Art. 59 StGB, stationäre Massnahmen in Einrichtungen des Gesundheitswesens)

Annexe 5: Frais de fonctionnement (bruts) pour les détenus (selon l'art. 59 CP, mesures institutionnelles dans des établissements sanitaires)

Kantone / cantons		Bruttokosten (Sfr.) / Coûts bruts (Frs.)					Wer trägt die Kosten / qui prend en charge les coûts			Bemerkungen / Commentaires
		2007	2008	2009	2010	2011	Justizvollzug / Exécution des peines	Gesundheit / Santé	Andere / Autre	
AG		1'250'000.00	1'110'000.00	1'550'000.00	2'200'000.00	2'930'000.00	Amt für Justizvollzug (Anteil v.a. Sicherheit u. Spezialbehandlung)			Bei den Beträgen handelt es sich um Hochrechnungen, die auf einer zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommenen Detailanalyse der Kostenzusammensetzung im Straf- und Massnahmenvollzug der Jahre 2008 und 2010 basieren (der finanzielle Aufwand wird nun seit dem Jahr 2012 getrennt nach den verschiedenen Vollzugs- und Massnahmeformen verbucht und budgetiert). Die aufgeführten Beträge enthalten auch Nebenkosten wie Behandlungen, Therapien, Gutachten, Transportkosten und Sonstiges.
AI		*	*	*	*	*	*	*	*	
AR		**	**	**	**	**	**	**	**	
BE	Anstalten Thorberg	**	**	**	**	**	**	**	**	
	Anstalten Witzwil	***	***	***	***	***	**	**	**	
	Anstalten Hindelbank	***	***	***	***	***	**	**	**	Die Kosten bei einer Massnahme nach Artikel 59 können sehr unterschiedlich sein, je nach Ort der Unterbringung. Im Normalfall in der Therapieabteilung, in Spezialfällen in der HSI, in seltenen Fällen auch im Normalvollzug. Damit der Aufwand ausgewiesen werden könnte, müsste der Aufwand pro Insassin und Wohngruppe gesplittet werden. Ein Nachweis ist aus buchungstechnischen Gründen nicht möglich.
	Massnahmenzentrum St. Johannsen	**	**	**	**	**	**	**	**	Die Kosten bei einer Massnahme nach Artikel 59 sind sehr unterschiedlich und sind abhängig vom Ort der Unterbringung sowie von der Progressionsstufe, in welcher sich der Insasse befindet. Ein genauer Nachweis ist aus buchungstechnischen Gründen nicht möglich. Wir haben eine grobe Schätzung vorgenommen. Bei ca. 2/3 unserer Insassen wurde eine Massnahme nach Artikel. 59 StGB verordnet.
BL		375'000.00	423'000.00	380'000.00	431'000.00	357'000.00	100%			hat keine eigene Forensik und auch keine eigentlichen Vollzugseinrichtungen. Diese Kosten müssten in den von den jeweiligen Anstaltskantonen gemeldeten Zahlen enthalten sein. Die Kosten der Zwischenplatzierungen (warten auf Vollzugsplätze) in den Bezirksgefängnissen sind hier nicht enthalten. Bei Platzierungen in der Kantonalen Psychiatrischen Klinik wird ein Teil der Kosten direkt bei der Krankenkasse geltend gemacht. Wie hoch dieser ist, entzieht sich unserer Kenntnis, da nur der von der Justiz zu tragende Teil an die Sicherheitsdirektion BL verrechnet wird.
BS		2'545'409.00	4'552'692.00	547'234.00	5'809'220.00	7'157'912.00	100%			
FR		39'510.00	123'892.00	272'374.00	598'385.00	997'028.00	100%			les personnes qui bénéficient de l'AI participent aux coûts des frais de pension et pour certaines institutions médicalisées, la caisse maladie participe aux frais.

Kantone / cantons	Bruttokosten (Sfr.) / Coûts bruts (Frs.)					Wer trägt die Kosten / qui prend en charge les coûts			Bemerkungen / Commentaires
	2007	2008	2009	2010	2011	Justizvollzug / Exécution des peines	Gesundheit / Santé	Andere / Autre	
GE	**	**	**	**	***	Exécution des peines		LaMal	Pas d'éléments chiffrés avant 2011. certains placement sont pris en charge par la LaMal de la personne sous mesure pénale à condition que la personne dispose d'une assurance maladie (résident en Suisse) et que le rapport médical du médecin traitant envoyé régulièrement au médecin conseil de la caisse maladie justifie encore l'hospitalisation sous l'angle médical et pas uniquement sous l'angle pénal.
GL	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00				
GR	120'000.00	119'000.00	436'000.00	934'000.00	1'344'000.00			79,8 % (Gemeinden) 1 % (Amtsvormundschaft), 0,3 % (UR-Amt), 18,9 % (Krankenkasse)	
JU	**	**	**	**	**	**	**	**	
LU	894'119	5'843'193	7'531'481	8'541'387	10'169'497	Justizvollzug	Gesundheit	Andere Kantone (bei Abtr.)	La séparation des frais selon l'article 59 CP n'est pas possible.
NE	**	**	**	**	**	**	**	**	
NW	**	**	55'000.00	460'000.00	480'000.00	82%		18% (Krankenkasse)	
OW	*	*	*	*	*	*	*	*	Der Kanton Obwalden führt nur ein kleines Gefängnis, in welchem es keinen Massnahmenvollzug gibt.
SG	***	***	***	***	***	Justizvollzug		Krankenkasse	Aufgeführt sind die Ausgaben abzüglich Rückforderungen für die gesamten Massnahmenvollzüge (Separierung der MV nach Art. 59 StGB nicht möglich). Eine Unterscheidung zwischen MV-Kosten in Vollzugseinrichtungen und Einrichtungen des Gesundheitswesens erfolgte nicht. Bis zum Jahr 2007 bezahlten die Gemeinden im Kt. Luzern einen Grossteil der MV-Kosten; ab 2008 entfiel diese Kostenbeteiligung, seither gehen die Kosten vollständig zu Lasten der Kantons. Die Kosten fallen fast ausschliesslich durch Unterbringung in anderen Kantonen oder in Institutionen an, welche nicht dem Kanton gehören. In den beiden Gefängnissen werden keine Massnahmen nach Artikel 59 StGB angeboten, d.h. es befinden sich nur Gefangene im Time-Out, in Wartepositionen zu diesem Regime, oder zur Vorbereitung auf AEX und WAEX. Die Kosten haben sich innert fünf Jahren verdoppelt und nehmen weiterhin rasant zu.
SH	107'449.00	67'031.00	152'350.30	339'503.00	519'748.40			Kant. Sozialamt	

Kantone / cantons		Bruttokosten (Sfr.) / Coûts bruts (Frs.)					Wer trägt die Kosten / qui prend en charge les coûts			Bemerkungen / Commentaires
		2007	2008	2009	2010	2011	Justizvollzug / Exécution des peines	Gesundheit / Santé	Andere / Autre	
SO	Unter- suchungs- gefängnisse Solothurn / Olten	***	***	***	***	***	**	**	**	Die Kosten für Insassen im stationären Massnahmenvollzug werden nicht gesondert ermittelt. Die stationären Kosten in Einrichtungen des Gesundheitswesens konnten nicht ermittelt werden, da die Kantonale Psychiatrische Klinik diese Gruppe von Patienten nicht speziell bezeichnet.
	Im Schache	***	***	***	***	***		100%		Der Bruttoaufwand bei den Betriebskosten beinhaltet auch kantonsinterne Verrechnungen wie Overheadkosten, Informatik, Mietzinsen, Abschreibungen usw. Die internen Verrechnungen betragen im Durchschnitt Franken 1'000'000. Die Bruttokosten die durch Insassen nach Artikel 64 StGB verursacht werden, mit einem geschätzten Anteil von 10 %, können beim Betriebsaufwand nicht gesondert aufgeführt werden. Die stationären Kosten in Einrichtungen des Gesundheitswesens konnten nicht ermittelt werden, da die Kantonale Psychiatrische Klinik diese Gruppe von Patienten nicht speziell bezeichnet.
	Schöngrün	*	*	*	*	*	*	*	*	Der Kanton Solothurn vollzieht im offenen Freiheitsentzug (Strafanstalt Schöngrün) keine stationären Massnahmen nach den Artikeln 59 oder 64 StGB.
SZ		**	534'636.00	401'950.00	361'200.00	377'428.00	75%	25%		Die Kosten des Jahres 2007 sind nicht feststellbar, da das Amt für Justizvollzug erst seit 2008 besteht.
TG		**	**	124'800.00	237'250.00	250'130.00	Justizvollzug			Nach Möglichkeit versuchen wir, bei der Krankenkasse eine Teilerstattung einzuholen. Dies ist jedoch illusorisch bei Ausländern, die nicht dem KVG unterstellt sind und bei Verurteilten, bei denen im Gutachten spezifisch auf die deliktorientierte Therapie verwiesen wird.
TI		***	***	***	***	***	100%			Non disponiamo di dati dalle istituzioni sanitarie. Per le SC, il software di gestione dei detenuti non permette la distinzione dei costi per categorie particolari di detenuti e non disponiamo di una contabilità analitica per detenuto.
UR		0.00	0.00	0.00	0.00	0.00				Das sind Massnahmeeinrichtungen, wie das MZ Bitzi SG, TZ im Schache SO oder auch Erziehungsheime für Jugendliche.
VD		***	***	***	***	***	autorité de placement	assurance maladie (LaMal)		impossible de distinguer les coûts effectifs des personnes condamnées à une mesure de celles condamnées à une peine privative de liberté,...
VS		***	***	***	***	***	***	***	***	totalité des coûts pour des placements en mesures thérapeutiques institutionnelles. Les coûts selon l'article 59 ne sont pas chiffrables.

Kantone / cantons		Bruttokosten (Sfr.) / Coûts bruts (Frs.)					Wer trägt die Kosten / qui prend en charge les coûts			Bemerkungen / Commentaires
		2007	2008	2009	2010	2011	Justizvollzug / Exécution des peines	Gesundheit / Santé	Andere / Autre	
ZG	Strafanstalt Bostadel	*	*	*	*	*	*	*	*	Wir führen keine solchen Massnahmen durch.
	Strafanstalt Zug	**	**	**	**	**	**	**	**	
	Justizvollzug	41'511.00	0.00	192'537.00	18'379.00	130'743.00	100%	n. nachweisbar		Der Kostenträger (Krankenkasse) wird durch den JV fallbezogen abgeklärt. Verschiedentlich regelt die Einrichtung den Kostenverteiler, dem JV wird dann nur noch anteilsweise Rechnung gestellt.
ZH		6'900'000.00	7'800'000.00	9'500'000.00	9'300'000.00	10'000'000.00	Justizvollzug	Ab 2012 bezahlt die Gesundheitsdirektion Kt. ZH (GD) keinen Beitrag mehr an die Klinikkosten Rheinau	KK Franchise und- Selbstbehalt durch Insassen. Subsidiär durch Fürsorge	Eine prozentuale Differenzierung des Kostenträgers (Justizvollzug, Krankenkasse) ist nicht möglich, da die Unterbringung an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Tarifen erfolgt.
Total		12'272'998.00	20'573'444.00	21'143'726.30	29'230'324.00	34'713'486.40				

* keine Vollzugseinrichtungen oder Einrichtungen des Gesundheitswesens / pas d'établissement sanitaire

** keine Antwort / données non communiquées

*** nicht nachweisbar / pas chiffrable

Anhang 6: Betriebskosten (brutto) für Insassen (nach Art. 59 StGB, stationäre Massnahmen in Vollzugseinrichtungen und in Einrichtungen des Gesundheitswesens)

Annexe 6: Frais de fonctionnement (bruts) pour les détenus (selon l'art. 59 CP, mesures institutionnelles dans des établissements d'exécution et dans des établissements sanitaires)

Kantone / cantons		Bruttokosten (Sfr.) / Coûts bruts (Frs.)					Bemerkungen / Commentaires
		2007	2008	2009	2010	2011	
AG		2'660'000.00	2'360'000.00	3'290'000.00	4'680'000.00	6'240'000.00	Bei den Beträgen handelt es sich um Hochrechnungen, die auf einer zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommenen Detailanalyse der Kostenzusammensetzung im Straf- und Massnahmenvollzug der Jahre 2008 und 2010 basieren (der finanzielle Aufwand wird nun seit dem Jahr 2012 getrennt nach den verschiedenen Vollzugs- und Massnahmeformen verbucht und budgetiert). Die aufgeführten Beträge enthalten auch Nebenkosten wie Behandlungen, Therapien, Gutachten, Transportkosten und Sonstiges.
AI		*	*	*	*	*	
AR		**	200'000.00	160'000.00	234'000.00	268'000.00	
BE	Anstalten Thorberg	318'000.00	959'000.00	1'675'000.00	2'650'000.00	3'552'000.00	
	Anstalten Witzwil	***	***	***	***	***	
	Anstalten Hindelbank	***	***	***	***	***	Die Kosten bei einer Massnahme nach Artikel 59 können sehr unterschiedlich sein, je nach Ort der Unterbringung. Im Normalfall in der Therapieabteilung, in Spezialfällen in der HSI, in seltenen Fällen auch im Normalvollzug. Damit der Aufwand ausgewiesen werden könnte, müsste der Aufwand pro Insassin und Wohngruppe gesplittet werden. Ein Nachweis ist aus buchungstechnischen Gründen nicht möglich.
	Massnahmenzentrum St. Johannsen	9'000'000.00	10'000'000.00	10'000'000.00	10'200'000.00	10'500'000.00	Die Kosten bei einer Massnahme nach Artikel 59 sind sehr unterschiedlich und sind abhängig vom Ort der Unterbringung sowie von der Progressionsstufe, in welcher sich der Insasse befindet. Ein genauer Nachweis ist aus buchungstechnischen Gründen nicht möglich. Wir haben eine grobe Schätzung vorgenommen. Bei ca. 2/3 unserer Insassen wurde eine Massnahme nach Artikel 59 StGB verordnet.
BL		375'000.00	423'000.00	380'000.00	431'000.00	357'000.00	hat keine eigene Forensik und auch keine eigentlichen Vollzugseinrichtungen. Diese Kosten müssten in den von den jeweiligen Anstaltskantonen gemeldeten Zahlen enthalten sein. Die Kosten der Zwischenplatzierungen (warten auf Vollzugsplätze) in den Bezirksgefängnissen sind hier nicht enthalten. Bei Platzierungen in der Kantonalen Psychiatrischen Klinik wird ein Teil der Kosten direkt bei der Krankenkasse geltend gemacht. Wie hoch dieser ist, entzieht sich unserer Kenntnis, da nur der von der Justiz zu tragende Teil an die Sicherheitsdirektion BL verrechnet wird.
BS		3'756'659.00	6'328'754.00	8'618'313.00	8'970'763.00	10'863'002.00	
FR		375'853.00	818'779.00	1'053'571.00	1'711'433.00	2'370'653.00	les personnes qui bénéficient de l'AI participent aux coûts des frais de pension et pour certaines institutions médicalisées, la caisse maladie participe aux frais.
GE		**	**	**	**	2'081'070.85	Pas d'éléments chiffrés avant 2011. certains placement sont pris en charge par la LaMal de la personne sous mesure pénale à condition que la personne dispose d'une assurance maladie (résident en Suisse) et que le rapport médical du médecin traitant envoyé régulièrement au médecin conseil de la caisse maladie justifie encore l'hospitalisation sous l'angle médical et pas uniquement sous l'angle pénal.
GL		147'453.00	161'040.00	160'600.00	121'220.00	136'145.00	
GR		637'000.00	631'000.00	809'000.00	1'188'000.00	1'463'000.00	
JU		70'116.50	73'730.00	67'205.00	60'461.50	63'677.20	
LU		4'098'261.00	5'885'938.00	7'581'346.00	8'573'673.00	10'307'800.00	Aufgeführt sind die Ausgaben abzüglich Rückforderungen für die gesamten Massnahmenvollzüge (Separierung der MV nach Art. 59 StGB nicht möglich). Eine Unterscheidung zwischen MV-Kosten in Vollzugseinrichtungen und Einrichtungen des Gesundheitswesens erfolgte nicht. Bis zum Jahr 2007 bezahlten die Gemeinden im Kt. Luzern einen Grossteil der MV-Kosten; ab 2008 entfiel diese Kostenbeteiligung, seither gehen die Kosten vollständig zu Lasten der Kantons. Die Kosten fallen fast ausschliesslich durch Unterbringung in anderen Kantonen oder in Institutionen an, welche nicht dem Kanton gehören. In den beiden Gefängnissen werden keine Massnahmen nach Artikel 59 StGB angeboten, d.h. es befinden sich nur Gefangene im Time-Out, in Wartepositionen zu diesem Regime, oder zur Vorbereitung auf AEX und WAEX. Die Kosten haben sich innert fünf Jahren verdoppelt und nehmen weiterhin rasant zu.

Kantone / cantons	Bruttokosten (Sfr.) / Coûts bruts (Frs.)					Bemerkungen / Commentaires	
	2007	2008	2009	2010	2011		
NE	**	**	**	**	**		
NW	140'000.00	210'000.00	365'000.00	740'000.00	760'000.00		
OW	*	*	*	*	*	Der Kanton Obwalden führt nur ein kleines Gefängnis, in welchem es keinen Massnahmenvollzug gibt.	
SG	3'298'000.00	3'948'000.00	4'649'000.00	5'116'000.00	6'087'000.00	Wir können aufgrund unserer Buchhaltung ohne Auswertung der Einzelrechnungen nicht unterscheiden zwischen den Kosten in Vollzugseinrichtungen und den Kosten in Kliniken/Spitälern. Die Kosten umfassen die Bruttoausgaben der Einweisungsbehörde (Kostgelder) für die Unterbringung von Personen in einer Massnahme nach Artikel 59 StGB (die Aufwendungen für den Betrieb des Massnahmenzentrums Bitzi sind in den Zahlen nicht enthalten). Der Justizvollzug trägt die Vollzugskosten, soweit medizinische Leistungen nicht durch die Krankenkassen gedeckt werden. Teilweise rechnen die Einrichtungen den Krankenkassenanteil direkt ab, teilweise müssen solche Beteiligungen von der Vollzugsbehörde zurückgefordert werden. Ausserdem müssen sich die verurteilten Personen nach Massgabe von Artikel 380 Absatz 2 StGB (vor allem bei einer externen Arbeit) an den Vollzugskosten beteiligen; die Vollzugseinrichtungen ziehen solche Beiträge bei der Rechnungsstellung ab, so dass sie in den oben erwähnten Zahlen nicht enthalten sind.	
SH	443'429.70	518'232.75	348'609.10	633'661.25	773'206.65		
SO	Unter- suchungs- gefängnisse Solothurn / Olten	***	***	***	***	***	Die Kosten für Insassen im stationären Massnahmenvollzug werden nicht gesondert ermittelt. Die stationären Kosten in Einrichtungen des Gesundheitswesens konnten nicht ermittelt werden, da die Kantonale Psychiatrische Klinik diese Gruppe von Patienten nicht speziell bezeichnet.
	Im Schache	8'600'000.00	9'000'000.00	9'300'000.00	9'800'000.00	10'000'000.00	Der Bruttoaufwand bei den Betriebskosten beinhaltet auch kantonsinterne Verrechnungen wie Overheadkosten, Informatik, Mietzinsen, Abschreibungen usw. Die internen Verrechnungen betragen im Durchschnitt Franken 1'000'000. Die Bruttokosten die durch Insassen nach Artikel 64 StGB verursacht werden, mit einem geschätzten Anteil von 10 %, können beim Betriebsaufwand nicht gesondert aufgeführt werden. Die stationären Kosten in Einrichtungen des Gesundheitswesens konnten nicht ermittelt werden, da die Kantonale Psychiatrische Klinik diese Gruppe von Patienten nicht speziell bezeichnet.
	Schöngrün	*	*	*	*	*	Der Kanton Solothurn vollzieht im offenen Freiheitsentzug (Strafanstalt Schöngrün) keine stationären Massnahmen nach den Artikeln 59 oder 64 StGB.
SZ	**	709'096.00	706'450.00	800'514.00	784'528.00	Die Kosten des Jahres 2007 sind nicht mehr feststellbar, da das Amt für Justizvollzug erst seit 2008 besteht.	
TG	**	**	124'800.00	311'255.00	565'680.00	Nach Möglichkeit versuchen wir, bei der Krankenkasse eine Teilerstattung einzuholen. Dies ist jedoch illusorisch bei Ausländern, die nicht dem KVG unterstellt sind und bei Verurteilten, bei denen im Gutachten spezifisch auf die deliktorientierte Therapie verwiesen wird.	
TI	***	***	***	***	***	Non disponiamo di dati dalle istituzioni sanitarie. Per le SC, il software di gestione dei detenuti non permette la distinzione dei costi per categorie particolari di detenuti e non disponiamo di una contabilità analitica per detenuto.	
UR	460'032.00	543'752.00	454'377.00	434'377.00	577'488.00	Das sind Massnahmeeinrichtungen, wie das MZ Bitzi SG, TZ im Schache SO oder auch Erziehungsheime für Jugendliche.	
VD	***	***	***	***	***	impossible de distinguer les coûts effectifs des personnes condamnées à une mesure de celles condamnées à une peine privative de liberté,...	
VS	***	***	***	***	***	totalité des coûts pour des placements en mesures thérapeutiques institutionnelles. Les coûts selon l'article 59 ne sont pas chiffrables.	

Kantone / cantons		Bruttokosten (Sfr.) / Coûts bruts (Frs.)					Bemerkungen / Commentaires
		2007	2008	2009	2010	2011	
ZG	Strafanstalt Bostadel	*	*	*	*	*	Wir führen keine solchen Massnahmen durch.
	Strafanstalt Zug	**	**	**	**	**	
	Justizvollzug	414'941.00	455'595.00	717'554.00	712'019.00	1'424'677.00	Der Kostenträger (Krankenkasse) wird durch den JV fallbezogen abgeklärt. Verschiedentlich regelt die Einrichtung den Kostenverteiler, dem JV wird dann nur noch anteilsweise Rechnung gestellt.
ZH		10'100'000.00	18'200'000.00	20'500'000.00	21'700'000.00	24'000'000.00	Eine prozentuale Differenzierung des Kostenträgers (Justizvollzug, Krankenkasse) ist nicht möglich, da die Unterbringung an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Tarifen erfolgt.
Total		44'894'745.20	61'425'916.75	70'960'825.10	79'068'376.75	93'174'927.70	

* keine Einrichtungen des Gesundheitswesens / pas d'établissement d'exécution ou d'établissement sanitaire

** keine Antwort / données non communiquées

*** nicht nachweisbar / pas chiffrable

Anhang 7: Kosten der psychiatrischen Behandlungen

Annexe 7: Coûts des soins psychiatriques

Kantone / cantons		Bruttokosten (Sfr.) / Coûts bruts (Frs.)					Wer trägt die Kosten / qui prend en charge les coûts			Bemerkungen / Commentaires
		2007	2008	2009	2010	2011	Einweisungsbehörde / Autorité de placement	Gesundheit / Santé	Andere / Autre	
AG		***	***	***	***	***	**	**	**	Die Kosten für psychiatrische und psychologisch-therapeutische Behandlungen werden nicht separat ausgeschrieben. Lediglich die von den Krankenkassen und Klienten nicht gedeckten Kosten werden von der Justizvollzugsbehörde bezahlt. Der Aufwand bezieht sich auf die ambulanten Behandlungen (Behandlungen bei stationären Klienten sind in den Kostgeldrechnungen enthalten und werden nicht separat ausgewiesen). Ein Grossteil der therapeutischen, psychiatrischen und psychologischen Behandlungskosten wird den Patienten direkt durch die behandelnden Stellen in Rechnung gestellt (und über die Krankenkassen abgerechnet).
AI		*	*	*	*	*	*	*	*	
AR		***	***	***	***	***	Einweisungsbehörde			Die Zahlen gelten für beide Zeilen, die Kosten können nicht auf die beiden Kategorien aufgeschlüsselt werden.
BE	Anstalten Thorberg	***	***	***	***	***	**	**	**	Die Kosten können nicht in obige Kategorien unterteilt werden. Die Behandlungen werden von der Einweisungsbehörde vorfinanziert und wenn möglich bei den Krankenkassen zurückgefordert.
	Anstalten Witzwil	***	***	***	***	***	**	**	**	Rechnungen werden über Bern, Amt FB, abgewickelt. Die einweisenden Behörden bezahlen bei Therapien durch den Forensisch Psychiatrischen Dienst Bern ein erhöhtes Kostgeld, welches die Kosten des FPD deckt. Rückforderungen betr. Insassen aus dem Kanton Bern werden über Amt FB abgewickelt. Die Leistungen des FPD sind Krankenkassen anerkannt und werden zurückerstattet.
	Anstalten Hindelbank	***	***	***	***	***	**	**	**	Bei Insassinnen, welche eine Therapie des Forensisch Psychiatrischen Dienstes besuchen, wird ein erhöhtes Kostgeld verlangt. Die Kosten sind somit gedeckt. Je nachdem, ob es sich um eine störungs- oder deliktbezogene Therapie handelt, wird ein Teil der Kosten von der Krankenkasse zurück erstattet. Die Abwicklung der Rechnungen läuft über die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug. Bei den oben aufgeführten Zahlen, handelt es sich um den Aufwand, ohne Abzug von Rückerstattungen.
	Massnahmenzentrum St. Johannsen	***	***	***	***	***	100%			Die Frage ist unklar. Zu Kosten nach dem Vollzugsende können wir keine Angaben machen, sonst sind therapeutische Leistungen/psychiatrische/psychologische Behandlungen in den jeweiligen Kostgeldtarifen mit inbegriffen.
BL		***	***	***	***	***		Krankenkasse	Sozialhilfe	Vollzug, Gefängnisse: Ambulante Therapien sind grundsätzlich vom Verurteilten selber zu tragen. Ärztliche Kosten können via Krankenkasse abgerechnet werden. Zahlt diese nicht oder ist keine KK vorhanden (z.B. Illegale), übernimmt die Sozialhilfe gerichtlich angeordnete Behandlungskosten. Wir (Sicherheitsdirektion) sehen die meisten dieser Rechnungen nie. Arxhof: Teil des Gesamtkonzepts ist nicht einzeln nachweisbar.
BS		18'145.00	19'664.00	18'853.00	16'612.00	17'671.00		Krankenkasse		
FR		***	***	***	***	***	10%	90%		Les chiffres ci-dessus englobent les frais médicaux et les honoraires des médecins. Pour les Etablissements de Bellechasse sont comprises toutes les thérapies dispensées aux Etablissements de Bellechasse. C'est l'autorité de placement (SASPP) qui finance une partie de ces soins (notamment pour la part non-récupérable auprès de la caisse-maladie et pour les frais occasionnés par les personnes détenues sans caisse-maladie.

Kantone / cantons	Bruttokosten (Sfr.) / Coûts bruts (Frs.)					Wer trägt die Kosten / qui prend en charge les coûts			Bemerkungen / Commentaires
	2007	2008	2009	2010	2011	Einweisungsbehörde / Autorité de placement	Gesundheit / Santé	Andere / Autre	
GE	***	***	***	***	***	Autorités de placement	caisse maladie		Nous sommes incapables de fournir un chiffre, car nous ne dissociions pas les frais médicaux somatiques des frais médicaux psychiatriques ou psychothérapeutiques. Certains frais médicaux sont parfois remboursables par les caisses maladies, pour autant que la personne dispose d'une assurance.
GL	***	***	***	***	***	**	**	**	
GR	***	***	***	***	***	100%			Keine Unterscheidung zwischen psychiatrischen Behandlungen und psychologisch-therapeutischen Behandlungen. Die Behandlungskosten werden durch die Krankenkassen übernommen, weshalb wir diesen Teil nicht beziffern können. Bei unseren oben aufgeführten Kosten handelt es sich um psychiatrische Gutachten/Expertisen etc.
JU	***	***	***	***	***	**	**	**	on ne peut pas distinguer les coûts pour les mesures psychiatriques et psychothérapeutiques
LU	***	***	***	***	***	Einweisungsbehörde	Krankenkasse		Die Kosten der weiteren therapeutischen, psychiatrischen und psychologischen Behandlungen werden von den Vollzugs- und Bewährungsdiensten nicht separat erfasst. Auch das Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof kann diese Kosten nicht ausweisen, da sie grösstenteils von den Einweisungsbehörden, Sozialämtern, Krankenkassen, etc. getragen werden, und nur ein kleiner Teil durch den Grosshof übernommen werden muss. In der Strafanstalt Wauwilermoos werden die ambulanten Behandlungen von der Luzerner Psychiatrie wahrgenommen und den Insassen einzeln verrechnet. Dabei werden die Rechnungen entweder durch die Krankenkassen der Insassen abgerechnet oder den zuständigen Sozialämtern zur direkten Zahlung und zur Einreichung an die Krankenkassen weitergeleitet. Die Kosten für die stationären psychischen Behandlungen in Kliniken werden der einweisenden Behörde in Rechnung gestellt. Gleichenorts werden die Kosten für die psychologisch-therapeutischen Behandlungen über die Anstaltsrechnung den beauftragten, freischaffenden Psychologen gegen Rechnungsstellung direkt beglichen. Diese Kosten werden indirekt über ein höheres Kostgeld durch die einweisende Behörde abgegolten. Eine psychologisch-therapeutische Behandlung erfolgt nur durch eine gerichtliche Anordnung oder eine vorgängige Kostengutsprache der einweisenden Behörde.
NE	**	**	**	**	**	**	**	**	
NW	***	***	***	***	***		Krankenkasse		Die Behandlungen werden im Normalfall durch die KK übernommen. Bei allfälliger Kostenübertragung auf den Kanton wird wenn möglich Regress auf die Klientenschaft genommen, sodass in diesem Bereich die Kosten für den Kanton (u.a. für Therapieberichte) gering gehalten werden können.
OW	*	*	*	*	*	*	*	*	Der Kanton Obwalden führt nur ein kleines Gefängnis in Sarnen, in welchem es keinen Massnahmenvollzug gibt. Entsprechend fallen im Gefängnis Sarnen keine weiteren therapeutischen, psychiatrischen und psychologischen Behandlungskosten an, weil es im Gefängnis in Sarnen gar keine derartigen Behandlungen gibt.
SG	***	***	***	***	***	**	**	**	Die Kosten werden nicht separat erfasst. Bei stationären Unterbringungen sind diese Kosten in den Kostgeldern enthalten. Bei ambulanten Behandlungen oder Behandlungen aufgrund von Weisungen gilt, dass die Kosten grundsätzlich von der verurteilten Person selber zu tragen sind. In besonderen Fällen können wir den Kanton an den Kosten beteiligen (wenn z.B. eine Krankenkasse eine bestimmte Behandlung nicht bezahlt und die verurteilte Person die Kosten nicht aus ihrem Arbeitserwerb finanzieren kann).
SH	***	***	***	***	***	**	**	**	Kosten nicht nachweisbar

Kantone / cantons		Bruttokosten (Sfr.) / Coûts bruts (Frs.)					Wer trägt die Kosten / qui prend en charge les coûts			Bemerkungen / Commentaires
		2007	2008	2009	2010	2011	Einweisungsbehörde / Autorité de placement	Gesundheit / Santé	Andere / Autre	
SO	Untersuchungsgefängnisse Solothurn /Olten	36'000.00	36'000.00	36'000.00	36'000.00	36'000.00	Einweisungsbehörde			Für die Aufwendungen der Psychiatrie besteht eine Leistungsvereinbarung mit der Solothurner Spitäler AG. Die erbrachten Leistungen beschränken sich nicht nur auf direkte Leistungen am einzelnen Gefangenen sondern beinhalten auch Leistungen zu Gunsten der Institution. So zum Beispiel den interdisziplinären Austausch. Auch die Psychotherapeuten sind nebst den direkten Leistungen am Gefangenen in interdisziplinäre Teams eingebunden.
	Im Schache	190'000.00	190'000.00	190'000.00	190'000.00	190'000.00	Einweisungsbehörde			Für die Aufwendungen der Psychiatrie besteht eine Leistungsvereinbarung mit der Solothurner Spitäler AG. Die erbrachten Leistungen beschränken sich nicht nur auf direkte Leistungen am einzelnen Gefangenen sondern beinhalten auch Leistungen zu Gunsten der Institution. So zum Beispiel die Teilnahme an interdisziplinären Sitzungen usw. Die Zunahmen der Aufwendungen bei den psychologisch-therapeutischen Behandlungen sind auf den zusätzlichen Bedarf und die Einführung von Gruppentherapien zurückzuführen. Auch die Psychotherapeuten erbringen ihre Leistungen nicht nur direkt bei den Gefangenen, sondern sind in interdisziplinäre Teams eingebunden.
	Schöngrün	33'000.00	33'000.00	33'000.00	33'000.00	33'000.00	Einweisungsbehörde			Für die Aufwendungen der Psychiatrie besteht eine Leistungsvereinbarung mit der Solothurner Spitäler AG. Die erbrachten Leistungen beschränken sich nicht nur auf direkte Leistungen am einzelnen Gefangenen, sondern beinhalten auch Leistungen zu Gunsten der Institution. So zum Beispiel den interdisziplinären Austausch. Auch die Psychotherapeuten sind nebst den direkten Leistungen am Gefangenen in interdisziplinäre Teams eingebunden.
SZ		**	3'467.00	1'926.00	4'580.00	395.00	Einweisungsbehörde	Krankenkasse		Die Kosten des Jahres 2007 sind nicht feststellbar, da das Amt für Justizvollzug erst seit 2008 besteht. Bei diesen Kosten handelt sich um die Beträge, welche nicht von den Krankenkassen übernommen werden.
TG		***	***	***	***	***	**	**	**	Die Kosten lassen sich nicht ausfiltern, sie werden personenbezogen erfasst und nach Möglichkeit anderen Stellen (Krankenkasse) weiterbelastet.
TI		***	***	245'472.00	279'672.00	264'945.00	100%			Non disponiamo di dati dalle istituzioni sanitarie. Per le SC, il software di gestione dei detenuti non permette la distinzione dei costi per categorie particolari di detenuti e non disponiamo di una contabilità analitica per detenuto.
UR		***	***	***	***	***		Krankenkasse		Kosten nicht nachweisbar
VD		***	***	***	***	***	Autorités de placement (subsidiarement)	caisse maladie (prioritairement)		La convention passée avec le service médical de notre canton implique que les factures sont directement envoyées aux assurances maladie et que seul le solde nous est facturé. Notre méthode de comptabilisation ne permet pas de distinguer les frais inhérents aux soins psychiatriques et psychologiques des somatiques.
VS		***	***	***	***	***	**	**	**	coûts impossible à chiffrer
ZG	Strafanstalt Bostadel	18'145.00	19'664.00	18'853.00	16'612.00	17'671.00		Krankenkasse		Psychologischer Dienst / 200 Stellenprozent / Beträge inkl. Sozialleistungen
	Strafanstalt Zug	**	**	**	**	**				
	Justizvollzug	3'296.00	11'625.00	6'486.00	6'957.00	14'987.00	100%	n. nachweisbar	Verurteilter	Der Kostenträger (Krankenkasse) wird fallbezogen abgeklärt.

Kantone / cantons	Bruttokosten (Sfr.) / Coûts bruts (Frs.)					Wer trägt die Kosten / qui prend en charge les coûts			Bemerkungen / Commentaires
	2007	2008	2009	2010	2011	Einweisungsbehörde / Autorité de placement	Gesundheit / Santé	Andere / Autre	
ZH	**	1'300'000.00	1'400'000.00	1'400'000.00	**	Einweisungs- behörde	Krankenkasse	Franchise, Selbstbehalt durch Insassen. Subsidiär durch Fürsorge	Kosten in der genannten pauschalen Art sind nicht nachweisbar. Wir können jedoch die Kosten der "Psychiatrischen Grundversorgung" und die Kosten der externen ambulanten Behandlungen (ohne Nachbehandlung 59er) aufführen. Die Kosten-Leistungs-Rechnung-Auswertungen des Jahres 2011 liegen noch nicht vor.
Total	298'586.00	1'613'420.00	1'950'590.00	1'983'433.00	574'669.00				

* keine Vollzugseinrichtungen / pas d'établissement d'exécution

** keine Antwort / données non communiquées

*** nicht nachweisbar / pas chiffrable

Anhang 8: Kosten der weiteren psychologisch-therapeutischen Behandlungen
Annexe 8: Coûts des autres soins thérapeutiques et psychologiques

Kantone / cantons	Bruttokosten (Sfr.) / Coûts bruts (Frs.)					Wer trägt die Kosten / qui prend en charge les coûts			Bemerkungen / Commentaires
	2007	2008	2009	2010	2011	Einweisungs- behörde / Autorité de placement	Gesundheit / Santé	Andere / Autre	
AG	***	***	***	***	***	Einweisungsbe- hörde (subsidiär)	durch die Krankenkassen anerkannte Leistungen		Die Kosten für psychiatrische und psychologisch-therapeutische Behandlungen werden nicht separat ausgedrückt. Lediglich die von den Krankenkassen und Klienten nicht gedeckten Kosten werden von der Justizvollzugsbehörde bezahlt. Der Aufwand bezieht sich auf die ambulanten Behandlungen (Behandlungen bei stationären Klienten sind in den Kostgeldrechnungen enthalten und werden nicht separat ausgewiesen). Ein Grossteil der therapeutischen, psychiatrischen und psychologischen Behandlungskosten wird den Patienten direkt durch die behandelnden Stellen in Rechnung gestellt (und über die Krankenkassen abgerechnet).
AI	*	*	*	*	*	*	*	*	
AR	***	***	***	***	***	Einweisungsbe- hörde			Die Zahlen gelten für beide Zeilen, die Kosten können nicht auf die beiden Kategorien aufgeschlüsselt werden.
BE	Anstalten Thorberg	***	***	***	***	559'000.00	75%	25%	Die Kosten können nicht in obige Kategorien unterteilt werden. Die Behandlungen werden von der Einweisungsbehörde vorfinanziert und wenn möglich bei den Krankenkassen zurückgefordert.
	Anstalten Witzwil	***	***	***	***	191'000.00	75%	25%	Rechnungen werden über Bern, Amt FB, abgewickelt. Die einweisenden Behörden bezahlen bei Therapien durch den Forensisch Psychiatrischen Dienst Bern ein erhöhtes Kostgeld, welches die Kosten des FPD deckt. Rückforderungen betr. Insassen aus dem Kanton Bern werden über Amt FB abgewickelt. Die Leistungen des FPD sind Krankenkassen anerkannt und werden zurückerstattet.
	Anstalten Hindelbank	***	***	***	***	431'000.00	75%	25%	Bei Insassinnen, welche eine Therapie des Forensisch Psychiatrischen Dienstes besuchen, wird ein erhöhtes Kostgeld verlangt. Die Kosten sind somit gedeckt. Je nachdem, ob es sich um eine störungs- oder deliktbezogene Therapie handelt, wird ein Teil der Kosten von der Krankenkasse zurück erstattet. Die Abwicklung der Rechnungen läuft über die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug. Bei den oben aufgeführten Zahlen, handelt es sich um den Aufwand, ohne Abzug von Rückerstattungen.
	Massnahmen- zentrum St. Johannsen	***	***	***	***	***	100%		Die Frage ist unklar. Zu Kosten nach dem Vollzugsende können wir keine Angaben machen, sonst sind therapeutische Leistungen/psychiatrische/psychologische Behandlungen in den jeweiligen Kostgeldtarifen mit inbegriffen.
BL	***	***	***	***	***		Krankenkasse	grundsätzlich Verurteilte	Vollzug, Gefängnisse: Ambulante Therapien sind grundsätzlich vom Verurteilten selber zu tragen. Ärztliche Kosten können via Krankenkasse abgerechnet werden. Zahlt diese nicht oder ist keine KK vorhanden (z.B. illegale), übernimmt die Sozialhilfe gerichtlich angeordnete Behandlungskosten. Wir (Sicherheitsdirektion) sehen die meisten dieser Rechnungen nie. Arxhof: Teil des Gesamtkonzepts ist nicht einzeln nachweisbar.
BS	302'585.00	304'878.00	307'171.00	309'465.00	314'378.40	Einweisungsbe- hörde			
FR	***	***	***	***	***	10%	90% (caisse maladie)		Les chiffres ci-dessus englobent les frais médicaux et les honoraires des médecins. Pour les EB sont comprises toutes les thérapies dispensées aux EB. C'est l'autorité de placement (SASPP) qui finance une partie de ces soins (notamment pour la part non-récupérable auprès de la caisse-maladie et pour les frais occasionnés par les personnes détenues sans caisse-maladie.

Kantone / cantons	Bruttokosten (Sfr.) / Coûts bruts (Frs.)					Wer trägt die Kosten / qui prend en charge les coûts			Bemerkungen / Commentaires
	2007	2008	2009	2010	2011	Einweisungs- behörde / Autorité de placement	Gesundheit / Santé	Andere / Autre	
GE	***	***	***	***	***	autorités de placement	caisse maladie		Nous sommes incapables de fournir un chiffre, car nous ne dissociions pas les frais médicaux somatiques des frais médicaux psychiatriques ou psychothérapeutiques. Certains frais médicaux sont parfois remboursables par les caisses maladies, pour autant que la personne dispose d'une assurance.
GL	***	***	***	***	***	**	**	**	
GR	***	***	***	***	***	**	**	**	Keine Unterscheidung zwischen psychiatrischen Behandlungen und psychologisch-therapeutischen Behandlungen. Die Behandlungskosten werden durch die Krankenkassen übernommen, weshalb wir diesen Teil nicht beziffern können. Bei unseren oben aufgeführten Kosten handelt es sich um psychiatrische Gutachten/Expertisen etc.
JU	***	***	***	***	***	**	**	**	
LU	***	***	***	***	***	Einweisungsbe- hörde	Krankenkasse		Die Kosten der weiteren therapeutischen, psychiatrischen und psychologischen Behandlungen werden von den Vollzugs- und Bewährungsdiensten nicht separat erfasst. Auch das Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof kann diese Kosten nicht ausweisen, da sie grösstenteils von den Einweisungsbehörden, Sozialämtern, Krankenkassen, etc. getragen werden, und nur ein kleiner Teil durch den Grosshof übernommen werden muss. In der Strafanstalt Wauwilermoos werden die ambulanten Behandlungen von der Luzerner Psychiatrie wahrgenommen und den Insassen einzeln verrechnet. Dabei werden die Rechnungen entweder durch die Krankenkassen der Insassen abgerechnet oder den zuständigen Sozialämtern zur direkten Zahlung und zur Einreichung an die Krankenkassen weitergeleitet. Die Kosten für die stationären psychischen Behandlungen in Kliniken werden der einweisenden Behörde in Rechnung gestellt. Gleichenorts werden die Kosten für die psychologisch-therapeutischen Behandlungen über die Anstaltsrechnung den beauftragten, freischaffenden Psychologen gegen Rechnungsstellung direkt beglichen. Diese Kosten werden indirekt über ein höheres Kostgeld durch die einweisende Behörde abgegolten. Eine psychologisch-therapeutische Behandlung erfolgt nur durch eine gerichtliche Anordnung oder eine vorgängige Kostengutsprache der einweisenden Behörde.
NE	**	**	**	**	**	**	**	**	
NW	***	***	***	***	***		Krankenkasse		Die Behandlungen werden im Normalfall durch die KK übernommen. Bei allfälliger Kostenübertragung auf den Kanton wird wenn möglich Regress auf die Klientschaft genommen, sodass in diesem Bereich die Kosten für den Kanton (u.a. für Therapieberichte) gering gehalten werden können.
OW	*	*	*	*	*	*	*	*	Der Kanton Obwalden führt nur ein kleines Gefängnis in Sarnen, in welchem es keinen Massnahmenvollzug gibt. Entsprechend fallen im Gefängnis Sarnen keine weiteren therapeutischen, psychiatrischen und psychologischen Behandlungskosten an, weil es im Gefängnis in Sarnen gar keine derartigen Behandlungen gibt.
SG	***	***	***	***	***	**	**	**	Die Kosten werden nicht separat erfasst. Bei stationären Unterbringungen sind diese Kosten in den Kostgeldern enthalten. Bei ambulanten Behandlungen oder Behandlungen aufgrund von Weisungen gilt, dass die Kosten grundsätzlich von der verurteilten Person selber zu tragen sind. In besonderen Fällen können wir den Kanton an den Kosten beteiligen (wenn z.B. eine Krankenkasse eine bestimmte Behandlung nicht bezahlt und die verurteilte Person die Kosten nicht aus ihrem Arbeiterwerb finanzieren kann).
SH	***	***	***	***	***	**	**	**	Kosten nicht nachweisbar

Kantone / cantons		Bruttokosten (Sfr.) / Coûts bruts (Frs.)					Wer trägt die Kosten / qui prend en charge les coûts			Bemerkungen / Commentaires
		2007	2008	2009	2010	2011	Einweisungs- behörde / Autorité de placement	Gesundheit / Santé	Andere / Autre	
SO	Unter- suchungs- gefängnisse Solothurn / Olten	**	**	**	**	**	**	**	**	Für die Aufwendungen der Psychiatrie besteht eine Leistungsvereinbarung mit der Solothurner Spitäler AG. Die erbrachten Leistungen beschränken sich nicht nur auf direkte Leistungen am einzelnen Gefangenen sondern beinhalten auch Leistungen zu Gunsten der Institution. In den Untersuchungsgefängnissen stehen keine Psychotherapeuten zur Verfügung.
	Im Schache	206'000.00	236'000.00	251'000.00	256'000.00	292'000.00	Einweisungsbe- hörde			Für die Aufwendungen der Psychiatrie besteht eine Leistungsvereinbarung mit der Solothurner Spitäler AG. Die erbrachten Leistungen beschränken sich nicht nur auf direkte Leistungen am einzelnen Gefangenen sondern beinhalten auch Leistungen zu Gunsten der Institution. So zum Beispiel die Teilnahme an interdisziplinären Sitzungen usw. Die Zunahmen der Aufwendungen bei den psychologisch-therapeutischen Behandlungen sind auf den zusätzlichen Bedarf und die Einführung von Gruppentherapien zurückzuführen. Auch die Psychotherapeuten erbringen ihre Leistungen nicht nur direkt bei den Gefangenen sondern sind in interdisziplinäre Teams eingebunden.
	Schöngrün	88'000.00	88'000.00	85'000.00	88'000.00	90'000.00	Einweisungsbe- hörde			Für die Aufwendungen der Psychiatrie besteht eine Leistungsvereinbarung mit der Solothurner Spitäler AG. Die erbrachten Leistungen beschränken sich nicht nur auf direkte Leistungen am einzelnen Gefangenen sondern beinhalten auch Leistungen zu Gunsten der Institution. So zum Beispiel den interdisziplinären Austausch. Auch die Psychotherapeuten sind nebst den direkten Leistungen am Gefangenen in interdisziplinäre Teams eingebunden.
SZ		**	3'920.00	16'460.00	3'850.00	9'760.00	Einweisungsbe- hörde	Krankenkasse		Die Kosten des Jahres 2007 sind nicht feststellbar, da das Amt für Justizvollzug erst seit 2008 besteht. Bei diesen Kosten handelt sich um die Beträge, welche nicht von den Krankenkassen übernommen werden.
TG		***	***	***	***	***	**	**	**	Die Kosten lassen sich nicht ausfiltern, sie werden personenbezogen erfasst und nach Möglichkeit anderen Stellen (Krankenkasse) weiterbelastet.
TI		***	***	***	***	***	100%			Non disponiamo di dati dalle istituzioni sanitarie. Per le SC, il software di gestione dei detenuti non permette la distinzione dei costi per categorie particolari di detenuti e non disponiamo di una contabilità analitica per detenuto.
UR		***	***	***	***	***		Krankenkasse		Kosten nicht nachweisbar
VD		***	***	***	***	***	autorités de placement (subsidiaireme- nt)	caisse maladie (prioritairement)		La convention passée avec le service médical de notre canton implique que les factures sont directement envoyées aux assurances maladie et que seul le solde nous est facturé. Notre méthode de comptabilisation ne permet pas de distinguer les frais inhérents aux soins psychiatriques et psychologiques des somatiques.
VS		***	***	***	***	***	**	**	**	coûts impossible à chiffrer
ZG	Strafanstalt Bostadel	302'585.00	304'878.00	307'171.00	309'465.00	314'378.40	Einweisungsbe- hörde			Psychologischer Dienst / 200 Stellenprozent / Beträge inkl. Sozialleistungen
	Strafanstalt Zug	**	**	**	**	**				
	Justizvollzug	29'582.00	18'130.00	13'862.00	29'258.00	13'776.00	100%	n. nachweisbar	Verurteiler	Der Kostenträger (Krankenkasse) wird fallbezogen abgeklärt.

Kantone / cantons	Bruttokosten (Sfr.) / Coûts bruts (Frs.)					Wer trägt die Kosten / qui prend en charge les coûts			Bemerkungen / Commentaires
	2007	2008	2009	2010	2011	Einweisungs- behörde / Autorité de placement	Gesundheit / Santé	Andere / Autre	
ZH	**	900'000.00	1'100'000.00	900'000.00	**	Einweisungsbe- hörde	Krankenkasse	Franchise, Selbstbehalt durch Insassen. Subsidiär durch Fürsorge	Kosten in der genannten pauschalen Art sind nicht nachweisbar. Wir können jedoch die Kosten der "Psychiatrischen Grundversorgung" und die Kosten der externen ambulanten Behandlungen (ohne Nachbehandlung 59er) aufführen. Die Kosten-Leistungs-Rechnung-Auswertungen des Jahres 2011 liegen noch nicht vor.
Total	928'752.00	1'855'806.00	2'080'664.00	1'896'038.00	2'215'292.80				

* keine Vollzugseinrichtungen / pas d'établissement d'exécution

** keine Antwort / données non communiquées

*** nicht nachweisbar / pas chiffrable

Anhang 9: Kosten der psychiatrischen Behandlungen und der weiteren psychologisch-therapeutischen Behandlungen
Annexe 9: Coûts des soins psychiatriques et des autres soins thérapeutiques et psychologiques

Kantone / cantons		Bruttokosten (Sfr.) / Coûts bruts (Frs.)					Bemerkungen / Commentaires
		2007	2008	2009	2010	2011	
AG		100'000.00	90'000.00	85'000.00	160'000.00	100'000.00	Die Kosten für psychiatrische und psychologisch-therapeutische Behandlungen werden nicht separat ausgeschieden. Lediglich die von den Krankenkassen und Klienten nicht gedeckten Kosten werden von der Justizvollzugsbehörde bezahlt. Der Aufwand bezieht sich auf die ambulanten Behandlungen (Behandlungen bei stationären Klienten sind in den Kostgeldrechnungen enthalten und werden nicht separat ausgewiesen). Ein Grossteil der therapeutischen, psychiatrischen und psychologischen Behandlungskosten wird den Patienten direkt durch die behandelnden Stellen in Rechnung gestellt (und über die Krankenkassen abgerechnet).
AI		*	*	*	*	*	
AR		**	**	**	32'000.00	18'700.00	Die Zahlen gelten für beide Zeilen, die Kosten können nicht auf die beiden Kategorien aufgeschlüsselt werden.
BE	Anstalten Thorberg	**	**	**	**	559'000.00	Die Kosten können nicht in obige Kategorien unterteilt werden. Die Behandlungen werden von der Einweisungsbehörde vorfinanziert und wenn möglich bei den Krankenkassen zurückgefordert.
	Anstalten Witzwil	***	***	***	***	191'000.00	Rechnungen werden über Bern, Amt FB, abgewickelt. Die einweisenden Behörden bezahlen bei Therapien durch den Forensisch Psychiatrischen Dienst Bern ein erhöhtes Kostgeld, welches die Kosten des FPD deckt. Rückforderungen betr. Insassen aus dem Kanton Bern werden über Amt FB abgewickelt. Die Leistungen des FPD sind Krankenkassen anerkannt und werden zurückerstattet.
	Anstalten Hindelbank	***	***	***	***	431'000.00	Bei Insassinnen, welche eine Therapie des Forensisch Psychiatrischen Dienstes besuchen, wird ein erhöhtes Kostgeld verlangt. Die Kosten sind somit gedeckt. Je nachdem, ob es sich um eine störungs- oder deliktbezogene Therapie handelt, wird ein Teil der Kosten von der Krankenkasse zurück erstattet. Die Abwicklung der Rechnungen läuft über die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug. Bei den oben aufgeführten Zahlen, handelt es sich um den Aufwand, ohne Abzug von Rückerstattungen.
	Massnahmenzentrum St. Johannsen	***	***	***	***	***	Die Frage ist unklar. Zu Kosten nach dem Vollzugsende können wir keine Angaben machen, sonst sind therapeutische Leistungen/psychiatrische/psychologische Behandlungen in den jeweiligen Kostgeldtarifen mit inbegriffen.
BL		***	***	***	***	***	Vollzug, Gefängnisse: Ambulante Therapien sind grundsätzlich vom Verurteilten selber zu tragen. Ärztliche Kosten können via Krankenkasse abgerechnet werden. Zahlt diese nicht oder ist keine KK vorhanden (z.B. Illegale), übernimmt die Sozialhilfe gerichtlich angeordnete Behandlungskosten. Wir (Sicherheitsdirektion) sehen die meisten dieser Rechnungen nie. Arxhof: Teil des Gesamtkonzepts ist nicht einzeln nachweisbar.
BS		320'730.00	324'542.00	326'024.00	326'077.00	332'049.40	
FR		398'756.00	480'702.00	385'348.00	506'639.00	663'645.00	Les chiffres ci-dessus englobent les frais médicaux et les honoraires des médecins. Pour les EB sont comprises toutes les thérapies dispensées aux EB. C'est l'autorité de placement (SASPP) qui finance une partie de ces soins (notamment pour la part non-récupérable auprès de la caisse-maladie et pour les frais occasionnés par les personnes détenues sans caisse-maladie.
GE		***	***	***	***	***	Nous sommes incapables de fournir un chiffre, car nous ne dissociions pas les frais médicaux somatiques des frais médicaux psychiatriques ou psychothérapeutiques. Certains frais médicaux sont parfois remboursables par les caisses maladies, pour autant que la personne dispose d'une assurance.
GL		***	***	***	***	***	
GR		**	19'000.00	11'000.00	6'000.00	15'000.00	Keine Unterscheidung zwischen psychiatrischen Behandlungen und psychologisch-therapeutischen Behandlungen. Die Behandlungskosten werden durch die Krankenkassen übernommen, weshalb wir diesen Teil nicht beziffern können. Bei unseren oben aufgeführten Kosten handelt es sich um psychiatrische Gutachten/Expertisen etc.
JU		***	***	***	***	***	on ne peut pas distinguer les coûts pour les mesures psychiatriques et psychothérapeutiques

Kantone / cantons		Bruttokosten (Sfr.) / Coûts bruts (Frs.)					Bemerkungen / Commentaires
		2007	2008	2009	2010	2011	
LU		146'000.00	141'000.00	120'000.00	131'000.00	191'000.00	Die Kosten der weiteren therapeutischen, psychiatrischen und psychologischen Behandlungen werden von den Vollzugs- und Bewährungsdiensten nicht separat erfasst. Auch das Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof kann diese Kosten nicht ausweisen, da sie grösstenteils von den Einweisungsbehörden, Sozialämtern, Krankenkassen, etc. getragen werden, und nur ein kleiner Teil durch den Grosshof übernommen werden muss. In der Strafanstalt Wauwilermoos werden die ambulanten Behandlungen von der Luzerner Psychiatrie wahrgenommen und den Insassen einzeln verrechnet. Dabei werden die Rechnungen entweder durch die Krankenkassen der Insassen abgerechnet oder den zuständigen Sozialämtern zur direkten Zahlung und zur Einreichung an die Krankenkassen weitergeleitet. Die Kosten für die stationären psychischen Behandlungen in Kliniken werden der einweisenden Behörde in Rechnung gestellt. Gleichenorts werden die Kosten für die psychologisch-therapeutischen Behandlungen über die Anstaltsrechnung den beauftragten, freischaffenden Psychologen gegen Rechnungsstellung direkt beglichen. Diese Kosten werden indirekt über ein höheres Kostgeld durch die einweisende Behörde abgegolten. Eine psychologisch-therapeutische Behandlung erfolgt nur durch eine gerichtliche Anordnung oder eine vorgängige Kostengutsprache der einweisenden Behörde.
NE		**	**	**	**	**	
NW		***	***	***	***	***	Die Behandlungen werden im Normalfall durch die KK übernommen. Bei allfälliger Kostenübertragung auf den Kanton wird wenn möglich Regress auf die Klientschaft genommen, sodass in diesem Bereich die Kosten für den Kanton (u.a. für Therapieberichte) gering gehalten werden können
OW		*	*	*	*	*	Der Kanton Obwalden führt nur ein kleines Gefängnis in Sarnen, in welchem es keinen Massnahmenvollzug gibt. Entsprechend fallen im Gefängnis Sarnen keine weiteren therapeutischen, psychiatrischen und psychologischen Behandlungskosten an, weil es im Gefängnis in Sarnen gar keine derartigen Behandlungen gibt.
SG		***	***	***	***	***	Die Kosten werden nicht separat erfasst. Bei stationären Unterbringungen sind diese Kosten in den Kostgeldern enthalten. Bei ambulanten Behandlungen oder Behandlungen aufgrund von Weisungen gilt, dass die Kosten grundsätzlich von der verurteilten Person selber zu tragen sind. In besonderen Fällen können wir den Kanton an den Kosten beteiligen (wenn z.B. eine Krankenkasse eine bestimmte Behandlung nicht bezahlt und die verurteilte Person die Kosten nicht aus ihrem Arbeitserwerb finanzieren kann).
SH		***	***	***	***	***	Kosten nicht nachweisbar
SO	Untersuchungsgefängnisse Solothurn / Olten	36'000.00	36'000.00	36'000.00	36'000.00	36'000.00	Für die Aufwendungen der Psychiatrie besteht eine Leistungsvereinbarung mit der Solothurner Spitäler AG. Die erbrachten Leistungen beschränken sich nicht nur auf direkte Leistungen am einzelnen Gefangenen sondern beinhalten auch Leistungen zu Gunsten der Institution. In den Untersuchungsgefängnissen stehen keine Psychotherapeuten zur Verfügung.
	Im Schache	396'000.00	426'000.00	441'000.00	446'000.00	482'000.00	Für die Aufwendungen der Psychiatrie besteht eine Leistungsvereinbarung mit der Solothurner Spitäler AG. Die erbrachten Leistungen beschränken sich nicht nur auf direkte Leistungen am einzelnen Gefangenen sondern beinhalten auch Leistungen zu Gunsten der Institution. So zum Beispiel die Teilnahme an interdisziplinären Sitzungen usw. Die Zunahmen der Aufwendungen bei den Psychologisch-therapeutischen Behandlungen sind auf den zusätzlichen Bedarf und die Einführung von Gruppentherapien zurückzuführen. Auch die Psychotherapeuten erbringen ihre Leistungen nicht nur direkt bei den Gefangenen, sondern sind in interdisziplinäre Teams eingebunden.
	Schöngrün	121'000.00	121'000.00	118'000.00	121'000.00	123'000.00	Für die Aufwendungen der Psychiatrie besteht eine Leistungsvereinbarung mit der Solothurner Spitäler AG. Die erbrachten Leistungen beschränken sich nicht nur auf direkte Leistungen am einzelnen Gefangenen sondern beinhalten auch Leistungen zu Gunsten der Institution. So zum Beispiel den interdisziplinären Austausch. Auch die Psychotherapeuten sind nebst den direkten Leistungen am Gefangenen in interdisziplinäre Teams eingebunden.
SZ		**	7'387.00	18'386.00	8'430.00	10'155.00	Die Kosten des Jahres 2007 sind nicht feststellbar, da das Amt für Justizvollzug erst seit 2008 besteht. Bei diesen Kosten handelt sich um die Beträge, welche nicht von den Krankenkassen übernommen werden.
TG		***	***	***	***	***	Die Kosten lassen sich nicht ausfiltern, sie werden personenbezogen erfasst und nach Möglichkeit anderen Stellen (Krankenkasse) weiterbelastet.
TI		***	***	245'472.00	279'672.00	264'945.00	Non disponiamo di dati dalle istituzioni sanitarie. Per le SC, il software di gestione dei detenuti non permette la distinzione dei costi per categorie particolari di detenuti e non disponiamo di una contabilità analitica per detenuto. La cifra corrisponde alla remunerazione per gli interventi dei medici psichiatri incaricati. (2009:245472.-, 2010:279672.-, 2011:264945.-)
UR		***	***	***	***	***	Kosten nicht nachweisbar

Kantone / cantons	Bruttokosten (Sfr.) / Coûts bruts (Frs.)					Bemerkungen / Commentaires	
	2007	2008	2009	2010	2011		
VD	***	***	***	***	***	La convention passée avec le service médical de notre canton implique que les factures sont directement envoyées aux assurances maladie et que seul le solde nous est facturé. Notre méthode de comptabilisation ne permet pas de distinguer les frais inhérents aux soins psychiatriques et psychologiques des somatiques.	
VS	***	***	***	***	***	coûts impossible à chiffrer	
ZG	Strafanstalt Bostadel	320'730.00	324'542.00	326'024.00	326'077.00	332'049.40	Psychologischer Dienst / 200 Stellenprozent / Beträge inkl. Sozialleistungen
	Strafanstalt Zug	**	**	**	**	**	
	Justizvollzug	32'878.00	29'755.00	20'348.00	36'215.00	28'763.00	Der Kostenträger (Krankenkasse) wird fallbezogen abgeklärt.
ZH	**	2'200'000.00	2'500'000.00	2'300'000.00	**	Kosten in der genannten pauschalen Art sind nicht nachweisbar. Wir können jedoch die Kosten der "Psychiatrischen Grundversorgung" und die Kosten der externen ambulanten Behandlungen (ohne Nachbehandlung 59er) aufführen. Die Kosten-Leistungs-Rechnung-Auswertungen des Jahres 2011 liegen noch nicht vor.	
Total	1'872'094.00	4'199'928.00	4'632'602.00	4'715'110.00	3'778'306.80		

* keine Vollzugseinrichtungen / pas d'établissement d'exécution

** keine Antwort / données non communiquées

*** nicht nachweisbar / pas chiffrable

Anhang 10: Kosten für Drogenabgabe

Annexe 10: Coûts de la remise de drogue

Kantone / cantons		Bruttokosten (Sfr.) / Coûts bruts (Frs.)					Wer trägt die Kosten / qui prend en charge les coûts			Bemerkungen / Commentaires
		2007	2008	2009	2010	2011	Einweisungs- behörde / Autorité de placement	Gesundheit / Santé	Andere / Autre	
AG		*	*	*	*	*	*	*	*	In der Justizvollzugsanstalt Lenzburg wird keine Drogenabgabe vorgenommen.
AI		*	*	*	*	*	*	*	*	keine Vollzugseinrichtungen
AR		*	*	*	*	*	*	*	*	
BE	Anstalten Thorberg	400.00	2'900.00	3'900.00	1'800.00	2'500.00	100%			Thornberg : nur Methadonabgabe
	Anstalten Witzwil	**	**	**	**	**	**	**	**	
	Anstalten Hindelbank	**	**	**	**	**	100%			Im Aufwand sind alle Kosten für Medikamente und Methadon enthalten, eine Unterscheidung ist nicht möglich. Da das Methadon als normales Medikament eingekauft wird. Für eine Auswertung müsste anfangs Jahr definiert werden, was für Ergebnisse Ende Jahr ausgewertet werden, damit die Kontierung (Trennung des Aufwandes) so gemacht werden könnte)
	Massnahmenzen- trum St. Johannsen	*	*	*	*	*	*	*	*	Drogen werden keine abgegeben.
BL		***	***	***	***	***		Kranken- kasse	Ev. Sozialhilfe	Rechnungen gehen nur teilweise über Anstalten/Vollzugsbehörden, oft aber direkt zwischen Krankenkasse/Patient/Arzt. Kein "controlling" darüber (braucht es auch nicht, bzw. nicht mehr als bei den anderen Patienten/Gesundheitskosten).
BS		*	*	*	*	*	*	*	*	
FR		**	**	**	1'569.00	5'481.00	autorités de placement			Depuis août 2010 ce sont les autorités de placement qui paient la méthadone et Frs. 20.- par jour de détention pour la remise.
GE		***	***	***	***	***	autorités de placement	caisse maladie		Nous sommes incapables de fournir un chiffre, car nous ne dissociions pas les frais médicaux somatiques des frais médicaux psychiatriques ou psychothérapeutiques. Certains frais médicaux sont parfois remboursables par les caisses maladies, pour autant que la personne dispose d'une assurance.
GL		***	***	***	***	***	**	**	**	
GR		12'000.00	10'000.00	21'000.00	2'000.00	10'000.00	44%	56%		Nur die Kosten der Substanzen aufgeführt, die Personalkosten sowie auch die übrigen Kosten (Sachaufwand etc.) für die Drogenabgabe (Heroingestützte Behandlung; HeGeBe) nicht. Der Kostenteiler setzt sich gemäss Aufteilung der Weiterverrechnung an die Einweisungsbehörde und die Krankenkassen zusammen.
JU		***	***	***	***	***	**	**	**	
LU		***	***	***	***	***	Einweisungsbe- hörde	Kranken- kasse (im ambulanten Bereich)		Die Kosten für Drogenabgaben werden nicht separat erfasst.

Kantone / cantons	Bruttokosten (Sfr.) / Coûts bruts (Frs.)					Wer trägt die Kosten / qui prend en charge les coûts			Bemerkungen / Commentaires	
	2007	2008	2009	2010	2011	Einweisungs- behörde / Autorité de placement	Gesundheit / Santé	Andere / Autre		
NE	**	**	**	**	**	**	**	**		
NW	***	***	***	***	***	**	**	**	Wie in den Konkordatsrichtlinien festgelegt, werden diese Kosten in erster Linie durch die Krankenkasse übernommen.	
OW	*	*	*	*	*	*	*	*	In kleinem Gefängnis in Sarnen gibt es keine therapeutischen, psychiatrischen und psychologischen Behandlungen. Insassen, die intensiv ärztlich betreut werden müssen und regelmässig Medikamente und Drogen benötigen, kommen nicht in das Gefängnis Sarnen, weil hier dazu keine ausreichende ärztliche Betreuung gewährleistet ist.	
SG	***	***	***	***	***	**	**	**	Die Kosten werden nicht separat erfasst. Solche Kosten werden gewöhnlich von der Krankenkasse finanziert.	
SH	**	**	**	**	**	**	**	**		
SO	Untersuchungsge- fängnisse Solothurn / Olten	5'000.00	5'000.00	5'000.00	5'000.00	5'000.00		Kranken- kasse 100%	In den Untersuchungsgefängnissen werden ausschliesslich Methadonprogramme bei Gefangenen (im Durchschnitt ca. 3) fortgesetzt. Beim ermittelten Wert handelt es somit um die Aufwendungen für die Substanz Methadon. Die Krankenkassen vergüten den auch ausserhalb der Gefängnismauern üblichen Betrag. Beim eingesetzten Betrag handelt es sich um einen Durchschnittswert. Die Kosten für Medikamente werden für jeden Gefangenen bei seiner persönlichen Krankenkasse zurückgefordert.	
	Im Schache	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	*	*	*	Im Therapiezentrum "Im Schache" werden keine Substitutionsprogramme (Methadon, HeGeBe) durchgeführt.
	Schöngrün	120'000.00	120'000.00	120'000.00	120'000.00	120'000.00	80%	20%		In den Substitutionsprogrammen Methadon und HeGeBe (Heroin Gestützte Behandlung) befanden sich im Schnitt der letzten Jahre 10-15 Gefangene. Der Anteil der Gefangenen im HeGeBe ist seit 2007 stark zurückgegangen. Von denen durch das BAG ursprünglich 15 bewilligten Plätzen wurden in den letzten 5 Jahren im Schnitt nur noch 5 beansprucht. Beim Kostenverteiler handelt es sich um einen Erfahrungswert. Die Krankenkassen vergüten für beide Programme die gleiche Pauschale pro Insassen und Tag wie sie dies auch ausserhalb der Gefängnismauern tun. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass für diese Programme nicht nur reine Medikamentenkosten (Anteil ca. 30'000 Franken) entstehen, sondern auch Kosten für das Fachpersonal (365 Tage à ca. 4 Stunden pro Tag) das diese Substitutionen verabreicht. Diese Kosten werden in erster Linie durch ein erhöhtes Kostgeld finanziert.
SZ	*	*	*	*	*	*	*	*	Es werden keine Drogen abgegeben, nur Methadon. Diese Kosten sind bei den Medikamenten mit eingerechnet. Es handelt sich um die Kosten des Kantonsgefängnisses Schwyz, Biberbrugg.	
TG	***	***	***	***	***	**	**	**	Die Kosten lassen sich nicht ausfiltern, sie werden personenbezogen erfasst und nach Möglichkeit anderen Stellen (Krankenkasse) weiterbelastet.	
TI	67'972.00	83'898	81'682.00	69'523.00	43'277.00	100%			I dati riguardano solo le SC e non comprendono le istituzioni sanitarie. Nella voce "Remise de drogues" é indicata la spesa per l'acquisto di metadone; nella voce "Médicaments" tutto il resto.	
UR	***	***	***	***	***	**	**	**		

Kantone / cantons	Bruttokosten (Sfr.) / Coûts bruts (Frs.)					Wer trägt die Kosten / qui prend en charge les coûts			Bemerkungen / Commentaires
	2007	2008	2009	2010	2011	Einweisungs- behörde / Autorité de placement	Gesundheit / Santé	Andere / Autre	
VD	***	***	***	***	***	autorités de placement (subsidaire)	caisse maladie (prioritaire)		les coûts sont noyés dans les autres coûts médicaux et ne peuvent pas être identifiés spécifiquement dans notre comptabilité.
VS	***	***	***	***	***	**	**	**	La responsabilité pour le Valais incombe au Réseau Santé Valais par un contrat de prestation pour la médecine pénitentiaire. Pour les placements hors canton, les frais médicaux (médecins, hôpitaux, pharmacies, etc.) sont payés par les Etablissements pénitentiaires globalement pour l'exécution des peines et des mesures. Les coûts spécifiques ne sont donc pas identifiables.
ZG	Strafanstalt Bostadel	*	*	*	*	*	*	*	
	Strafanstalt Zug	300.00	0.00	700.00	0.00	350.00	Krankenkasse	Strafanstalt	Kosten je nach Verfügbarkeit der Krankenkasse.
	Justizvollzug	**	**	**	**	**	**	**	
ZH	***	***	***	***	***	***	***	***	Eine prozentuale Differenzierung des Kostenträgers (Justizvollzug, Krankenkasse) ist nicht möglich. Grundsätzlich werden die Medikamentenkosten durch die Krankenkasse getragen. Rein vollzugsbedingte Untersuchungen (z.B. Drogenscreenings mittels Urinproben als Vorbedingung für Vollzugslockerungen) durch die Einweisungsbehörde.
Total	205'672.00	221'798.00	232'282.00	199'892.00	186'608.00				

* keine Drogenabgabe / pas de remise de drogue

** keine Antwort / données non communiquées

*** nicht nachweisbar / pas chiffrable

Anhang 11: Kosten für Abgabe von Medikamenten
Annexe 11: Coûts de la remise de médicaments

Kantone / cantons	Bruttokosten (Sfr.) / Coûts bruts (Frs.)					Wer trägt die Kosten / qui prend en charge les coûts			Bemerkungen / Commentaires	
	2007	2008	2009	2010	2011	Justizvollzug / Exécution des peines	Gesundheit / Santé	Andere / Autre		
AG	**	**	**	**	**			Insasse	Die Kosten für Medikamente hat der Gefangene zu bezahlen.	
AI	*	*	*	*	*	*	*	*	keine Vollzugseinrichtungen	
AR	**	**	**	**	**		Krankenkassen (in der Regel)		Medikamentenkosten werden in der Regel von den Krankenkassen getragen.	
BE	Anstalten Thorberg	41'000.00	36'000.00	14'200.00	29'500.00	66'900.00	100%		Thornberg : nur Methadonabgabe	
	Anstalten Witzwil	27'700.00	36'500.00	47'700.00	10'500.00	14'000.00	100%		Die oben erwähnten Medikamente decken den Grundbedarf und Notfall-Erstbehandlungen. Weitere Kosten werden über die Krankenkassen der Gefangenen abgerechnet. Selbstbehalte werden grösstenteils durch die Gefangenen selbst oder Sozialdienste bezahlt. Die Abgabe von Methadon ist Krankenkassen anerkannt und somit durch die KK gedeckt.	
	Anstalten Hindelbank	66'000.00	49'900.00	55'900.00	63'300.00	60'900.00	Einweisungsbe- hörden	Krankenkassen	Insasse oder Familienangehörige	Im Aufwand sind alle Kosten für Medikamente und Methadon enthalten, eine Unterscheidung ist nicht möglich. Da das Methadon als normales Medikament eingekauft wird. Für eine Auswertung müsste anfangs Jahr definiert werden, was für Ergebnisse Ende Jahr ausgewertet werden, damit die Kontierung (Trennung des Aufwandes) so gemacht werden könnte.
	Massnahmen- zentrum St. Johannsen	17'700.00	28'800.00	24'300.00	24'400.00	26'200.00	100%			Die Medikamente decken den Grundbedarf und Notfall-Erstbehandlungen. Weitere Kosten werden über die Krankenkassen der Insassen abgerechnet. Selbstbehalte werden meist durch die Insassen selbst oder durch die Sozialdienste bezahlt.
BL	***	***	***	***	***		Krankenkasse	Ev. Sozialhilfe	Rechnungen gehen nur teilweise über Anstalten/Vollzugsbehörden, oft aber direkt zwischen Krankenkasse/Patient/Arzt. Kein "controlling" darüber (braucht es auch nicht, bzw. nicht mehr als bei den anderen Patienten/Gesundheitskosten).	
BS	74'391.00	114'225.00	105'399.00	78'385.00	110'071.00		80%	20% (Strafanstalt Bostadel)		
FR	40'798.00	47'010.00	44'563.00	49'448.00	66'906.00	10%	90% (caisse maladie)		Depuis août 2010 ce sont les autorités de placement qui paient la méthadone Frs. 20.- par jour de détention pour la remise.	
GE	***	***	***	***	***	autorités de placement	caisse maladie		Nous sommes incapables de fournir un chiffre, car nous ne dissociions pas les frais médicaux somatiques des frais médicaux psychiatriques ou psychothérapeutiques. Certains frais médicaux sont parfois remboursables par les caisses maladies, pour autant que la personne dispose d'une assurance.	
GL	***	***	***	***	***	**	**	**		
GR	19'000.00	18'000.00	10'000.00	22'000.00	11'000.00			Justizvollzugs- anstalten	Bei den Medikamenten werden die Kosten fast allesamt durch die Krankenkassen direkt übernommen, weshalb dieser Betrag von uns nicht ermittelt werden kann. Bei den oben aufgeführten Medikamentenkosten handelt es sich um Produkte, welche in kleinen Mengen durch den Anstaltsarzt oder durch den Gesundheitsdienst abgegeben werden. Auch das Verbandsmaterial etc. ist in diesen Zahlen enthalten. Die Personalkosten für die Medikamentenabgabe sind (Arzt/Gesundheitsdienst) nicht enthalten. Da es sich um Einzeldosis Abgaben an die Insassen handelt, werden die Kosten vollumfänglich durch die Justizvollzugsanstalten übernommen.	

Kantone / cantons	Bruttokosten (Sfr.) / Coûts bruts (Frs.)					Wer trägt die Kosten / qui prend en charge les coûts			Bemerkungen / Commentaires
	2007	2008	2009	2010	2011	Justizvollzug / Exécution des peines	Gesundheit / Santé	Andere / Autre	
JU	***	***	***	***	***	**	**	**	L'autorité de placement paie dans un premier temps les frais de médicaments, puis demande le remboursement auprès des caisses maladies.
LU	**	**	**	**	242'157.00	Einweisungsbe- hörde (wenn nicht durch KK gedeckt	Krankenkasse	Verurteilter	Die Kosten für Medikamente (inklusive ärztlicher Leistung), welche nicht im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzugs anfallen, werden erst bei den Vollzugs- und Bewährungsdiensten erst seit 2011 separat erfasst. In den beiden Gefängnissen werden die Kosten direkt den einweisenden Behörden, Sozialämtern und Krankenkassen weiterverrechnet. Nur die nicht individuell verschriebenen Medikamente wie gängige Hausmittel, Schmerztabletten, Erkältungsmittel, etc. werden über die Anstaltsrechnungen bezahlt und nicht weitergegeben. Die Kosten dafür belaufen sich auf wenige tausend Franken pro Jahr.
NE	**	**	**	**	**	**	**	**	
NW	***	***	***	***	***	**	**	**	Wie in den Konkordatsrichtlinien festgelegt, werden diese Kosten in erster Linie durch die Krankenkasse übernommen. Bei Insassen in Untersuchungshaft, werden die Kosten für Medikamente und ärztliche Leistungen der einweisenden Behörde verrechnet. Für Insassen im Strafvollzug (inkl. vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug) werden pro Tag und Insasse Fr. 6.-- zu Lasten der Institution verrechnet, d.h. es werden nur Arzt-(Medikamenten) Rechnungen im Betrage von über Fr. 180.-- pro Monat weiter verrechnet, sofern die Kosten nicht durch die Krankenkasse übernommen werden.
OW	*	*	*	*	*	*	*	*	In kleinem Gefängnis in Sarnen gibt es keine therapeutischen, psychiatrischen und psychologischen Behandlungen. Insassen, die intensiv ärztlich betreut werden müssen und regelmässig Medikamente und Drogen benötigen, kommen nicht in das Gefängnis Sarnen, weil hier dazu keine ausreichende ärztliche Betreuung gewährleistet ist.
SG	***	***	***	***	***	**	**	**	Die Kosten werden nicht separat erfasst. Solche Kosten werden gewöhnlich von der Krankenkasse finanziert. Wir haben die Kosten für medizinische Leistungen (eingeschlossen Arzthonorare) erfasst, die vom Justizvollzug getragen werden müssen. Diese betragen 2007 Fr. 230'166, 2008 Fr. 153'949, 2009 Fr. 181'215, 2010 Fr. 271'135 und 2011 Fr. 213'952.
SH	14'910.00	8'634.00	12'111.00	34'371.00	12'280.00			Gefängnis	
SO	Untersuchungsge- fängnisse Solothurn/Olten	45'000.00	45'000.00	45'000.00	45'000.00	45'000.00		Krankenkasse (sofern kostenpflichtig)	In den Untersuchungsgefängnissen werden ausschliesslich Methadonprogramme bei Gefangenen (im Durchschnitt ca. 3) fortgesetzt. Beim ermittelten Wert handelt es somit um die Aufwendungen für die Substanz Methadon. Die Krankenkassen vergüten den auch ausserhalb der Gefängnismauern üblichen Betrag. Beim eingesetzten Betrag handelt es sich um einen Durchschnittswert. Die Kosten für Medikamente werden für jeden Gefangenen bei seiner persönlichen Krankenkasse zurückgefordert.
	Im Schache	20'000.00	20'000.00	20'000.00	20'000.00	20'000.00	Einweisungsbe- hörde	Krankenkasse (sofern kostenpflichtig)	Bei den Aufwendungen für Medikamente handelt es sich um einen durchschnittlichen Erfahrungswert während den letzten Jahren. Die Kosten für die Medikamente werden für jeden Gefangenen bei seiner persönlichen Krankenkasse zurückgefordert.
	Schöngrün	30'000.00	30'000.00	30'000.00	30'000.00	30'000.00	10%	90% (sofern kostenpflichtig)	Bei den Aufwendungen für die Medikamente handelt es sich um einen durchschnittlichen Erfahrungswert während den letzten Jahren. Die Kosten für die kassenpflichtigen Medikamente werden für jeden Gefangenen bei seiner persönlichen Krankenkasse zurückgefordert.
SZ	**	5'100.00	9'187.00	4'495.00	5'557.00	100%			Diese Kosten für Methadon sind bei den Medikamenten mit eingerechnet. Es handelt sich um die Kosten des Kantonsgefängnisses Schwyz, Biberbrugg.

Kantone / cantons	Bruttokosten (Sfr.) / Coûts bruts (Frs.)					Wer trägt die Kosten / qui prend en charge les coûts			Bemerkungen / Commentaires	
	2007	2008	2009	2010	2011	Justizvollzug / Exécution des peines	Gesundheit / Santé	Andere / Autre		
TG	***	***	***	***	***	**	**	**	Die Kosten lassen sich nicht ausfiltern, sie werden personenbezogen erfasst und nach Möglichkeit anderen Stellen (Krankenkasse) weiterbelastet.	
TI	49'152.00	83'080.00	65'667.00	99'719.00	65'006.00	100%			I dati riguardano solo le SC e non comprendono le istituzioni sanitarie. Nella voce "Remise de drogues" é indicata la spesa per l'acquisto di metadone; nella voce "Médicaments" tutto il resto.	
UR	***	***	***	***	***	**	**	**		
VD	***	***	***	***	***	autorités de placement (subsidaire)	caisse maladie (prioritaire)		les coûts sont noyés dans les autres coûts médicaux et ne peuvent pas être identifiés spécifiquement dans notre comptabilité.	
VS	***	***	***	***	***	**	**	**	La responsabilité pour le Valais incombe au Réseau Santé Valais par un contrat de prestation pour la médecine pénitentiaire. Pour les placements hors canton, les frais médicaux (médecins, hôpitaux, pharmacies, etc.) sont payés par les Etablissements pénitentiaires globalement pour l'exécution des peines et des mesures. Les coûts spécifiques ne sont donc pas identifiables.	
ZG	Strafanstalt Bostadel	74'391.00	114'225.00	105'399.00	78'385.00	110'071.00		80%	20% (Strafanstalt Bostadel)	
	Strafanstalt Zug	40'000.00	**	**	**	**		Krankenkasse	Strafanstalt	Kosten je nach Verfügbarkeit der Krankenkasse. Medikamente. Durchschnittswert.
	Justizvollzug	**	**	**	**	**	**	**	**	
ZH	330'000.00	330'000.00	330'000.00	400'000.00	430'000.00	Einweisungsbe hörde	Krankenkasse	Franchise, Selbstbehalt durch Insassen. Subsidiär durch Fürsorge	Eine prozentuale Differenzierung des Kostenträgers (Justizvollzug, Krankenkasse) ist nicht möglich. Grundsätzlich werden die Medikamentenkosten durch die Krankenkasse getragen. Rein vollzugsbedingte Untersuchungen (z.B. Drogenscreenings mittels Urinproben als Vorbedingung für Vollzugslockerungen) durch die Einweisungsbehörde.	
Total	890'042.00	966'474.00	919'426.00	989'503.00	1'316'048.00					

* keine Abgabe von Medikamenten / pas de remise de médicaments

** keine Antwort / données non communiquées

*** nicht nachweisbar / pas chiffrable

Anhang 12: Kosten für Abgabe von Drogen oder Medikamenten
Annexe 12: Coûts de remise de drogue ou de médicaments

Kantone / cantons	Bruttokosten (Sfr.) / Coûts bruts (Frs.)					Bemerkungen / Commentaires	
	2007	2008	2009	2010	2011		
AG	**	**	**	**	**	In der Justizvollzugsanstalt Lenzburg wird keine Drogenabgabe vorgenommen. Die Kosten für Medikamente hat der Gefangene zu bezahlen.	
AI	*	*	*	*	*	keine Vollzugseinrichtungen	
AR	***	***	***	***	***	Es gibt keine Drogenabgabe. Medikamentenkosten werden in der Regel von den Krankenkassen getragen.	
BE	Anstalten Thorberg	41'400.00	38'900.00	18'100.00	31'300.00	69'400.00	Thornberg : nur Methadonabgabe
	Anstalten Witzwil	27'700.00	36'500.00	47'700.00	10'500.00	14'000.00	Die oben erwähnten Medikamente decken den Grundbedarf und Notfall-Erstbehandlungen. Weitere Kosten werden über die Krankenkassen der Gefangenen abgerechnet. Selbstbehalte werden grösstenteils durch die Gefangenen selbst oder Sozialdienste bezahlt. Die Abgabe von Methadon ist Krankenkassen anerkannt und somit durch die KK gedeckt.
	Anstalten Hindelbank	66'000.00	49'900.00	55'900.00	63'300.00	60'900.00	Im Aufwand sind alle Kosten für Medikamente und Methadon enthalten. Eine Unterscheidung ist nicht möglich, da das Methadon als normales Medikament eingekauft wird. Für eine Auswertung müsste anfangs Jahr definiert werden, was für Ergebnisse Ende Jahr ausgewertet werden möchte, damit die Kontierung (Trennung des Aufwandes) so gemacht werden könnte.
	Massnahmenzentrum St. Johannsen	17'700.00	28'800.00	24'300.00	24'400.00	26'200.00	Drogen werden keine abgegeben. Die Medikamente decken den Grundbedarf und Notfall-Erstbehandlungen. Weitere Kosten werden über die Krankenkassen der Insassen abgerechnet. Selbstbehalte werden meist durch die Insassen selbst oder durch die Sozialdienste bezahlt.
BL	***	***	***	***	***	Rechnungen gehen nur teilweise über Anstalten/Vollzugsbehörden, oft aber direkt zwischen Krankenkasse/Patient/Arzt. Kein "Controlling" darüber (braucht es auch nicht, bzw. nicht mehr als bei den anderen Patienten/Gesundheitskosten).	
BS	74'391.00	114'225.00	105'399.00	78'385.00	110'071.00		
FR	40'798.00	47'010.00	44'563.00	51'017.00	72'387.00	Depuis août 2010 ce sont les autorités de placement qui paient la méthadone Frs. 20.- par jour de détention pour la remise.	
GE	***	***	***	***	***	Nous sommes incapables de fournir un chiffre, car nous ne dissociions pas les frais médicaux somatiques des frais médicaux psychiatriques ou psychothérapeutiques. Certains frais médicaux sont parfois remboursables par les caisses maladies, pour autant que la personne dispose d'une assurance.	
GL	***	***	***	***	***		
GR	31'000.00	28'000.00	31'000.00	24'000.00	21'000.00	Nur die Kosten der Substanzen aufgeführt, die Personalkosten sowie auch die übrigen Kosten (Sachaufwand etc.) für die Drogenabgabe (Heroingestützte Behandlung; HeGeBe) nicht. Der Kostenteiler setzt sich gemäss Aufteilung der Weiterverrechnung an die Einweisungsbehörde und die Krankenkassen zusammen. Bei den Medikamenten werden die Kosten fast allesamt durch die Krankenkassen direkt übernommen, weshalb dieser Betrag von uns nicht ermittelt werden kann. Bei den oben aufgeführten Medikamentenkosten handelt es sich um Produkte, welche in kleinen Mengen durch den Anstaltsarzt oder durch den Gesundheitsdienst abgegeben werden. Auch das Verbandsmaterial etc. ist in diesen Zahlen enthalten. Die Personalkosten für die Medikamentenabgabe sind (Arzt/Gesundheitsdienst) nicht enthalten. Da es sich um Einzeldosis Abgaben an die Insassen handelt, werden die Kosten vollumfänglich durch die Justizvollzugsanstalten übernommen.	
JU	***	***	***	***	***	L'autorité de placement paie dans un premier temps les frais relatifs aux médicaments puis demande le remboursement auprès des caisses maladie.	
LU	**	**	**	**	242'157.00	Die Kosten für Drogenabgaben werden nicht separat erfasst. Die Kosten für Medikamente (inklusive ärztlicher Leistung), welche nicht im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzugs anfallen, werden bei den Vollzugs- und Bewährungsdiensten erst seit 2011 separat erfasst. In den beiden Gefängnissen werden die Kosten direkt den einweisenden Behörden, Sozialämtern und Krankenkassen weiterverrechnet. Nur die nicht individuell verschriebenen Medikamente wie gängige Hausmittel, Schmerztabletten, Erkältungsmittel, etc. werden über die Anstaltsrechnungen bezahlt und nicht weitergegeben. Die Kosten dafür belaufen sich auf wenige tausend Franken pro Jahr.	
NE	**	**	**	**	**		

Kantone / cantons		Bruttokosten (Sfr.) / Coûts bruts (Frs.)					Bemerkungen / Commentaires
		2007	2008	2009	2010	2011	
NW		***	***	***	***	***	Wie in den Konkordatsrichtlinien festgelegt, werden diese Kosten in erster Linie durch die Krankenkasse übernommen. Bei Insassen in Untersuchungshaft, werden die Kosten für Medikamente und ärztliche Leistungen der einweisenden Behörde verrechnet. Für Insassen im Strafvollzug (inkl. vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug) werden pro Tag und Insasse Fr. 6.-- zu Lasten der Institution verrechnet, d.h. es werden nur Arzt-(Medikamenten) Rechnungen im Betrage von über Fr. 180.-- pro Monat weiter verrechnet, sofern die Kosten nicht durch die Krankenkasse übernommen werden.
OW		*	*	*	*	*	In kleinem Gefängnis in Sarnen gibt es keine therapeutischen, psychiatrischen und psychologischen Behandlungen. Insassen, die intensiv ärztlich betreut werden müssen und regelmässig Medikamente und Drogen benötigen, kommen nicht in das Gefängnis Sarnen, weil hier dazu keine ausreichende ärztliche Betreuung gewährleistet ist.
SG		***	***	***	***	***	Die Kosten werden nicht separat erfasst. Solche Kosten werden gewöhnlich von der Krankenkasse finanziert. Wir haben die Kosten für medizinische Leistungen (eingeschlossen Arzthonorare) erfasst, die vom Justizvollzug getragen werden müssen. Diese betragen 2007 Fr. 230'166, 2008 Fr. 153'949, 2009 Fr. 181'215, 2010 Fr. 271'135 und 2011 Fr. 213'952.
SH		14'910.00	8'634.00	12'111.00	34'371.00	12'280.00	
SO	Untersuchungs- Gefängnisse Solothurn/Olten	50'000.00	50'000.00	50'000.00	50'000.00	50'000.00	In den Untersuchungsgefängnissen werden ausschliesslich Methadonprogramme bei Gefangenen (im Durchschnitt ca. 3) fortgesetzt. Beim ermittelten Wert handelt es somit um die Aufwendungen für die Substanz Methadon. Die Krankenkassen vergüten den auch ausserhalb der Gefängnismauern üblichen Betrag. Beim eingesetzten Betrag handelt es sich um einen Durchschnittswert. Die Kosten für Medikamente werden für jeden Gefangenen bei seiner persönlichen Krankenkasse zurückgefordert.
	Im Schache	20'000.00	20'000.00	20'000.00	20'000.00	20'000.00	Im Therapiezentrum "Im Schache" werden keine Substitutionsprogramme (Methadon, HeGeBe) durchgeführt. Bei den Aufwendungen für Medikamente handelt es sich um einen durchschnittlichen Erfahrungswert während den letzten Jahren. Die Kosten für die Medikamente werden für jeden Gefangenen bei seiner persönlichen Krankenkasse zurückgefordert.
	Schöngrün	150'000.00	150'000.00	150'000.00	150'000.00	150'000.00	In den Substitutionsprogrammen Methadon und HeGeBe (Heroin Gestützte Behandlung) befanden sich im Schnitt der letzten Jahre 10-15 Gefangene. Der Anteil der Gefangenen im HeGeBe ist seit 2007 stark zurückgegangen. Von denen durch das BAG ursprünglich 15 bewilligten Plätzen wurden in den letzten 5 Jahren im Schnitt nur noch 5 beansprucht. Beim Kostenverteiler handelt es sich um einen Erfahrungswert. Die Krankenkassen vergüten für beide Programme die gleiche Pauschale pro Insassen und Tag wie sie dies auch ausserhalb der Gefängnismauern tun. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass für diese Programme nicht nur reine Medikamentenkosten (Anteil ca. 30'000 Franken) entstehen, sondern auch Kosten für das Fachpersonal (365 Tage à ca. 4 Stunden pro Tag) das diese Substitutionen verabreicht. Diese Kosten werden in erster Linie durch ein erhöhtes Kostgeld finanziert. Bei den Aufwendungen für die Medikamente handelt es sich um einen durchschnittlichen Erfahrungswert während den letzten Jahren. Die Kosten für die Kassenpflichtigen Medikamente werden für jeden Gefangenen bei seiner persönlichen Krankenkasse zurückgefordert.
SZ		**	5'100.00	9'187.00	4'495.00	5'557.00	Es werden keine Drogen abgegeben, nur Methadon. Diese Kosten sind bei den Medikamenten mit eingerechnet. Es handelt sich um die Kosten des Kantonsgefängnisses Schwyz, Biberbrugg.
TG		***	***	***	***	***	Die Kosten lassen sich nicht ausfiltern, sie werden personenbezogen erfasst und nach Möglichkeit anderen Stellen (Krankenkasse) weiterbelastet.
TI		117'124.00	166'978.00	147'349.00	169'242.00	108'283.00	I dati riguardano solo le SC e non comprendono le istituzioni sanitarie. Nella voce "Remise de drogues" é indicata la spesa per l'acquisto di metadone; nella voce "Médicaments" tutto il resto.
UR		***	***	***	***	***	
VD		***	***	***	***	***	les coûts sont noyés dans les autres coûts médicaux et ne peuvent pas être identifiés spécifiquement dans notre comptabilité.
VS		***	***	***	***	***	La responsabilité pour le Valais incombe au Réseau Santé Valais par un contrat de prestation pour la médecine pénitentiaire. Pour les placements hors canton, les frais médicaux (médecins, hôpitaux, pharmacies, etc.) sont payés par les Etablissements pénitentiaires globalement pour l'exécution des peines et des mesures. Les coûts spécifiques ne sont donc pas identifiables.

Kantone / cantons		Bruttokosten (Sfr.) / Coûts bruts (Frs.)					Bemerkungen / Commentaires
		2007	2008	2009	2010	2011	
ZG	Strafanstalt Bostadel	74'391.00	114'225.00	105'399.00	78'385.00	110'071.00	
	Strafanstalt Zug	40'300.00	0.00	700.00	0.00	350.00	Kosten je nach Verfügbarkeit der Krankenkasse. Medikamente. Durchschnittswert.
	Justizvollzug	**	**	**	**	**	
ZH		330'000.00	330'000.00	330'000.00	400'000.00	430'000.00	Eine prozentuale Differenzierung des Kostenträgers (Justizvollzug, Krankenkasse) ist nicht möglich. Grundsätzlich werden die Medikamentenkosten durch die Krankenkasse getragen. Rein vollzugsbedingte Untersuchungen (z.B. Drogenscreenings mittels Urinproben als Vorbedingung für Vollzugslockerungen) durch die Einweisungsbehörde.
Total		1'095'714.00	1'188'272.00	1'151'708.00	1'189'395.00	1'502'656.00	

* keine Abgabe von Drogen oder Medikamenten / pas de remise de drogue ou de médicaments

** keine Antwort / données non communiquées

*** nicht nachweisbar / pas chiffrable

Anhang 13: Müssen die Insassen Radio- und TV-Empfangsgebühren selber bezahlen?

Annexe 13: Les détenus doivent-ils payer eux-mêmes la redevance radio et télévision?

Kantone / cantons	ja / oui	nein / non	Betrag / montant	Bemerkungen / Commentaires
AG	1		Frs. 300.-/an	Die Gefangenen entrichten in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg pro Monat CHF 25.-, womit auch die Radio- und TV-Empfangsgebühren finanziert werden.
AI	*	*	*	
AR	1		Frs. 330.-/an	Die Insassen bezahlen eine Miete für TV-Geräte in erwähntem Umfang.
BE	Anstalten Thorberg	1		
	Anstalten Witzwil	1	Frs. 237.25/Jahr	Pro Tag wird den Gefangenen Sfr. 0.65 verrechnet. Dies wird ab Freikonto bezahlt. Die Gefangenen können freiwillig das TV Gerät abgeben und bezahlen danach keine Miete mehr.
	Anstalten Hindelbank	1	Frs. 201.-/Jahr	
	Massnahmenzentrum St. Johannsen	1	Frs. 264.-/Jahr	Pro Monat werden dem Insassen CHF 12.00 für TV-Miete plus CHF 10.00 für Strom auf dem Freikonto belastet.
BL	1		Frs. 365.-/an	Gefängnisse: 1 Franken pro Vollzugstag; das finanziert nicht nur die Gebühren, sondern auch die TV-Geräte etc., dieser Bereich ist selbsttragend. MJZE Arxhof: keine TV auf den Zimmern, nur Gruppenraum/Cafeteria => keine Belastung an Insassen.
BS	1		Frs. 240.-/an	
FR		1		Les détenus (Prison centrale et Etablissements de Bellechasse) louent la TV aux établissements respectifs.
GE		1		
GL		1		
GR		1		Die Radio- und TV-Empfangsgebühren werden durch die Justizvollzugsanstalten bezahlt. Die Insassen beteiligen sich indirekt an den Kosten, indem sie pro Insassentag CHF 0,80 TV-Miete bezahlen müssen (Einnahmen total rund CHF 29'000.-/Jahr). Die Radio- und TV-Empfangsgebühren betragen im 2011 rund CHF 2'700.- Mit den durch die TV-Miete eingenommenen Beträgen werden der Betrieb, der Unterhalt sowie die Anschaffung von TV-Geräten vollumfänglich durch die Insassen bezahlt.
JU		1		
LU	1		zwischen Frs. 200.- und Frs. 365.-/Jahr	Denkbar ist im offenen Vollzug auch nur die Signalmiete ohne Gerät, wenn z.B. ein PC verwendet wird, dabei reduziert sich der Betrag auf Fr. 127.- p.a. Mit den Erträgen werden die Geräte und die TV-Netzgebühren vollständig bezahlt.
NE	**	**	**	
NW	1		Sfr. 1.20/Tag	
OW		1		
SG		1		Der Radioempfang ist teilweise über eingebaute Anlagen in beschränktem Umfang möglich und kostenlos. Fernsehgeräte können die gefangenen Personen mieten (Fr. 1.-/Tag). Damit werden die Kosten für Geräte sowie die Gebühren gedeckt.
SH	1		Sfr. 1.50/Tag	

Kantone / cantons		ja / oui	nein / non	Betrag / montant	Bemerkungen / Commentaires
SO	Untersuchungsgefängnisse Solothurn/Olten	1		Frs. 365.-/Jahr	Der private Besitz eines TV-Gerätes ist nicht gestattet. Dieses muss gemietet werden. Die Miete eines solchen Gerätes beträgt Frs. 365.- für zwölf Monate. In diesen Mietpreisen sind die Empfangsgebühren enthalten. Mittellosen Insassen und Ausschaffungshäftlingen wird das Gerät ohne Kostenfolge zur Verfügung gestellt.
	Im Schache	1		Frs. 300.-/Jahr	Der Gefangene darf mit entsprechender Bewilligung ein privates Musik-/Hi-Fi-Gerät nutzen. Der private Besitz eines TV-Gerätes ist nicht gestattet. Die Miete eines solchen Gerätes beträgt in den ersten 12 Monaten seines Aufenthalts Fr. 300.-, ab dem 13. Monat seines Aufenthalts Fr. 180.- im Jahr. In diesen Mietpreisen sind die Empfangsgebühren enthalten. Es ist äusserst selten, dass ein Insasse keinen Fernseher mietet.
	Schöngrün	1		Frs. 300.-/Jahr	Der Gefangene darf mit entsprechender Bewilligung ein privates Musik-/Hi-Fi-Gerät nutzen. Der private Besitz eines TV-Gerätes ist nicht gestattet. Die Miete eines solchen Gerätes beträgt in den ersten 12 Monaten seines Aufenthalts Fr. 300.-, ab dem 13. Monat seines Aufenthalts Fr. 180.- im Jahr. In diesen Mietpreisen sind die Empfangsgebühren enthalten. Es ist äusserst selten, dass ein Insasse keinen Fernseher mietet.
SZ			1		
TG		1		Sfr. 1.-/Tag	
TI		1		Frs. 228.-/anno	si tratta della partecipazione ai costi per l'abbonamento a via cavo, 19 franchi mensili.
UR		*	*	*	Da der Kanton Uri kein eigenes Gefängnis mit Standort in Uri hat, verweisen wir hier auf die Zahlen des Kantons Nidwalden, da Uri und Nidwalden zusammen ein Gefängnis in Stans betreiben.
VD		1		Frs. 30.-/mois	facturé au prorata du nombre de jours de détention. Facturé globalement pour la mise à disposition de la télévision, la redevance radio/TV et l'accès à un ordinateur. La proportion au sein de ce montant de la redevance dépend de la commune dans laquelle est situé l'établissement.
VS			1		La redevance est payée par les Etablissements pénitentiaires. Une location pour la TV est facturée Frs. 1.-/jour pour les détenus en exécution de peine.
ZG	Strafanstalt Bostadel	1		Sfr. 240.-/Jahr	TV-Miete inkl. Gebühren
	Strafanstalt Zug	1		Sfr. 365.-/Jahr	Beitrag ist absolut kostendeckend
	Justizvollzug	**	**	**	
ZH		1		Sfr. 240.-/Jahr	

* keine Vollzugseinrichtungen / pas d'établissement d'exécution

** keine Antwort / données non communiquées

*** nicht nachweisbar / pas chiffrable

Anhang 14: Durchschnittlicher Bruttoertrag der Anstalten durch Gefangenenarbeit (2007 bis 2010)

Annexe 14: Montant annuel brut moyen des recettes procurées par le travail des détenus aux établissements pénitentiaires (2007 à 2010)

Kantone / cantons	Bruttoertrag (Sfr.) / recettes brutes (Frs.) 2007-2010	Bemerkungen / Commentaires	
AG	Fr. 5'300'000.00	Beim erwirtschafteten Bruttoertrag fehlen, da nicht weiter übertragbar, die Leistungen der Hauswirtschaft (Küche), der internen Wäscherei, des Bau- und Unterhaltsdienstes sowie des Reinigungsdienstes.	
AI	*		
AR	Fr. 1'000'000.00	Die genannten 1 Mio. Franken sind die Bruttoerträge der Werkstätten.	
BE	Anstalten Thorberg	Fr. 1'000'000.00	
	Anstalten Witzwil	Fr. 4'250'000.00	
	Anstalten Hindelbank	Fr. 932'000.00	Da keine innerbetriebliche Leistungsverrechnung gemacht wird, können diese Erträge nicht ausgewiesen werden.
	Massnahmenzentrum St. Johannsen	Fr. 2'100'000.00	Das Arbeitsplatzangebot wird nach den Fähigkeiten und den therapeutischen Bedürfnissen der Insassen ausgestaltet.
BL	*	Gefängnisse : keine Arbeit im Sinne des StGB, sondern freiwillige "Heimarbeit". Es wird nur ein Unkostenanteil von 15-30 % abgezogen, der übrige Teil geht an Insassen. Gesamtvolumen im Schnitt der letzten Jahre ca. 85'000 CHF. MJZE Arxhof: Es ist nicht berechenbar, welche Anteile der Erträge aus Waren/Dienstleistungen an Dritte den Insassen und welche den Mitarbeitenden (Lehrmeistern etc.) zuzurechnen wären. Schwerpunkt liegt auf Berufsausbildung, nicht auf Ertrag.	
BS	Fr. 3'351'157.00		
FR	Fr. 446'806.00	Il s'agit des prestations de service pour des tiers.	
GE	Fr. 35'000.00		
GL	***		
GR	Fr. 3'456'000.00		
JU	Fr. 0.00		
LU	Fr. 4'715'000.00	Die Strafanstalt Wauwilermoos ist mit dem offenen Strafvollzug vorwiegend im landwirtschaftlichen Bereich tätig und weist relativ grosse Umsätze aus, während der Grosshof eher im Montage- und Abpackbereich arbeitet. Die Bruttoerträge für Hauswirtschaft und Gebäudeunterhalt werden nicht erhoben.	
NE	**		
NW	Fr. 98'000.00		
OW	*	Der Kanton Obwalden führt nur ein kleines Gefängnis, wo keine Gefangenenarbeit möglich ist. Ebenso erfolgen in der Bereichen Hauswirtschaft und Gebäudeunterhalt keine Leistungen von Insassen.	
SG	Fr. 6'836'000.00	Mit der Gefangenenarbeit darf nicht in erster Linie eine Gewinnmaximierung angestrebt werden. Vielmehr geht es darum, die sozialen und beruflichen Fähigkeiten der gefangenen Personen im Arbeitsbereich so zu fördern, dass deren Chancen auf ein straffreies Leben nach der Entlassung verbessert werden. Ausserdem ist bei den Zahlen zu berücksichtigen, um welche Art Vollzugseinrichtung es sich handelt. Bei einem Massnahmenzentrum mit vielen Insassen, die psychisch gestört und damit meist wenig(er) leistungsfähig sind, geht es mehr um Agogik, Beschäftigung, Tagesstruktur als um leistungsorientierte Arbeit, die einen Ertrag abwerfen soll. Schliesslich wären die Zahlen ins Verhältnis zu setzen zur Anzahl der Insassen in den entsprechenden Arbeitsbetrieben.	
SH	Fr. 86'319.00		

Kantone / cantons		Bruttoertrag (Sfr.) / recettes brutes (Frs.) 2007-2010	Bemerkungen / Commentaires
SO	Untersuchungsgefängnisse Solothurn/Olten	Fr. 80'000.00	Der Ertrag ist vollständig abhängig von der Auftragslage aus der Privatwirtschaft.
	Im Schache	Fr. 220'000.00	Die Gefangenen verfügen aufgrund ihrer psychischen Erkrankung bzw. Störung über eine sehr geringe Leistungsfähigkeit. Trotzdem werden Produkte (Setzlinge, Blumen, Windräder, Holzspielsachen) produziert. Zudem werden Dienstleistungen (zerlegen von Elektroschrott) erbracht. Durchschnittlich werden 60 % der Insassen mit solchen Arbeiten beschäftigt. Durchschnittlich arbeiten 30 % der Insassen in den Bereichen Hauswirtschaft und Gebäudeunterhalt. Diese Leistungen werden intern nicht verrechnet. Der administrative Aufwand für das Erfassen solcher Leistungen ist zu hoch. Am finanziell wirksamen Bruttoertrag würde sich auch nichts ändern.
	Schöngrün	Fr. 1'700'000.00	20 % der Insassen werden im Bereich Haushalt und Gebäudeunterhalt eingesetzt. Diese Leistungen werden nicht im Bruttobetrag eingeschlossen bzw. intern verrechnet.
SZ		Fr. 20'000.00	
TG		Fr. 146'000.00	
TI		Fr. 135'761.30	
UR		*	Da der Kanton Uri kein eigenes Gefängnis mit Standort in Uri hat, verweisen wir hier auf die Zahlen des Kantons Nidwalden, da Uri und Nidwalden zusammen ein Gefängnis in Stans betreiben.
VD		Fr. 4'172'157.00	Certains travaux d'intendance sont également valorisés dans les recettes mentionnées ci-dessus, mais ils ne peuvent pas être distingués dans notre comptabilité.
VS		Fr. 800'000.00	Le montant annuel brut des recettes comprend les prestations des chefs d'ateliers.
ZG	Strafanstalt Bostadel	Fr. 3'351'157.00	Die Tätigkeit in den Produktionsbetrieben beträgt rund 80 % der erleisteten Arbeitstage (22'000 Tage), in den Dienstleistungsbetrieben Küche, Reinigung und Wäscherei werden die übrigen 20 % Arbeitstage (rund 4'900 Tage) geleistet.
	Strafanstalt Zug	Fr. 160'000.00	Ertrag ist schwierig nachweisbar.
	Justizvollzug	**	
ZH		Fr. 10'400'000.00	
Total		Fr. 54'791'357.30	

* keine Vollzugseinrichtungen / pas d'établissement d'exécution

** keine Antwort / données non communiquées

*** nicht nachweisbar / pas chiffrable

Anhang 15: Sind die Leistungen von Insassen in den Bereichen Hauswirtschaft und Gebäudenunterhalt in diesem Bruttoertrag eingeschlossen? Wenn ja, wie hoch sind diese berechnet?

Annexe 15: Les prestations des détenus dans les domaines de l'entretien du bâtiment et de l'économie domestique sont-elles incluses dans le montant des recettes brutes ? Si oui, quel est leur pourcentage dans le calcul de ce montant ?

Kantone / cantons	ja / oui	nein / non	in % / en %
AG		1	
AI	*	*	*
AR		1	
BE	Anstalten Thorberg	1	
	Anstalten Witzwil	***	***
	Anstalten Hindelbank	1	
	Massnahmenzentrum St. Johanssen	1	
BL	***	***	***
BS		1	
FR		1	
GE		1	
GL	***	***	***
GR		1	
JU		1	
LU		1	
NE	**	**	**
NW		1	

Kantone / cantons	ja / oui	nein / non	in % / en %
OW	*	*	*
SG		1	
SH	1		
SO	Untersuchungsgefängnisse Solothurn/Olten	1	
	Im Schache	1	
	Schöngrün	1	
SZ		1	
TG	1		etw. 15%
TI		1	
UR	*	*	*
VD	***	***	***
VS		1	
ZG	Strafanstalt	1	
	Bostadel		
	Strafanstalt Zug	1	
	Justizvollzug	**	**
ZH	***	***	***

* keine Vollzugseinrichtungen / pas d'établissement d'exécution

** keine Antwort / données non communiquées

*** nicht nachweisbar / pas chiffrable

Anhang 16: Wie hoch ist in Ihrem Kanton der durchschnittliche Betrag (2007 bis 2010) für Arbeitsentgelt der Insassen (brutto)?

Annexe 16: Quel est, pour votre Canton, le montant annuel brut moyen (2007 à 2010) de la rémunération des détenus ?

Kantone / cantons	Bruttoertrag (Sfr.) / recettes brutes (Frs.) 2007-2010	Bemerkungen / Commentaires
AG	Fr. 900'000.00	Im Durchschnitt verdient ein Gefangener ca. CHF 26.- pro Arbeitstag. Der Stundenlohn liegt bei ca. CHF 4.-. Beim Arbeitsentgelt werden die Kosten für TV, Telefone, Medizinalaufwendungen, Ausbildungsanteile, Ausschaffungskosten, Wiedergutmachung etc. abgezogen. Dem Gefangenen sollten bei der Entlassung gemäss Konkordat ca. CHF 600.- pro Vollzugsjahr als Startgeld zur Verfügung stehen.
AI	*	
AR	Fr. 300'000.00	
BE	Anstalten Thorberg	Fr. 1'050'000.00
	Anstalten Witzwil	Fr. 1'082'500.00
	Anstalten Hindelbank	Fr. 639'000.00
	Massnahmenzentrum St. Johannsen	Fr. 420'000.00
BL	Fr. 330'000.00	Gefängnisse : freiwillige "Heimarbeit". Es wird nur ein Unkostenanteil von 20-30 % (je nach Art des Auftrags und "Eigenaufwand" des Gefängnisses bezüglich dieses Auftrags) abgezogen, der übrige Teil geht an Insassen. MJZE Arxhof : ca. 270'000CHF/p.a.; Gefängnisse (Heimarbeit) = ca. 60'000 CHF/p.a.
BS	Fr. 748'014.00	
FR	Fr. 1'346'543.00	
GE	Fr. 543'000.00	Le montant mentionné ne contient pas les frais de la détention provisoire exécutée à Champ-Dollon.
GL	***	
GR	Fr. 668'000.00	
JU	Fr. 8'200.00	
LU	Fr. 850'000.00	Pro Arbeitstag werden Pekulien von bis zu Fr. 26.- ausbezahlt.
NE	**	
NW	Fr. 69'000.00	
OW	*	Da es im kleinen Gefängnis in Sarnen keine Gefangenenarbeit gibt, gibt es dementsprechend auch kein Arbeitsentgelt.
SG	***	Die genauen Zahlen können ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht erhoben werden. Wir halten uns aber selbstverständlich an die Vorgaben des Ostschweizer Vollzugskonkordats: Danach beträgt das Arbeitsentgelt in den Konkordatsanstalten seit 1.1.2010 im Durchschnitt Fr. 28.-/Tag (vorher Fr. 26.-/Tag). Bei besonderen Anforderungen oder ausserordentlich guter Leistung kann das Arbeitsentgelt auf max. Fr. 35.-/Tag (vorher Fr. 33.-/Tag) erhöht werden. Bei unverschuldeter Beschäftigungslosigkeit oder unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall beträgt die Entschädigung wenigstens Fr. 5.-/Arbeitstag. Während Ausgängen und Urlauben sowie bei Arbeiten in den Gefängnissen sind die durchschnittlichen Ansätze deutlich tiefer.
SH	Fr. 70'322.00	

Kantone / cantons		Bruttoertrag (Sfr.) / recettes brutes (Frs.) 2007-2010	Bemerkungen / Commentaires
SO	Untersuchungsgefängnisse Solothurn/Olten	Fr. 110'000.00	Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts werden die Richtlinien des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz vom 5. Mai 2006 angewendet. Der durchschnittliche Arbeitsentgeltansatz von Fr. 26./Arbeitstag hat sich seit 1998 nicht verändert.
	Im Schache	Fr. 210'000.00	Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts werden die Richtlinien des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz vom 5. Mai 2006 angewendet. Der durchschnittliche Arbeitsentgeltansatz von Fr. 26./Arbeitstag hat sich seit 1998 nicht verändert.
	Schöngrün	Fr. 430'000.00	Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts werden die Richtlinien des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz vom 5. Mai 2006 angewendet. Der durchschnittliche Arbeitsentgeltansatz von Fr. 26./Arbeitstag hat sich seit 1998 nicht verändert.
SZ		Fr. 9'000.00	
TG		Fr. 181'000.00	Bei unverschuldeter Beschäftigungslosigkeit oder unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall wird eine Entschädigung von wenigstens Fr. 5.-/Arbeitstag ausbezahlt, höchstens aber so viel, wie die eingewiesene Person zuletzt als Arbeitsentgelt erhielt. Während Ausgängen und Urlauben, bei Arbeitsverweigerung sowie während der Arrests (siehe Richtlinien OSK).
TI		Fr. 1'015'063.75	
UR		*	Da der Kanton Uri kein eigenes Gefängnis mit Standort in Uri hat, verweisen wir hier auf die Zahlen des Kantons Nidwalden, da Uri und Nidwalden zusammen ein Gefängnis in Stans betreiben.
VD		Fr. 2'592'419.00	Nous ne disposons que des coûts totaux de la rémunération des détenus avant jugement et des condamnés. La rémunération est nette de la participation de CHF 8.- aux frais d'exécution retenu aux condamnés (tarif concordataire).
VS		Fr. 500'000.00	
ZG	Strafanstalt Bostadel	Fr. 748'014.00	
	Strafanstalt Zug	Fr. 130'000.00	
	Justizvollzug	**	
ZH		Fr. 5'000'000.00	
Total		Fr. 19'950'075.75	

* keine Vollzugseinrichtungen / pas d'établissement d'exécution

** keine Antwort / données non communiquées

*** nicht nachweisbar / pas chiffrable



Heroingestützte Behandlung (HeGeBe)

Zweck und Zielsetzung einer heroingestützten Behandlung im Strafvollzug

Die heroingestützte Behandlung in der JVA Realta ist ein ergänzendes Therapieangebot zu der aktuellen Drogenarbeit für schwerabhängige Strafgefangene. Die HeGeBe in der geschlossenen Lebenswelt einer Strafanstalt ermöglicht eine intensivere und in Teilen sozialpädagogisch ausgerichtete Arbeit mit Drogenabhängigen.

Behandlungsziele sind: Abstinenz von illegalen Suchtmitteln, Stabilisierung im psychischen, gesundheitlichen und sozialen Bereich, Verzicht auf Fortsetzung von risikoreichem Suchtmittelkonsum, Distanzierung von der Drogenszene und der illegalen Suchtmittelbeschaffung, Ausstieg aus der Drogenkriminalität, Reduktion von sozial auffälligem Verhalten und damit eine verbesserte Reintegrationsmöglichkeit in die Gesellschaft und günstige Legalprognose nach dem Strafvollzug.

Zielgruppe

Im Programm können Strafgefangene mit einer schweren Drogenabhängigkeit aufgenommen werden

- bei denen alle anderen anerkannten ambulanten und stationären Behandlungsmethoden versagt haben
- die sozial desintegriert sind
- die trotz Methadonsubstitution keine gesundheitliche, psychische und soziale Stabilisierung erreicht haben
- die vor Übertritt in den Strafvollzug bereits in heroingestützter Behandlung waren und diese während des Vollzuges weiterführen sollen oder für die eine Erstaufnahme in die HeGeBe Realta bei Vorliegen der nachfolgend genannten Aufnahmebedingungen sinnvoll ist

Aufnahmebedingungen

Folgende Voraussetzungen sind zwingend notwendig für eine Aufnahme in die HeGeBe Realta:

- (Mindestalter 18 Jahre)
- Nachgewiesene Heroinabhängigkeit von mindestens 2 Jahren
- Nachweis über mindestens zwei abgebrochene oder erfolglose Behandlungsversuche mit einer anerkannten ambulanten oder stationären Behandlungsmethode
- Defizite im medizinischen, psychologischen und sozialen Bereich, die auf den Drogenkonsum zurückzuführen sind

Zusätzlich durch den Strafvollzug bedingte Kriterien sind:

- schriftliche Einwilligung der einweisenden Vollzugsbehörde
- Fähigkeit und Bereitschaft, die Strukturen und Normen der Anstalt einzuhalten
- die Entlassungssituation lässt die Planung einer adäquaten Behandlungsfortsetzung zu

Vorabklärungen / Aufnahmeentscheide

Vorabklärungen sowie Prüfung der Indikationskriterien erfolgen durch die Betriebsleitung und die ärztliche Leitung. Gespräche mit dem Antragsteller erfolgen in der Regel in der JVA Realta. Indikationsstellung und Antrag für die Aufnahme erfolgt durch eine interdisziplinäre Indikationskonferenz bestehend aus Betriebsleitung und ärztliche Leitung. Aufnahmegesuche werden vom Kantonsarzt GR geprüft und zur Genehmigung an das Bundesamt für Gesundheit (BAG) weitergeleitet. Das BAG stellt eine entsprechende Patientenbewilligung aus.

Vernetzung / Zusammenarbeit

Die Komplexität einer Suchtmittelabhängigkeit bedingt ein Zusammenwirken verschiedener Fachleute. Eine intensive Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten der Wohnsitzgemeinden, Drogenberatungen, Bewährungshilfen, Psychiatrisch-/therapeutischen Diensten, Haus- und Spezialärzten und der Aids-Hilfe ist Voraussetzung für eine umfassende und zielgerichtete Hilfe.

Kosten

Es werden die Kosten für den Normalvollzug berechnet mit einem zusätzlichen Behandlungskostenanteil von Fr. 37.00 pro Tag und Insasse. Die Krankenkassen leisten einen Beitrag von Fr. 46.50/Tag. Der Patient leistet einen Kostenbeitrag von Fr. 20.00/Monat.

Programmleitung

Betriebsleitung: Vera Camenisch Sozialdienst JVA Realta 7408 Cazis	Medizinische Leitung: Dr. med. Thomas Villmar Leitender Arzt Forensik Psychiatrische Klinik Beverin 7408 Cazis
--	---

OSTSCHWEIZER STRAFVOLLZUGSKONKORDAT

Gesundheitskosten im Straf- und Massnahmenvollzug

MERKBLATT

verabschiedet an der Konkordatskonferenz vom 24. Oktober 2008

1. Ausgangslage

Die Vollzugseinrichtungen haben die medizinische Versorgung der eingewiesenen Personen zu gewährleisten sowie für die Erhaltung und nach Möglichkeit für die Verbesserung ihrer physischen und psychischen Gesundheit zu sorgen. Dies ergibt sich aus dem in Art. 75 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) verankerten Prinzip der besonderen Fürsorgepflicht (Betreuungsprinzip). Dabei haben alle medizinischen Leistungen den schweizerischen Standards ausserhalb der Vollzugseinrichtungen zu entsprechen (Äquivalenzprinzip)¹. Medizinische und psychiatrische Behandlungen, die Abgabe von Medikamenten sowie Spital- oder Klinikaufenthalte erfolgen, soweit sie notwendig und unaufschiebbar sind. Die Gesundheitsversorgung im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) bildet Teil des absoluten Existenzminimums und ist in jedem Fall sicherzustellen.

Die Vollzugseinrichtungen haben deshalb zur Sicherstellung dieser medizinischen Versorgung das nötige medizinische Personal und die nötige medizinische Infrastruktur bereit zu stellen oder dafür besorgt zu sein, dass die entsprechende medizinische Unterstützung zeitgerecht von aussen beigezogen werden kann oder ausserhalb der Vollzugseinrichtung bereit steht.

2. Kostentragung

Nach Art. 380 Abs. 1 StGB tragen die Kantone die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs. Nach Art. 13 des Konkordats vergütet der einweisende Kanton dem vollziehenden Kanton die Vollzugskosten sowie die Auslagen für Einlieferung und Entlassung. Die Strafvollzugskommission legt die Höhe des Kostgeldes fest und bestimmt, welche Leistungen mit dem Kostgeld abgegolten werden.

Mit dem Kostgeld abgegolten werden sollen die Aufwendungen

- der Vollzugseinrichtungen für die Bereitstellung der medizinischen Ressourcen und der für die medizinische Versorgung erforderlichen Infrastruktur (z.B. Arzt- und Krankenzimmer, Medikamentenschrank);
- für Transporte zu Ärzten ausserhalb der Vollzugseinrichtung, wenn die Vollzugseinrichtung nicht über einen medizinischen Dienst im Haus verfügt, sondern medizinische Unterstützung ausserhalb der Vollzugseinrichtung (Arztpraxis in der Nähe, psychiatrische Beratungsstelle o.ä.) beansprucht;
- für die Befragung zum medizinischen Zustand und zur Untersuchung bei Neueintritt einer eingewiesenen Person (Eintrittsuntersuchung);
- für die Unfallversicherung der eingewiesenen Personen bzw. für die Folgen von Unfällen während des Sanktionenvollzugs².

Nicht im Kostgeld enthalten sind die Kosten für

- medizinische Untersuchungen und Behandlungen von Krankheiten im Einzelfall;
- die Abgabe von kassenpflichtigen Medikamenten bei Krankheiten;
- krankheitsbedingte Einweisungen und Behandlungen in Spitäler und Kliniken.

¹ Äquivalenzprinzip: Die Gleichwertigkeit der medizinischen Versorgung innerhalb und ausserhalb der Vollzugseinrichtungen (vgl. dazu auch die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften); ausgenommen sind die freie Arzt- und Spitalwahl.

² Vorbehalten bleibt eine Kostenbeteiligung der eingewiesenen Person an den Versicherungsprämien.

Soweit es nicht um die Folgen von Unfällen während des Sanktionenvollzugs und um eindeutig vollzugsbedingte Erkrankungen geht, handelt es sich dabei um Kosten, die nur indirekt mit dem Sanktionenvollzug zusammenhängen. Ein erheblicher Teil solcher medizinischer Leistungen ist sogar eindeutig auf gesundheitliche Probleme zurückzuführen, die schon vor dem Sanktionsantritt bestanden. Gerade Zahnbehandlungen (sofern Zahnschäden nicht auf einen Unfall während des Vollzugs zurückzuführen sind) wären in aller Regel auch nötig geworden, wenn die betroffene Person nicht in einen strafrechtlichen Sanktionenvollzug hätte eingewiesen werden müssen.

3. **Krankenversicherung**

Nach Art. 3 Abs. 1 KVG und Art. 1 Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung über die Krankenversicherung (832.102) muss sich jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz³ nach den Art. 23 bis 26 ZGB für Krankenpflege versichern. Dieses Krankenversicherungsobligatorium gilt auch für Personen im Straf- und Massnahmenvollzug. Die Kantone sorgen für die Einhaltung der Versicherungspflicht und die vom Kanton bezeichnete Behörde weist Personen, die ihrer Versicherungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen, einem Versicherer zu (Art. 6 KVG). Die Krankenkassenprämien gelten nicht als Sozialhilfe- bzw. Unterstützungsleistung (Art. 3 Abs. 2 lit. b ZUG; Ziff. B.4.1. der SKOS-Richtlinien). Art. 24 ZGB stellt sicher, dass ein zivilrechtlicher Wohnsitz (im Gegensatz zum unterstützungsrechtlichen Wohnsitz) immer gegeben ist.

Versicherungspflichtige Personen

Die Vollzugseinrichtung sorgt für die gesetzlich vorgeschriebene Krankenversicherung der eingewiesenen Personen: Sie klärt bei Eintritt ab, ob ein Krankenversicherungsschutz besteht und meldet versicherungspflichtige Personen ohne Versicherungsschutz der Wohnsitzgemeinde bzw. der für die Kontrolle der Versicherungspflicht zuständigen kantonalen Behörde. Sie orientiert die Einweisungsbehörde über ihre Abklärungen.

Hat die versicherte Person fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen trotz Mahnung nicht bezahlt und wurde im Betreibungsverfahren ein Fortsetzungsbegehren bereits gestellt, so schiebt der Versicherer die Übernahme der Kosten für die Leistungen auf, bis die ausstehenden Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinse und Betreibungskosten vollständig bezahlt sind (Art. 64a Abs. 2 KVG). In solchen Fällen hat die Wohnsitzgemeinde oder allenfalls eine kantonale Behörde für unerhebbare Prämien und Kostenbeteiligungen Ersatz zu leisten, um den Leistungsaufschub zu beseitigen. Sind die ausstehenden Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinse und Betreibungskosten vollständig bezahlt, so hat der Versicherer die Kosten für die Leistungen während der Zeit des Aufschubes (nachträglich) zu übernehmen (Art. 64a Abs. 3 KVG). Besteht nach kantonalem Recht keine Pflicht zur Nachzahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen und wird auf diese Nachzahlungen verzichtet, hat die Wohnsitzgemeinde als Sozialhilfebehörde für die Behandlungskosten aufzukommen.

Notfallbehandlungen ausgenommen, klärt die Vollzugseinrichtung die Finanzierung von medizinischen Leistungen vorgängig ab. Ist die Finanzierung über die Krankenkasse unklar oder ungewiss, holt sie Kostengutsprachen bei der Sozialhilfebehörde ein. Auf deren Verlangen legt sie unter Hinweis auf den Verwendungszweck des Arbeitsentgelts⁴ offen, welche Guthaben die eingewiesene Person auf ihrem Sperr- und Freikonto zur Verfügung hat. Ist die Finanzierung weiter nicht gesichert bzw. wird eine Kostengutsprache nicht erteilt, obwohl eine medizinische Behandlung nach Beurteilung des ärztlichen Dienstes oder der beigezogenen Ärzte notwendig ist, wird die Einweisungsbehörde um Kostengutsprache ersucht. Die Behandlung darf nur und erst erfolgen, wenn die Finanzierung geklärt ist. Bei Notfallbehandlungen informiert die Vollzugseinrichtung den Kostenträger sobald als möglich.

Bezahlt die eingewiesene Person bzw. ein Angehöriger die Krankenkassenprämie, rechnen der ärztliche Dienst bzw. die beigezogenen Ärzte ihre Leistungen direkt mit der Krankenkasse

³ Nach einer Weisung des Bundesamtes für Sozialversicherung vom 19.12.2002 unterstehen auch Sanspapiers, die sich im Sinn von Art. 24 ZGB in der Schweiz aufhalten, der Versicherungspflicht gemäss KVG. Die Krankenversicherungen sind verpflichtet, solche Personen aufzunehmen.

⁴ Ziff. 4 der Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission vom 7.4.2008 über das Arbeitsentgelt in Strafvollzugsanstalten.

ab. Für Selbstbehalte hat die eingewiesene Person aufzukommen⁵. Ist sie dazu nicht in der Lage, ist der zuständigen Sozialhilfebehörde ein Kostenübernahmegesuch einzureichen, da Gesundheitskosten, soweit diese nicht von der obligatorischen Krankenversicherung übernommen werden, sowie Selbstbehalte und Franchisen Teil des absoluten Existenzminimums sind (vgl. Ziffer B.4.1 der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe [SKOS]).

Bezahlt eine Behörde die Krankenkassenprämien, rechnen der ärztliche Dienst bzw. die beigezogenen Ärzte ihre Leistungen mit dieser Behörde ab. Diese sorgt für die Abrechnung mit der Krankenkasse.

Bis zur Klärung bzw. Wiederherstellung des Versicherungsschutzes kommt die Vollzugseinrichtung vorsorglich für die medizinischen Leistungen auf. Erst wenn feststeht, dass für medizinische Leistungen entgegen der ursprünglichen Annahme kein externer Kostenträger vorhanden ist, kann die Einweisungsbehörde um Kostenübernahme ersucht werden.

Personen ohne Versicherungspflicht

Personen ohne Wohnsitz und ohne Krankenkasse meldet die Vollzugseinrichtung der Einweisungsbehörde. Diese hat zu entscheiden, ob sie die eingewiesene Person selber versichert, ob sie für medizinische Leistungen direkt aufkommt oder ob sie die medizinischen Leistungen an einen anderen innerkantonalen Kostenträger⁶ zur Bezahlung weiterleiten kann.

Notfallbehandlungen ausgenommen, holt die Vollzugseinrichtung vorgängig eine Kostengutsprache der Einweisungsbehörde ein. Bei Notfallbehandlungen informiert die Vollzugseinrichtung die Einweisungsbehörde sobald als möglich.

Bei Personen ohne Versicherungspflicht rechnen die Vollzugseinrichtung bzw. der ärztliche Dienst bzw. die beigezogenen Ärzte ihre Leistungen mit der Einweisungsbehörde periodisch ab⁷. Angesichts des administrativen Aufwands, der mit der Weiterverrechnung verbunden ist, ist es der Vollzugseinrichtung überlassen, ob sie bei Kleinbeträgen auf die Weiterverrechnung verzichtet.

4. Spitalkosten

Erfordert der Gesundheitszustand der eingewiesenen Person deren Verlegung in ein Spital oder eine Klinik zur stationären Behandlung, so holt die Vollzugseinrichtung - Notfälle ausgenommen - die Zustimmung der einweisenden Behörde und eine Kostengutsprache der Krankenkasse, der sozialhilferechtlich zuständigen Behörde oder der Einweisungsbehörde ein. Bei Notfällen werden Einweisungsbehörde und Kostenträger baldmöglichst orientiert.

Die Sozialhilfebehörden beschränken den Versicherungsschutz in der Regel auf den Wohnkanton. Die Krankenkassen finanzieren über die Grundversicherung nur die tieferen Kantons- einwohnerartarife. Hat die eingewiesene Person im Anstaltskanton keinen Wohnsitz, ist sie nach Weisung der Einweisungsbehörde entweder in ein Spital oder eine Klinik des Wohnsitzkantons einzuweisen oder die Einweisungsbehörde hat für den Differenzbetrag Kostengutsprache zu leisten.

Diese Regelung ist aus Sicht des Vollzugs unbefriedigend, weil sie aus Kostengründen zu Einweisungen in Spitäler und Kliniken ausserhalb des Anstaltskantons führt und so die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch erschwert sind und ein Transportaufwand entsteht. Nach Art. 41 KVG sind die Versicherer aber nur verpflichtet, die stationären Tarife des Wohnkantons zu bezahlen und eine Vereinbarung der Kantone über die Gleichstellung der Insassen des Straf- und Massnahmenvollzugs mit den Kantonseinwohnern könnte die Versicherer nicht binden. Zu empfehlen ist deshalb, dass die Einweisungsbehörde bei Bedarf den Versicherungsschutz auf die ganze Schweiz ausweitet und den entsprechenden Prämienzuschlag bezahlt.

⁵ In Ausnahmefällen, namentlich bei deliktorientierten Therapien zur Verbesserung der Legalprognose, können Franchise und Kostenbeteiligung ganz oder teilweise von der Vollzugseinrichtung oder der einweisenden Behörde übernommen werden.

⁶ Z.B. eine kantonale Fürsorgedirektion.

⁷ Entweder zusammen mit den Kostgeldern oder quartalsweise.